

Territorialisierung und reichsgräfliche Libertät

**Studien zum Konflikt Joachims von Ortenburg
mit dem Herzogtum Bayern**

Diplomarbeit zur Erlangung des Magistergrades der Philosophie

eingereicht von

Christian Kieslinger

an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Wien, im Februar 2001

Für Lydia

Inhalt

Einleitung	6
Teil I: Annäherungen	
1. Voraussetzungen und Grundlagen	
1.1. Bayern und das Reich um 1550	15
1.2. Der Adel	
1.2.1. Der bayerische Reichskreis	23
1.2.2. Grafenvereine – Möglichkeiten der Kooperation	28
1.3. Die Reichsjustiz	
1.3.1. Das Reichskammergericht	31
1.3.2. Der Reichshofrat	35
1.3.3. Das Supplikationswesen	36
1.3.4. Kaiserliche Kommissionen	38
2. Die Grafschaft Ortenburg	
2.1. Die territoriale Entwicklung der Grafschaft	38
2.2. Joachim von Ortenburg	43
2.3. Joachim von Ortenburg, ein Stand des Reiches und Landsasse Bayerns	
2.3.1. Die Ämter Joachims von Ortenburg	48
2.3.2. Der Grundbesitz Joachim von Ortenburgs	49
2.4. Joachim von Ortenburgs Verflechtung im Reich	51

3. Die bayerischen Herzöge und der oppositionelle Adel	
3.1. Grundlegende Tendenzen	
3.1.1. Territorialisierung	57
3.1.2. Frühabsolutismus und Adelsopposition	59
3.1.3. Konfessionalisierung	62
3.2.Ortenburger Händel	68
Teil II:	Mandate und Supplikationen
1. Die Vorgeschichte des Konfliktes in den 70er Jahren	74
1.1. Zwischen Anerkennung der Reichsstandschaft und Viktualiensperre	74
1.2. Der Landshuter Rezeß und die Folgen	78
2. Der Regensburger Wahltag 1575 und der Reichstag zu Regensburg 1576	
2.1. Der Regensburger Wahltag 1575	80
2.2. Der Reichstag zu Regensburg 1576	84
3. Weitere Niederlagen für Joachim von Ortenburg und der Verlust Mattighofens	88
4. Der Reichstag 1582 zu Augsburg	93
5. Joachim von Ortenburg in kurpfälzischen Diensten	95

6. Die Fortsetzung des Konflikts mit Bayern. Die Jahre 1582-1594	98
6.1. Der Reichsdeputationstag 1586 in Worms	98
7. Die letzten Bemühungen und die Reichstage 1594 und 1597/98	101
Ergebnisse	103
Karte	106
Quellenanhang	107
Abkürzungsverzeichnis	124
Glossar	125
Verwendete Quellen und Literatur	
1. Archivalische Quellen	128
2. Gedruckte Quellen	128
3. Literatur	130

Einleitung

1. Forschungsstand

In den letzten Jahrzehnten erlebte die Forschung über das Heilige Römische Reich einen bedeutenden Aufschwung. Auch die lange Zeit vernachlässigte zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts rückte durch einige grundlegende Arbeiten in den Blickwinkel der Frühneuzeitforschung. Wirft man einen Blick auf die unterschiedlichen Untersuchungen, die sich mit diesem Zeitraum beschäftigen, so findet man durchaus konträre Wertungen:

Michael Ignaz Schmidt beschrieb zum Beispiel im 18. Jahrhundert die Jahre 1550-1600 relativ differenziert: „So verwirrt es auch noch die folgenden Jahre in Frankreich, und den Niederlanden zuzuging: so genoß doch Deutschland indessen einer Ruhe, dergleichen nach der entstandenen Religionstrennung kaum noch gewesen war, und auch nach der Hand sich selten wieder einfand“.¹ Ein Jahrhundert später konnte Gustav Droysen mit dieser Einschätzung nichts mehr anfangen. Er empfand aus kleindeutscher Sicht die Geschichte des Heiligen Römischen Reichs in der Zeit nach dem Augsburger Religionsfrieden als eine Periode des Niedergangs: „Aller Vortheil fiel den Ständen zu [...] sie triumphirten über das nationale wie über das monarchische Interesse“.² Diese Bewertung Droysens prägte lange Zeit die Sicht auf diese Epoche. Droysen und viele seiner Kollegen sahen im Fehlen einer straffen Zentralgewalt ein Problem für die gesamte Gesellschaft. Der moderne deutsche Nationalstaat seit 1871 diente dabei als positives Gegenmodell zum vermeintlich schwachen Reich, ohne daß den spezifischen Strukturen, zum Beispiel der Reichsjustiz im 16. Jahrhundert, Rechnung getragen wurde. Um noch einmal mit den Worten Droysens zu sprechen: „Im Inneren Zerfahrenheit und Zerrissenheit, nach außen Thatenlosigkeit und Ohnmacht, das war fortan der Charakter des einst so stolzen Staatswesens im Herzen von Europa“.³

¹ Schmidt, Geschichte; zitiert nach Schneidt, Geschichte, Paragraph 1.

² Droysen, Geschichte, S. 17.

³ Ebd.

Seit dem 2. Weltkrieg sind gerade in der deutschen Geschichtswissenschaft Standpunkte wie die Droysens nicht mehr aktuell. Neu ist die Sicht des Heiligen Römischen Reiches in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als funktionierendes System – wenn auch nicht als „Staat“. Der zentrifugalen Kräften der konfessionellen Spaltung und der Territorialisierung werden die verbindenden Elemente des Reiches (Friedenssicherung; Institutionen) gegenübergestellt.⁴ Jüngstes Beispiel für diese Neupositionierung ist etwa die Bewertung der Forschung zur Reichsgeschichte von Thomas Ott: „Immer deutlicher und bündiger nimmt so die Reichsgeschichte des späteren sechzehnten Jahrhunderts Gestalt an, nachdem sie längstens unter einer Patina historischer Geringschätzung verborgen lag, die nur das Dahindämmern eines paralysierten Reichsverbandes in der Zeit vor dem Dreissigjährigen Krieg vorspiegelte“.⁵

Begleitet wurden diese Studien durch die Fortsetzung der Edition der Reichstagsakten. Die Herausgabe der Reichsversammlungen von 1556 bis 1662 wurde erst vor ca. 20 Jahren in Angriff genommen. Seither sind drei Bände zum Reichstag von Speyer 1570, dem Kurfürstentag 1558 und dem Reichstag von Augsburg 1559 sowie ein Band über den Reichsdeputationstag von 1586 in Worms erschienen.⁶ Es bleibt zu hoffen, daß die Folgebände, beispielsweise zum Reichstag von 1576, rasch erscheinen werden. Die Erschließung der Reichskammergerichtsakten in München ist neben der Edition der Reichstagsakten ein weiteres Forschungsunternehmen, das sowohl für die bayerische Landesgeschichte als auch für die Forschung zur Reichsgeschichte von besonderem Interesse ist. Die Reihe, als Teil der Bayerischen Archivinventare herausgegeben, ist erst beim Buchstaben D angelangt und die Fertigstellung daher noch nicht absehbar.

Besonders aber haben eine ganze Reihe von Monographien die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts in ein neues Licht gerückt. Als jüngste Beispiele sei auf die Untersuchungen von Maximilian Lanzinner über „Friedenssicherung und politische Einheit des Reiches unter Kaiser Maximilian II.“, von Dietmar Heil über „Die Reichspolitik Bayerns unter der Regierung Herzog Albrechts V.“, von

⁴ Grundlegend dazu Lanzinner, Friedenssicherung.

⁵ Ott, Rezension.

⁶ Lanzinner, Reichstag; Fröschl, Reichsdeputationstag; Leeb, Kurfürstentag.

Albrecht Luttenberger über „Kurfürsten, Kaiser und Reich“ oder auch von Andreas Edel „Der Kaiser und Kurpfalz“ hingewiesen.⁷ Alle diese Werke zeigen das breite Interesse, das dieser Zeit entgegengebracht wird. Auffällig dabei ist, daß der Schwerpunkt fast ausschließlich auf der Regierungszeit Kaiser Maximilians II. liegt.⁸

Blickt man auf die bayerische Landesgeschichte, so liegt das Hauptaugenmerk der Forschung auf der Regierungszeit Herzog/Kurfürsts Maximilian I. 1998 erschien die voluminöse Biographie Maximilians I. von Bayern von Dieter Albrecht. Über 1000 Seiten sind dieser prägenden Gestalt der bayerischen Landesgeschichte gewidmet. Im Unterschied zu seinen Vorgängern, Albrecht V. und Wilhelm V., stand er schon immer im Blickwinkel der Forschung: Seine lange Regierungszeit, sein politisches Engagement im Vorfeld und während des Dreißigjährigen Krieges, das Erlangen der Kurfürstenwürde etc. „bündelten“ das historische Interesse.⁹ Was bereits für die Reichsgeschichte festgestellt wurde, gilt auch für die bayerische Landesgeschichte. Die Regierungszeit Albrechts V. ist, beispielsweise durch die Arbeit von Dietmar Heil, besser untersucht als die von Wilhelm V. Lediglich die Behörden- und Verwaltungsgeschichte zur Zeit Wilhelms V. wurden in der neueren Forschung eingehender behandelt. Die Untersuchungen zur Behördengeschichte, der Verwaltungs- und Justizorganisation, haben in den letzten Jahren besonderen Aufschwung genommen. Die bereits 25 Jahre alte Studie von Heinz Lieberich „Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter“ machte den Anfang der aktuellen Forschung zu dieser Thematik. Die Arbeit Maximilian Lanzinners „Fürst, Räte und Landstände“ von 1977 hat einige neue Sichtweisen auf die bayerische Geschichte des 16. Jahrhunderts eröffnet, auch unter Einbeziehung der Regierungszeit Wilhelms V. Seine Untersuchung des Entstehungsprozesses der bayerischen Zentralverwaltung beantwortet Fragen nach

⁷ Lanzinner, Friedenssicherung; Heil, Reichspolitik; Luttenberger, Kurfürsten; Edel, Kaiser.

⁸ Ein Grund mag die laut Press „reichspolitische Passivität“ Rudolfs II. sein. Press, Patronat, S. 40. Zur Politik des frühen Rudolf II. siehe die bisher unveröffentlichte Habilitationsschrift von Fröschl, „...in Frieden“.

⁹ Ein weiteres Beispiel für die Beachtung, die Maximilian I. bei den Historikern fand, ist eine Arbeit über die herzogliche bzw. kurfürstliche Verwaltung. Über den Hofrat unter Maximilian I. schrieb Heydenreuter 1981 eine größere Arbeit, die besonders die einzelnen Mitglieder des Hofrates beleuchtet. Heydenreuter, Hofrat.

den Wurzeln einer staatlichen Bürokratie, der Herausbildung des modernen Territorialstaates sowie dem Bedeutungswandel des adeligen Selbstverständnisses im Dienst des Landesfürstentums. Alle diese Prozesse sind Phänomene der Neuzeit, die weit über das 16. Jahrhundert reichen. Auf die Vielzahl kleinerer Arbeiten soll hier nicht weiter eingegangen werden.¹⁰ Ein positives Resümee über die Forschungen der letzten Jahrzehnte kann mit Sicherheit gezogen werden, viele Bereiche bleiben aber noch immer Desiderata. Zum Beispiel gilt der Adel, so Wilhelm Störmer, als „wenig erforscht“; auch zehn Jahre nach dieser Feststellung hat sich die Forschungslage nicht wesentlich verändert.¹¹

Nach diesem knappen Überblick über die aktuelle Forschungslandschaft zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Kontext des Alten Reiches sowie Bayerns soll im folgenden etwas genauer auf die Forschungssituation zur Reichsgrafschaft Ortenburg eingegangen werden. Zunächst soll jedoch kurz die Archivlage angesprochen werden, da Lage und Benutzbarkeit der Archivalien maßgeblich für die Forschungssituation sind.

Das wichtigste Archiv für die Erforschung der Reichsgrafschaft Ortenburg ist sicherlich das Familienarchiv der Ortenburger in Tambach/Oberfranken.¹² Mit dem Reichsdeputationshauptschluß und der Mediatisierung der Grafschaft Ortenburg 1805 kam es zu einem Gebietstausch zwischen Ortenburg und Bayern. Bayern erhielt die ehemalige Reichsgrafschaft, während Ortenburg das säkularisierte Kloster Langheim mit dem Amt Tambach in Oberfranken zufiel. Dorthin wurden auch die verbliebenen Reste des Familienarchives gebracht, die Akten bezüglich des ortenburgischen Grundbesitzes gingen dagegen ins Bayerische Hauptstaatsarchiv München.

Für die Erforschung des Adels in der Frühen Neuzeit kommt dem Familienarchiv Ortenburg große Bedeutung zu. Eine Vielzahl des überlieferten Materials, Briefe

¹⁰ Neben den in der Bibliographie angeführten Untersuchungen gibt es dennoch noch eine ganze Menge an weiteren zum Teil sehr speziellen Arbeiten. Vgl. Treffler, Regierung. Besonders aktuell, leider aber hauptsächlich das Rentamt Burghausen betreffend, die Bibliographie bei Tausendpfund, Behörden, S.383-403. Gerade dabei ist interessant der aktuelle Versuch der bayerischen Archivverwaltung, die alten gewachsenen Archive, wie die des burghausischen Rentamtes, zu rekonstruieren.

¹¹ Störmer, Adel, S. 47.

¹² Leider war das Archiv während meiner Recherchen zu dieser Arbeit kaum benutzbar. Nach Auskunft von Friedrich Hausmann ist die Überstellung des gräflichen Archives als Depot an das

mit unterschiedlichsten Funktionsträgern im Heiligen Römischen Reich, Tagebücher, Gerichtsunterlagen etc., betrifft die Regierungszeit Joachims. Diese umfangreichen Bestände machen das Archiv zu einer der interessantesten Sammlungen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Bayern.

Für die Darstellung der Forschungen zur ortenburgischen Geschichte lohnt es sich, einen Blick auf die Benutzer des Archives in Tambach zu werfen. Der erste vor Ort war Johann Ferdinand Huschberg, der in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts eine Familiengeschichte verfaßte. In der Einleitung seines Werkes über die Geschichte der Grafen von Ortenburg ging er jedoch nicht näher auf die archivalische Situation ein.¹³ Mehr als hundert Jahre blieb dann das Archiv von der Wissenschaft nahezu unbeachtet. Erst die Aufarbeitung des Archives durch Friedrich Hausmann war ausschlaggebend für die Benutzung der Archivalien seitens der jüngeren Forschung. Seit 1957 war er immer wieder in Tambach und konnte dort mit Unterstützung des Grafen Alram zu Ortenburg das Archiv ordnen und der Forschung zugänglich machen.¹⁴ Ergebnis dieser Arbeit war ein von Hausmann herausgegebener Behelf in der Reihe der Bayerischen Archivinventare über Ortenburg.¹⁵ Leider erschien bisher nur ein Band, die archivalische Bearbeitung der Urkunden endet mit dem Jahr 1400.

Von den wenigen Historikern, die seitdem das Archiv im Hinblick auf das 16. Jahrhundert benutzten, ist vor allem Volker Press zu nennen. Er bearbeitete die Akten für seine in den 60er Jahren verfaßte Dissertation über die Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz von 1559 bis 1619. Brigitte Kaff wertete für ihre Arbeit über die evangelische Bewegung ebenfalls Archivalien aus Tambach aus.¹⁶ Besonders interessante Quellen, die Kaff und Gerhild Hausmann verwendeten, sind Schreibkalender und Tagebücher, also „Ego-Dokumente“, von Joachim von Ortenburg.¹⁷ Hausmann untersuchte im Rahmen ihrer Dissertation eingehend die Briefe und andere Unterlagen, die die langjährige Ausbildung Anton von

Staatsarchiv Coburg geplant. Nach neuesten Informationen (Jänner 2001) sind die Verhandlungen noch immer nicht abgeschlossen, das Archiv befindet sich also noch in Tambach.

¹³ Huschberg, Geschichte, S. V.

¹⁴ Hausmann, Archiv, S. VIIIf.

¹⁵ Eine Reihe kleinerer Arbeiten Hausmanns entstanden bei der Arbeit mit diesem Archiv. Der Schwerpunkt seiner Forschungen über die Ortenburger liegt aber im Mittelalter.

¹⁶ Kaff, Volksreligion, S. 142.

¹⁷ Ebd., S. 160.

Ortenburgs beleuchten. Schließlich ist noch Martha Schad zu erwähnen, die im gräflichen Archiv Material für ihre Forschungen zu den Frauen des Hauses Fugger von der Lilie suchte und auch fand. Neben familiengeschichtlichen Fragestellungen fanden die Ortenburger Quellen also vor allem Beachtung in Untersuchungen, die sich nicht primär mit der Geschichte der Grafschaft auseinandersetzen, sondern diese in einem größeren Kontext betrachten.

Wollte man eine Edition der schriftlichen Quellen zur Geschichte Joachims von Ortenburg erstellen, wäre dies sicherlich ein schwieriges Unterfangen. Der Umfang des Materials, besonders der enorme Briefwechsel, würde Reisen in viele Archive West- und Mitteleuropas erforderlich machen. Hier soll nur auf die wichtigsten Bestände verwiesen werden: Im Hauptstaatsarchiv München liegt, wie erwähnt, neben Tambach der größte Teil der Archivalien zur Geschichte der Ortenburger.¹⁸ In der „Allgemeinen Abteilung“ befindet sich ein eigener Bestand, „Grafschaft Ortenburg“.¹⁹ Den Grundstock dieser Sammlung dürften die 1564 im Schloß zu Mattighofen beschlagnahmten Archivalien bilden.

Nicht unerwähnt bleiben darf das Haus- Hof- und Staatsarchiv in Wien,²⁰ dessen Bestände in die vorliegende Arbeit einfließen. Die Quellen zur ortenburgischen Geschichte sind hierbei in den verschiedensten Beständen zu finden. Zunächst sind die bereits mehrfach ausgewerteten Akten zu den kleineren Reichsständen²¹ zu nennen, die allerdings für eine umfassende Darstellung zu wenig Informationen beinhalten. Die Sichtung der Reichskammergerichtsakten zu ortenburgischen Prozessen war dagegen erfolglos.²² Fündig wurde ich schließlich bei den Supplikationsakten in den Reichstagsakten des Mainzer Erzkanzler-Archives. Aufgrund der großen Materialfülle in diesem Bestand mußte im folgenden auf die Hinzuziehung weiterer Bestände des HHStA verzichtet werden.

¹⁸ www.gda.bayern.de/hsta08.htm,
www.gda.bayern.de/hsta14.htm, und www.gda.bayern.de/hsta15.htm

¹⁹ Brigitte Kaff benutzte diesen Bestand für ihre Untersuchung, dabei die Abschnitte 25 und 26. Es dürfte sich daher um die relevanten Akten zur Zeit Joachims handeln. Vgl. Kaff, Volksreligion.

²⁰ An dieser Stelle möchte ich mich auch bei allen Damen und Herren des Archives für ihr Entgegenkommen sehr herzlich bedanken.

²¹ HHStA Wien, Kleinere Reichsstände: Ortenburg 399.

²² Hingegen fanden sich Reichskammergerichtsakten zu den Grafen von Maxlrain und den Grafen Fugger, die der Münchener Provenienz entstammen, in Wien. Siehe HHStA Wien, MEA, Reichskammergerichtsakten 60.

Aus pragmatischen Gründen wurde daher etwa der Bestand des Reichshofrats nicht berücksichtigt, er soll jedoch hier zumindest erwähnt werden.

Abschließend sollen noch zwei grundlegende Untersuchungen zur ortenburgischen Geschichte erwähnt werden, auf die in der vorliegenden Arbeit in vieler Hinsicht zurückgegriffen wurde. Zum einen ist dies die bereits erwähnte Arbeit Johann Huschbergs, dessen Geschichte der Grafen von Ortenburg aus dem Jahr 1828 seit nahezu zweihundert Jahren immer noch ein Standardwerk ist. Rund hundert Jahre jünger ist die Studie von Leonhard Theobald, deren Schwerpunkt die Durchführung der Reformation in der Grafschaft Ortenburg ist. Seine Arbeit ist ebenfalls Grundlage vieler nachfolgender Zusammenfassungen, Ergänzungen und anderem mehr.²³

Zur Geschichte Ortenburgs im 16. Jahrhundert ist bisher eher wenig gearbeitet worden. Die größte Aufmerksamkeit fand dabei noch die Einführung der Reformation in der Grafschaft und deren Konsequenzen in den folgenden Jahrzehnten.²⁴ Es bleibt zu hoffen, daß nach der Übersiedelung des Gräflich-Ortenburgischen-Archives nach Coburg die Arbeiten zur Geschichte der Grafschaft Ortenburg, als einem Fallbeispiel eines mindermächtigen Reichsstandes, neuen Auftrieb bekommen werden.

²³ Theobald edierte gemeinsam mit Goetz (der 1905 über „die angebliche Adelsverschwörung von 1563/64“ einen Artikel publizierte) einen Quellenband zur Geschichte der adeligen Oppositionsbewegung im Herzogtum Bayern. Auf Grund dieser guten Quellenkenntnisse veröffentlichte Theobald zwei historische Arbeiten zur Geschichte der Grafschaft, die bis heute aufgrund ihrer Quellennähe zu den besten Arbeiten zu dieser Thematik gehören. Für meine Untersuchung wurde lediglich das zweite Werk von Theobald über „die Durchführung der Reformation“ herangezogen. Siehe Theobald, Einführung; ders., Joachim; Goetz, Beiträge.

²⁴ Auf die Mehrheit der Arbeiten zu Ortenburg konnte ich nicht näher eingehen, einige von ihnen faßten ohnehin ältere Arbeiten zusammen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien folgende Arbeiten genannt und in wenigen Fällen kommentiert Bayer, Bücher [Über Vermittlung von Friedrich Hausmann schenkte 1967 Graf Alram dem damaligen Rektor der Universität Regensburg Freiherrn von Pölnitz eine Reihe von Werken aus dem 18. und 19. Jahrhundert]; Bösl, Geschichte; Buchl, Verfahren; Denk, Einführung; Erhard, Geschichte; Gebhard, Ansichten [Mit schönen Ansichten der ortenburgischen Schlößer Anfang des 17. Jahrhunderts, stellt somit sicher ein Unikat dar]; Hartleb, Schulwesen; Hausmann, Grafen; ders., Wittelsbacher; Jacobi, Standesherrschaft [Jacobi war gräflicher Angestellter in Tambach; die wenigen Absätze zur Geschichte Ortenburgs im 16. Jahrhundert sind ohne größerer Bedeutung]; Lorenz, Graf; ders., Übergang; ders., Übergang 1986; Loy, Ortenburg; Mehrman, Geschichte; Ortenburg-Tambach, Geschichte [Einer der Autoren, die sich im wesentlichen auf die Arbeit von Huschberg bezogen]; Pellender, Tambach; [Durch die zahlreichen Abbildungen und den genealogischen Angaben von gewissem Nutzen]; Pörnbacher, Reformation; Schellnhuber, Reformation [Schellnhuber war Schloßverwalter der gräflichen Familien in Alt-Ortenburg]; ders., Schloß; ders., Reformation 1963.

Eine moderne kritische Biographie von Joachim von Ortenburg, als einem bedeutenden protestantischen Reichsgrafen, wäre ebenfalls ein Forschungsdesiderat.

2. Gegenstand und Fragestellung der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit über die Auseinandersetzung Joachims von Ortenburg mit den bayerischen Herzögen soll ein weiterer Beitrag zur Neubewertung des politischen Systems des Heiligen Römischen Reichs in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sein.²⁵ Gegenstand auch dieser Untersuchung ist also nicht primär die Geschichte der Grafschaft Ortenburg, sondern die Möglichkeiten und Grenzen eines mindermächtigen Reichstandes zur Durchsetzung seiner politischen Interessen gegenüber den Mediatisierungsversuchen des bayerischen Landesfürstentums. Anhand des andauernden Konfliktes mit dem Herzogtum Bayern, in dem die Religionsfrage untrennbar mit dem Territorialisierungsprozeß verbunden war, sollen hier paradigmatisch die politischen Handlungsspielräume kleiner Reichsstände analysiert werden. Dabei sollen verschiedene Ebenen und Handlungsräume beleuchtet werden:

1. Über die zentralen Institutionen des Heiligen Römischen Reiches, also Reichskreis, Grafenverein und Reichsversammlungen, bot sich für Ortenburg als mindermächtigen Reichsstand die Chance, politische Netzwerke aufzubauen und diese im Konflikt mit Bayern oder anderen mächtigen Reichsständen zu nutzen.²⁶ Außerhalb der politischen Organisationsformen des Reichs dienten Familienverbindungen, Korrespondenzen und Patronage dazu, diese Netzwerke zu festigen und auszubauen.
2. Neben diesem eher informellen Handlungsfeldern bildete das Reichsjustizwesen (Reichskammergericht, Reichshofrat, Supplikationen am Reichstag) den entscheidenden Rahmen zur rechtlichen Konfliktlösung. Diese Möglichkeit zur Durchsetzung seiner Interessen wurde von Ortenburg besonders intensiv genutzt, während Bayern über die Ausübung landesfürstlicher Rechte den Zugriff auf die Besitzungen Ortenburgs zu

²⁵ Zum politischen Systems des Reichs siehe grundlegend Press, Reich.

intensivieren versuchte. Die Konfliktfelder verlagerten sich hierbei nach der prinzipiellen Auseinandersetzung über die Reichsstandschaft Ortenburgs und damit des Reformationsrecht des Grafen, auf wirtschaftliche Konflikte, Religionsstreitigkeiten und Differenzen wegen unterschiedliche Auffassungen zu Herrschaftsrechten. Diese zu gewichten und darzustellen ist Gegenstand dieser Arbeit.

²⁶ Zum politischen Netzwerk siehe Edelmayer, Netzwerk.

Teil I: Annäherungen

1. Voraussetzungen und Grundlagen

1.1 Bayern und das Reich um 1550

Im Dezember 1503 starb Herzog Georg von Bayern-Landshut, ohne einen männlichen Erben zu hinterlassen. Laut dem Testament vom Herzog Georg sollte das Erbe sein Schwiegersohn, Kurfürst Philipp von der Pfalz, antreten. Diese Verfügung stand aber im Gegensatz zu älteren Ansprüchen der Münchener Linie des Hauses Wittelsbach. Daneben verstieß der letzte Wille Herzog Georgs auch noch gegen das Reichsrecht, das eine weibliche Erbfolge nicht vorsah.²⁷ Kurpfalz beharrte jedoch darauf, daß sie die rechtmäßigen Erben Niederbayerns seien, und der Konflikt weitete sich schließlich zu einem Krieg aus, der weite Teile Süddeutschlands verwüstete. Die Münchener Linie der Wittelsbacher, die mit der Hilfe Kaiser Maximilians I. siegreich aus dieser Auseinandersetzung hervorging, vereinigte Ober- und Niederbayern wieder in einer Hand. Die schlechten Beziehungen des Herzogtum Bayerns zur Kurpfalz zogen sich von nun an als Konstante durch das 16. Jahrhundert. Ein Nebenprodukt der Ereignisse war schließlich noch das neu geschaffene, nördlich der Donau gelegene Pfalz-Neuburg, das ein Territorium einer eigenen pfälzischen Linie wurde.²⁸

Die Vereinigung der beiden bayerischen Linien war ein entscheidender Schritt in Richtung Territorialstaatsbildung. Der Vater Albrechts V., Herzog Wilhelm IV. (1508-1550), und sein Kanzler Leonhard Eck trachteten bereits nach den Zielen, die während der Regierung seiner Nachfolger richtungsweisend werden sollten.²⁹ Diese waren die Erwerbung der Kurstimme, die Schaffung territorialer Geschlossenheit unter Einbeziehung benachbarter Territorien (Pfalz-Neuburg) und die Erneuerung und Festigung der katholischen Kirche in Bayern.

²⁷ Rabe, Jahrhundert, S. 188.

²⁸ Siehe Cramer-Fürtig, Landesherr.

²⁹ Vgl. Metzger, Leonhard von Eck.

Diese Herrschaftsverdichtung, oder auch „protoabsolutistischen“ Ansätze gingen auf Kosten der Landstände, auch das war eine Konstante in der bayerischen Politik des 16. Jahrhunderts.³⁰

Seit dem späteren Mittelalter gelang es den bayerischen Landesfürsten, ihre Herrschaft gegenüber den Ständen zu festigen, gestützt auf Regalien und den größten Grundbesitz im Land.³¹ Die Schaffung von Unter-, Mittel-, und Zentralbehörden der herzoglichen Verwaltungsorganisation bildete die Grundstruktur für das 16. und 17. Jahrhundert.³² Zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren mit dem Ende der wittelsbachischen Teilung und der Verkündung der neuen Primogeniturordnung vom 8. Juli 1506 weitere Punkte zugunsten eines einheitlichen, zentralen Gewaltenmonopols geschaffen. Durch die Vereinigung Ober- und Niederbayerns ergab sich die Notwendigkeit einer grundlegenden Verwaltungsreform, die den neuen Anforderungen gerecht werden konnte. Zentrale Einrichtungen der Justiz und Verwaltung waren der Hofrat in München, die Regierungen und schließlich die Rentmeister, die in den einzelnen Landesteilen die landesfürstliche Aufsicht übernahmen.³³ Die einfachen Landgerichte verloren dabei immer mehr an Bedeutung und wurden nur mehr bei niedergerichtlichen Delikten herangezogen. Die neue Landesordnung von 1553 war ein weiterer Schritt hin zu eigenständigen herzoglichen Verwaltungsgremien, der Hofrat und die Landstände trennten sich immer mehr.³⁴ Der Einfluß von Gelehrten Räten und Juristen nahm ebenfalls in einem beträchtlichen Ausmaß zu. Um ein rascheres juristisches Verfahren durchzusetzen, war der Ausbau des Supplikationswesens notwendig, wodurch eine vorherige Stellungnahme der Unterbehörden wegfiel. Darüber hinaus wurden auch neue Fristen zur Erledigung von Prozessen festgelegt, um eine raschere Entscheidung in einzelnen Fällen zu

³⁰ Heydenreuter, Hofrat, S. 16.

³¹ Lanzinner, Fürst, S. 11.

³² Albrecht, Staat, S. 651.

³³ Über die Aufgaben des Hofrates im Justizwesen, bei den Malefizstrafen etc.: Heydenreuter, Hofrat, S. 227-230. Eine neuere Studie zu den Rentmeistern in Bayern der Frühen Neuzeit bringt Rankl, Rentmeister.

³⁴ Vorläufer waren die Landesordnungen von 1514 und 1516. Zur Erklärung der „Landsfreiheit in Obern- und Nidern Bayern“ 1553. Vgl. Lerchenfeld, Freibriefe, S. 205-235.

gewährleisten, wodurch auch die Reichsgerichte unattraktiver wurden.³⁵ Unter Herzog Albrecht V. kam es erneut zu wesentlichen Veränderungen in der bayerischen Verwaltungsorganisation. Um die ausufernden Ausgaben in den Griff zu bekommen, wurde 1550 mit der Hofkammer eine neue Behörde geschaffen, dazu wurden noch andere Instanzen wie der Geheime Rat oder der Geistliche Rat eingeführt.

Als Wilhelm V. 1579 die Regierung von seinem Vater übernahm, versuchte auch er mit neuerlichen Veränderungen und Neugewichtungen der Verwaltungsgremien seine Position im Land zu sichern. Unter seiner Regierung wurde der Geheime Rat zentrales Regierungsorgan in Bayern. Die Leitung des Geheimen Rates hatte der Obersthofmeister inne, er war auch wie die meisten anderen Mitglieder des Geheimen Rates adelig.³⁶ Heydenreuter sieht in dem Geheimen Rat „ein Stück Adelsopposition gegen die wachsende Macht der Kabinettssekretäre“, also gegen die bürgerlichen Gelehrten und Juristen.³⁷ Diese Sekretäre hatten ihre zentralen Betätigungsfelder in den diversen Kanzleien, der Hofratskanzlei oder in der Geheimen Kanzlei. Auf dem personellen Sektor trat eine neue zentrale Figur in München auf, der Landhofmeister Ottheinrich von Schwarzenberg.³⁸

Im folgenden wird nun auf die einzelnen Teile der bayerische Verwaltungsorganisation näher eingegangen. An der Spitze standen die Münchener Zentralbehörden: Der Hofrat, zusammengesetzt aus gelehrten geistlichen und weltlichen Räten sowie Adeligen, war am Ende des 15. Jahrhunderts entstanden.³⁹ 1550 führte Albrecht V. die Hofkammer ein, diese gehörte anfangs noch zum Hofrat und wurde 1572 eine selbständige Behörde.⁴⁰ Im selben Jahr bekam die Hofkammer mit Hans Jakob Fugger einen neuen Präsidenten.⁴¹ Zwar ging Fugger 1564 mit seinem Privatvermögen in Konkurs,

³⁵ Heydenreuter, Hofrat, S. 18.

³⁶ An der Ausformung maßgeblich beteiligt war Ottheinrich von Schwarzenberg: Albrecht, Staat, S. 653.

³⁷ Heydenreuter, Hofrat, S. 32 und S. 38-42.

³⁸ Ebd., S. 27.

³⁹ Albrecht, Staat, S. 651. Heydenreuter, Hofrat, S. 19.

⁴⁰ Albrecht, Staat, S. 653.

⁴¹ Heydenreuter, Hofrat, S. 21. Hans (Johann) Jakob Fugger war der Bruder Ursula Ortenburg-Fuggers und besonders strenger Katholik, der oft gegen Joachim von Ortenburg in München intervenierte. Hinweise dazu bei Hausmann, Anton, S. 12.

die Protektion durch Albrecht V. verhalf Fugger jedoch zu einem Schutzbrief gegenüber seinen Gläubigern und brachte ihm viel Einfluß am Münchener Hof.⁴² Im Zusammenhang mit der Schaffung all dieser neuer Verwaltungseinrichtungen erlangten vertraute Räte größten Einfluß bei den Münchener Herzögen. Der erste dieser vertrauten Räte war Georg Stockhammer; unter seiner Anleitung verfolgte Albrecht V. eher zurückhaltende politische Ziele.⁴³ Es folgten Wiguleus Hundt, Simon Thaddäus Eck und schließlich Christoph Elsenheimer. Wiguleus Hundt stellte dabei einen Sonderfall dar, weil er sich bis zum Tode Albrechts V. als einflußreicher Rat am Hof halten konnte, obwohl er zur „liberalen“, reformorientierten katholischen Gruppe gehörte, die im Laufe der Zeit aus dem Hofrat verdrängt wurde. Nur Wiguleus Hundt konnte sich bis zum Tode Albrechts V. als einflußreicher Rat, beispielsweise war er 1576 der erste Präsident des neu gestalteten Hofrates, am herzoglichen Hof behaupten.⁴⁴ Simon Thaddäus Eck und Christoph Elsenheimer waren in etwa das Gegenteil, vehemente Gegner der protestantischen oder auch der reformierten Partei in der Landschaft.⁴⁵

Neben dem Hofrat wurden mit dem Geistlichen Rat für religiöse Angelegenheiten und dem Kriegsrat weitere zentrale Verwaltungsorgane geschaffen. Durch die vielen, oben genannten, neuen Einrichtungen verlor jedoch der Hofrat im 16. Jahrhundert zusehends an Bedeutung und wurde in der Hauptsache zu einer Justizinstanz.

Hierarchisch unter den Zentralbehörden befanden sich die vier Mittelbehörden:

Mit der endgültigen Vereinigung von Ober- und Niederbayern im Jahr 1506 wurde das Land in vier Rentämter bzw. Vizedomämter⁴⁶, München, Landshut, Straubing und Burghausen,⁴⁷ eingeteilt.⁴⁸ Die gesamte Behörde bzw. das

⁴² Zu seiner Person Lanzinner, Fürst, S. 71-74.

⁴³ Heil, Reichspolitik, S. 620.

⁴⁴ Mayer, Leben, S. 34. Die Studie Mayers ist noch immer das biographische Standardwerk zu Hundt.

⁴⁵ Ebd., S. 33. Theobald, Joachim, S. 17.

⁴⁶ Über die Genese der Funktionen von Vizedom und Rentmeister siehe Albrecht, Staat, S. 652.

⁴⁷ Burghausen hatte von allen bayerischen Rentämtern die geringste Kontinuität. Das Gebiet des Rentamts lag in etwa an den bayerischen Ufern des Inns, mit den Städten Schärding, Braunau, Kraiburg und Wasserburg. Aufgrund des Verlustes des Innviertels, mit dem Teschener Frieden von 1779, wurde das Rentamt aufgelöst. Bei der Suche nach Materialien zu den Innviertler Pflegegerichten, wie es etwa Mattighofen nach der Übernahme durch Bayern von Ortenburg wurde, ist dies zu berücksichtigen. Siehe Tausendpfund, Behörden, S. 386 f.

⁴⁸ Für die Beschäftigung mit Archivmaterial notwendig: Archivgut der ehemaligen Rentämter Straubing und Landshut, das Unterland, befinden sich heute im Staatsarchiv Landshut. Das

Kollegium wurde auch Regierung bzw. Regiment genannt.⁴⁹ Die Regierung aller Rentämter setzte sich aus einer großen Anzahl an verschiedensten Ämtern zusammen, etwa Maut-, Forst- oder Ungeldämter.⁵⁰ Zentrales Organ wie bei allen anderen Regierungen war der Rentmeister oder Vizedom.⁵¹ Besondere Aufgaben übernahm auch der im Bereich der Justiz gut ausgebildete Kanzler.⁵² Auf der untersten Ebene standen schließlich die Unterbehörden, die Land- und Pflegegerichte. Der „Paradetypus des Beamten“ im Dienste des Landesherrn war der Pfleger; meist aus dem niederen Adel stammend, stand er an der Spitze dieser Unterbehörden.

Um den komplexen Kontext in der Causa Ortenburg contra Bayern besser verstehen zu können, muß auch auf die adelige Verwaltungspraxis und die Rechte der Adeligen kurz eingegangen werden. Felder der Herrschaftsausübung in Bayern waren die Hofmarken, Herrschaften, Edelsitze, Städte und Märkte mit jeweils unterschiedlichen Rechten.⁵³ Ein Spezifikum der bayerischen Grundherrschaften war die Hofmark, welche trotz oder gerade wegen der sehr häufigen Besitzwechsel zum Symbol der adeligen Grundherrschaft überhaupt wurde.⁵⁴ Indikator für diesen hohen Stellenwert war, daß sich alle Niederadeligen nach dem Namen der einzelnen Hofmarken nannten.⁵⁵ Der Hofmarksinhaber führte die Steuerregister seiner Hofmark selbst, und der Landesherr wußte kaum etwas über den tatsächlichen Wert bzw. den Umfang der Hofmark. Es ergab sich eine erhebliche Dunkelziffer zwischen reellem Wert und tatsächlichem Steueraufkommen.⁵⁶ Daneben war die Hofmark eine kleine Herrschaft, in der der Inhaber die Niedergerichtsbarkeit, die sogenannte Hofmarksgerechtigkeit,

Archivgut der ehemaligen Rentämter München und Burghausen, das Oberland, befinden sich hingegen im Hauptstaatsarchiv München. Siehe auch ebd., S. 385.

⁴⁹ Albrecht, Staat, S. 652.

⁵⁰ Genaue Auflistung der Ämter und deren Funktionen bei: Tausendpfund, Behörden, S. 385.

⁵¹ Rankl, Rentmeister, S. 623-625.

⁵² Tausendpfund, Behörden, S. 387.

⁵³ Albrecht, Staat, S. 651.

⁵⁴ Zur Bedeutung und wirtschaftlichen Funktion der Hofmark: Schremmer, Agrarverfassung. Einen noch immer aktuellen Überblick zur wirtschaftlichen Situation des bayerischen Adels im 16. Jahrhundert gibt Störmer, Adel, S. 58-66. Der Umfang der einzelnen Güter blieb oft über Jahrhunderte gleich. Die Hofmark wurde meist geschlossen vererbt oder gekauft. Blickle, Landgericht, S. 92.

⁵⁵ Siehe dazu und weitere Details ebd., S. 89-91.

⁵⁶ Störmer, Adel, S. 57.

ausüben konnte. Diese umfaßte die unterschiedlichsten Rechtsbereiche (Gewerbe,- Sitten- und Feuerrecht oder die niedere Jagd) und die Pflichten der Untertanen (zum Beispiel Scharwerke).

Seit 1557 galt die Hofmarksgerechtigkeit auch für die einschichtigen Güter, also für jene, die nicht in die eigentliche Hofmark integriert waren. Diese Ausdehnung wurde als sogenannte „Edelmannsfreiheit“ vom Dezember 1557 bezeichnet, die Hauptbegünstigten waren, aufgrund ihres zerstreuten Besitzes, die Niederadeligen.⁵⁷ Die Edelmannsfreiheit sorgte dafür, daß nicht mehr nur die eigentliche Hofmark der adeligen Niedergerichtsbarkeit unterstand, sondern auch die sich in ihrem Besitz befindlichen einschichtig gelegenen Güter. Die Edelmannsfreiheit wurde aber nur dem landsässigen Adel, denen „von Adel und Ritterschaft“ zuerkannt, nicht aber den Prälaten und Bürgern.⁵⁸ Dieses Recht kann als eine Art Kompensation des Landesfürsten für die Übernahme der herzoglichen Schulden durch die Landschaft gesehen werden.⁵⁹ Erwähnt sollte dabei aber auch werden, daß im niederbayerischen Rechtsbereich dieses Recht bereits im Mittelalter Bestand hatte.⁶⁰ Jedoch versuchte bereits Herzog Wilhelm IV., es dem Adel im Zuge der Wiedervereinigung streitig zu machen. Einige Mitglieder des Hochadels in Niederbayern konnten sich in der Phase der „Kelchbewegung“ daran erinnern und sprachen dezidiert von „alte[r] und confirmierte[r] Freiheit“, die sie bereits besaßen, und daß der Adel sich zu billig verkauft habe.⁶¹

Die Frage der Edelmannsfreiheit wurde zu einem dauernden Politikum innerhalb des Landes. Um überhaupt die Nutznießer der Edelmannsfreiheit überblicken zu können, bedurfte es eines Verzeichnisses der Landsassen, der Landtafeln.⁶² Vereinheitlichungs- und Regulierungstendenzen zeichneten die Beziehungen zwischen Adel und Landesfürsten im späteren Mittelalter aus. Das alte Prinzip, daß Herrschaft an Grundbesitz gebunden war, blieb zwar auch im 16. Jahrhundert

⁵⁷ Greindl, Ämterverteilung, S. 106.

⁵⁸ Wie wenig genau dies definiert war, zeigen schließlich die vielen Streitigkeiten zwischen dem Herzog und einzelnen Gutsbesitzern, die sich trotz der vielen Regulierungsbemühungen weit ins 17. Jahrhundert ziehen. Heydenreuter, Hofrat, S. 261.

⁵⁹ Volkert, Landtafeln, S. 261.

⁶⁰ Im Grunde dauerte die komplette rechtliche Vereinigung Ober- und Niederbayerns bis 1616, als erstmals ein allgemein gültiges Landrecht geschaffen wurde. Störmer, Adel, S. 50.

⁶¹ Weinfurter, Herzog, S. 33.

⁶² Genauere Angaben zur Genese und weiterführende Literatur bei Volkert, Landtafeln, S. 250-262.

ein Kriterium, die eigentliche Qualität von Herrschaft war aber nicht mehr nur der einfache Grundbesitz, sondern deren höhere Form, die Hofmark.⁶³ Die Landtafel von 1524 erwähnte dieses Prinzip bereits explizit. In einigen Fällen hatte der Besitz einer Hofmark aber nicht zur Folge, in die Landschaft aufgenommen zu werden, weil es sich bei Besitzern einer Hofmark auch um Bürger der Städte handeln konnte, und diese keine adeligen Rechte erwerben durften. Es zeigt sich also für das 16. Jahrhundert, daß die Landtafel immer mehr an Bedeutung gewann. Mit der Vereinigung der bayerischen Teilherzogtümer wurden die adeligen Hofmarken den einzelnen Verwaltungsebenen zugeordnet und auf die vier Rentämter sowie auf unterster Ebene auf die einzelnen Gerichte aufgeteilt. Für diese Arbeit besonders interessant ist schließlich die Landtafel von 1560, die von Albrecht V. in Auftrag gegeben und von Wiguleus Hundt zusammengestellt wurde.⁶⁴ Mit dieser Landtafel war nun endgültig geklärt, wer zum Kreis der „Zugehörigen“ zu zählen war und wer nicht.

Da es sich bei dem Konflikt zwischen Bayern und Ortenburg nicht nur um ein innerbayerisches Problem handelte, sondern auch die Ebene des Reichs betraf, sollen im folgenden die Grundzüge der bayerischen Reichspolitik dargestellt werden.⁶⁵ Erstes Mittel der bayerischen Bündnispolitik im Süden des Reiches war die maßgebliche Beteiligung an der Gründung des Landsberger Bundes im Sommer 1556.⁶⁶ Mitglieder waren König Ferdinand I., Albrecht V. von Bayern, das Erzstift Salzburg und die Reichsstadt Augsburg und ein Jahr später die Hochstifte Würzburg und Bamberg sowie das protestantische Nürnberg. In einer späteren Phase beteiligten sich auch Kurmainz und Kurtrier. Im Vordergrund bei der Schaffung dieses Bündnisses stand der Wunsch nach einem effizienten Schutz- und Exekutionsorgan zur Sicherung des Landfriedens. Die „Architekten“ dieses katholisch dominierten Bundes waren maßgeblich die bayerischen Räte Johann Ulrich Zasius und Wiguleus Hundt. Sie konnten sich trotz des

⁶³ Vgl. zum folgenden ebd., S. 252-261.

⁶⁴ Ebd., S. 261.

⁶⁵ Heil, Reichspolitik, S. 259-267.

⁶⁶ Zum Landsberger Bund siehe zum Beispiel Mogge, Nürnberg. Weitere Literatur bei Heil, Reichspolitik, S. 118-131.

Widerstandes vieler bayerischer Räte durchsetzen.⁶⁷ Neben der beabsichtigten friedenssichernden Funktion des Landsberger Bundes kam mit der Absicherung der katholischen Mehrheit in der Fürstenkurie des Reiches ein weiteres wichtiges reichspolitisches Ziel hinzu, das für Bayern, das ja keine Kurstimme hatte, eine immanente wichtige Angelegenheit darstellte.

Im Zuge der sogenannten Adelskrise, also den unterschiedlichsten Bemühungen des Adels und besonders der Ritterschaft, ihr „altes Herkommen“ gegenüber dem Ausbau der landesherrlichen Macht zu wahren, wurde auch Wilhelm Ritter von Grumbach zu einem überregionalen Problem.⁶⁸ Nicht, daß Bayern direkt durch die Aktionen Grumbachs gefährdet gewesen wäre, vielmehr stand aber für den Herzog die allgemeine Furcht vor einer landständischen Opposition im Vordergrund. Der Konfliktfall Grumbach wurde auch am Reichsdeputationstag 1564 in Worms ausführlich behandelt, besonders bei den Verhandlungen um die ungelöste Reichsexekutionsordnung.⁶⁹ Grumbach hatte nicht wenig Zulauf von Adeligen der Umgebung und mächtigen Beistand bei den Reichsfürsten. Genau diese Furcht vor einem „bayerischen Grumbach“ bewog die bayerischen Herzöge immer wieder, auf diese Gefahr hinzuweisen, wenn sie auch in Bezug auf Ortenburg unbegründet war.⁷⁰ Diese Furcht vor etwaigen Adelsbündnissen war auch ein Punkt, um auf die Notwendigkeit von Kreistruppen hinzuweisen.⁷¹ Um die Jahrhundertmitte entwickelte sich eine weitere wichtige Komponente der bayerischen Reichspolitik, nämlich eine enge Kooperation zwischen dem Kaiserhof, München und dem protestantischen Kurfürstentum Sachsen. Dem stand die deutliche Entfremdung zwischen Kurpfalz und Kursachsen in den siebziger Jahren gegenüber. Ein Grund dafür lag im Übertritt der Pfälzer Kurfürsten zum Calvinismus. Kurfürst August von Sachsen bezeichnete etwa Friedrich III. abschätzig als „pabst zu Heidelberg“.⁷²

⁶⁷ Lanzinner, Landsberger Bund, S. 65 f.

⁶⁸ Zum Problem Grumbach aus bayerischer Sicht Heil, Reichspolitik, S. 250-255.

⁶⁹ Lanzinner, Friedenssicherung, S. 48.

⁷⁰ Albrecht V. befürchtete sogar, daß Grumbach benachbarte Städte angreifen könnte, Augsburg oder selbst das so weit entfernte Salzburg. Albrecht V. an Maximilian II. vom 28. August 1564, in: Bibl, Korrespondenz, S. 12.

⁷¹ Lanzinner, Friedenssicherung, S. 48.

⁷² Edel, Kaiser, S. 361.

Einen spektakulären Erfolg erzielte Albrecht V. ab 1570 bei der Rekatholisierung der Markgrafschaft Baden-Baden.⁷³ Es gelang Albrecht V., seine Vormundschaft über den Erbprinzen Philipp II. von Baden gegen die protestantischen badischen Landstände durchzusetzen. Kaiser Maximilian II. tolerierte dieses Vorgehen des Herzogs. Als Statthalter in Baden wurde der bayerische Landhofmeister Graf Ottheinrich von Schwarzenberg eingesetzt. Mit dem Argument, daß Sparmaßnahmen nötig seien, wurden bald darauf protestantische Räte aus der Regierung entfernt, viele weitere Maßnahmen folgten.⁷⁴ Der Jesuit Georg Schorich schließlich war auf geistlichem Gebiet für die Rekatholisierung zuständig.⁷⁵

Bezeichnendes Beispiel für das katholisch-dynastische Denken Albrechts V. waren schließlich die Kandidaturen seines Sohnes Herzog Ernst für die vakanten Bischofssitze in den Bistümern Freising und Hildesheim.⁷⁶ Unter der Regierung seines Bruders Wilhelm V. gelangte Herzog Ernst schließlich sogar in den Besitz der Bischofssitze von Münster und Lüttich und der Kurfürstenwürde von Köln.

1.2 Der Adel

1.2.1 Der bayerische Reichskreis

Nicht nur Ortenburg, sondern auch andere kleinere Reichsstände im bayerischen Reichskreis mußten sich vor allem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gegen einen stärkeren Zugriff des Herzogtums Bayern behaupten. Ähnlich wie im Falle der Ortenburger mußte daher die Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit durch Bayern oft erst mühsam durchgesetzt werden. Fast alle weltlichen Territorien des bayerischen Kreises wechselten zur evangelischen Konfession, die unter anderem Ausdruck der oppositionellen Haltung gegenüber Bayern war und in vielen Fällen zur direkten Konfrontation mit den Herzögen führte.

⁷³ Heil, Reichspolitik, S. 454-459.

⁷⁴ Ebd., S. 458.

⁷⁵ Luttenberger, Kurfürsten, S. 10.

⁷⁶ Heil, Reichspolitik, S. 613-619.

Nicht nur der Blick auf die weltlichen Mitglieder des bayerischen Reichskreises, sondern auch eine Darstellung der Struktur dieser Institution ist für den folgenden Kontext von Bedeutung.

Von den zehn Reichskreisen war der bayerische Kreis im 16. Jahrhundert von der Forschung lange Zeit kaum beachtet, sondern rückte erst in jüngster Zeit in den Mittelpunkt von verschiedenen Arbeiten.⁷⁷ Unterteilt war der Reichskreis in eine geistliche und eine weltliche Bank. Den Vorsitz in den Versammlungen hatte der Kreisdirektor, ein Amt, das alternierend von Bayern oder Salzburg ausgeübt wurde.⁷⁸ Von der Mitgliederzahl war der bayerische Reichskreis eher klein, dominiert von den bayerischen Herzögen. Besonders in militärischen Angelegenheiten hatte Bayern traditionsgemäß immer die wichtigste Funktion des Kreisobersten, des höchsten militärischen Funktionsträgers im Kreis, inne.⁷⁹ Die Exekution etwaiger Urteile der höchsten Reichsgerichte lag daher fast ausschließlich in herzoglicher Hand,⁸⁰ was eine etwaige Urteilsvollstreckung gegen Bayern nahezu unmöglich machte. Als Kreisdirektoren bestimmten Bayern und Salzburg auch die Beratungspunkte der Kreisversammlung. Diese Dominanz der Herzöge im bayerischen Reichskreis wirkte sich besonders ungünstig auf die Unterstützung Joachims von Ortenburg durch andere Kreismitglieder auf den Kreistagen aus. Die Ritter und Grafen des bayerischen Reichskreises hatten wegen ihrer geringen Machtmittel kaum Möglichkeiten, politisch Einfluß zu nehmen. Sie standen daher in einer viel schlechteren Position als ihre „Kollegen“ in Franken, Schwaben oder die Wetterauer Grafen im Oberrheinischen Kreis. Ein Blick auf die Liste der weltlichen Mitglieder zeigt die beherrschende Stellung der bayerischen Herzöge.⁸¹ Nur das protestantische Pfalz-Neuburg konnte seine relative Unabhängigkeit gegenüber Bayern behaupten.

⁷⁷ Dazu Hartmann, Reichskreis, 1997.

⁷⁸ Eine komplette Liste der Mitglieder des bayerischen Reichskreises findet sich zum Beispiel bei Köbler, Lexikon, S. XXIII. Für das System der Reichskreise im Heiligen Römischen Reich grundlegend Dotzauer, Reichskreise; zum bayerischen Reichskreis ebd., S. 180-203.

⁷⁹ Dotzauer, Reichskreise, S. 191. Die Funktion des Kreisobersten oder auch Kreishauptmanns sollte eigentlich von den Kreisständen gewählt werden. Siehe Hartmann, Reichskreis, S. 602.

⁸⁰ Der Feststellung Ruthmanns bezüglich der Dominanz Bayerns in diesem Gremium, daß deswegen die Mandate des Reichskammergerichtes in der Causa Ortenburg nicht exekutiert werden konnten, kann von meiner Seite nur zugestimmt werden. Ruthmann, Religionsprozesse, S. 480.

⁸¹ Köblers Historisches Lexikon bietet noch immer die aktuelleren Daten zu den verschiedenen Territorien des Reiches. Daneben gibt es aber noch eine Reihe anderer Arbeiten zu den Territorien

Bei der Abrechnung der Reichstürkenhilfe von 1566 wurden am Speyrer Reichstag von 1570 neben der Reichsstadt Regensburg folgende weltliche Mitglieder des bayerischen Reichskreises genannt: Herzog von Bayern, Pfalzgrafen zu Neuburg, Landgrafen von Leuchtenberg, Grafen von Ortenburg, Freiherrn von Stauf und Ehrenfels, Freiherrn von Degenberg, Freiherrn von Wolfstein und die Freiherrn zu Maxlrain. Daneben war auch die Grafschaft von Haag in der Reichsmatrikel verzeichnet, die von Bayern aber bereits eximiert worden war.⁸²

Nach Bayern und Neuburg war die Landgrafschaft Leuchtenberg das drittgrößte weltliche Territorium im bayerischen Reichskreis. Die den bayerischen Herzögen gegenüber loyalen Landgrafen blieben katholisch und bildeten damit die Ausnahme in der adelig-weltlichen Bank des Reichskreises.⁸³

Neben der Grafschaft Leuchtenberg gab es eine Reihe kleinerer Herrschaften: Laut Köbler waren die Freiherrn von Stauf und Ehrenfels nur bis 1568 Mitglieder des bayerischen Reichskreises.⁸⁴ Die Freiherrn, nach dem reichsunmittelbaren Territorium Ehrenfels bei Regensburg benannt, verkauften ihren Besitz 1568 an Pfalz-Neuburg und schieden damit aus dem Reichskreis aus. Sitz und Stimme übernahm Pfalz-Neuburg.⁸⁵ Diese Übernahme durch einen mächtigeren Reichsstand bildet eine Grundkonstante in der Geschichte des bayerischen Reichskreises. Auch die Freiherrn von Degenberg, die mit den Ortenburgern verwandt waren, konnten ihr reichsunmittelbares Territorium nicht halten. Als die Familie in der männlichen Linie 1602 ausstarb, fiel ihr Besitz an Bayern⁸⁶. Im Übrigen führte auch Degenberg am Reichskammergericht Prozesse um die von Bayern bestrittene Reichsstandschaft.⁸⁷

und Reichskreisen, etwa Wallner, Reichsterritorien. Der Aufsatz ist eine Aufzählung der Reichsterritorien, nach Reichskreisen, vor dem Ende des Alten Reichs. Ebenso überholt ist Wolff, Teile.

⁸² Die Reichsstadt Regensburg war ebenfalls Teil der weltlichen Bank des bayerischen Reichskreises. Siehe Lanzinner, Reichstag, Nr. 340, S. 783-799, hier S. 769.

⁸³ Ziegler, Rekatholisierung, S. 436.

⁸⁴ Dotzauer, Reichskreise 1989, S. 177-205, hier S. 177. Siehe auch Volkert, Reichsstände, S. 329f.

⁸⁵ Köbler, Lexikon, S. 146.

⁸⁶ Ebd., S. 121. Daneben war die Reichsunmittelbarkeit Degenbergs durch Bayern nicht anerkannt, Degenberg besuchte aber trotzdem die Kreisversammlungen. Hartmann, Reichskreis, S. 603.

⁸⁷ Lanzinner, Reichstag, S. 852.

Bei den Freiherrn von Wolfstein handelt es sich um die Besitzer der Herrschaft Sulzbürg in der Oberpfalz. Trotz der etwas anderen Umstände – die Oberpfalz war Teil der Kurpfalz – können deutliche Parallelen zu Ortenburg festgestellt werden. 1561 wurde in der Herrschaft Sulzbürg die Reformation durchgeführt. Ein Jahr später erwarb Bayern die Lehnsanwartschaft auf die Herrschaft, konnte jedoch das kleine Gebiet erst 1779 nach dem Aussterben der Familie erwerben.⁸⁸ Damit konnte Sulzbürg neben Ortenburg als einziges der kleineren weltlichen Stände im bayerischen Reichskreis ein gewisses Quantum an Unabhängigkeit, nämlich ihre Konfession, bis ins 18. Jahrhundert retten.

Die reichsunmittelbare Grafschaft Haag, in der Nähe von Waldkraiburg gelegen, gehörte ebenfalls als weltliches Territorium zum bayerischen Reichskreis. Ähnlich wie für Ortenburg besaßen die Wittelsbacher im 15. Jahrhundert auch für diese Grafschaft das Öffnungsrecht der Burgen. Jedoch konnte die Reichsunmittelbarkeit im 16. Jahrhundert durch Kaiser Maximilian I. bestätigt werden.⁸⁹ Einige Jahre vor Joachim von Ortenburg führte Graf Ladislaus von Fraunberg 1556/57 die Reformation ein. Damit kam es zu großen Unstimmigkeiten mit Albrecht V., der Graf Ladislaus im September 1557 gefangen nahm und erst nach einem hohen Lösegeld wieder freiließ. Nach dem Tod des kinderlos gebliebenen Ladislaus, des letzten Grafen von Haag, 1566 fiel dessen Besitz an die Wittelsbacher.⁹⁰ Die Grafschaft wurde besetzt und anschließend rasch rekatholisiert. 1567 wurde schließlich Bayern auch mit dieser Grafschaft belehnt und vertrat diese im bayerischen Reichskreis.⁹¹ Die Grafschaft Haag kann somit als Prototyp für das spätere Vorgehen Bayerns in anderen Territorien gesehen werden. Dabei nahm die rasche Rekatholisierung den wichtigsten Platz ein.

Letztlich bleibt noch Hohenwaldeck zu erwähnen. Diese Herrschaft konnte nach anfänglichen Schwierigkeiten mit den bayerischen Herzögen von den Maxlrainern 1516 gekauft werden.⁹² Anders als Ortenburg erlangte Wolf Dietrich von

⁸⁸ Köbler, Lexikon, S. 641 und 732.

⁸⁹ Volkert, Reichsstände, S. 1443.

⁹⁰ Ebd., S. 1444.

⁹¹ Köbler, Lexikon, S. 223.

⁹² Volkert, Reichsstände, S. 1442.

Maxlrain, ein Freund Joachims, 1559 von Bayern die formelle Anerkennung seiner Reichsstandschaft. Trotz seines Übertritts zum Protestantismus sicherte er Bayern vertraglich die Beibehaltung der katholischen Konfession seiner Herrschaft zu. Nachdem er bereits als Pfleger in Ried im Innviertel (1558-1562)⁹³ in einer Hochburg des Protestantismus – eine Ausnahme unter den sonst meist mehrheitlich katholischen Städten in Bayern – tätig war,⁹⁴ trat Wolf Dietrich von Maxlrain in den Jahren 1563/64 auch als Führer der adeligen evangelischen Bewegung in Bayern in Erscheinung. Im Gegensatz zu Ortenburg gelang Maxlrain jedoch nach seiner Teilnahme an der „Adelsverschwörung“ ein rascher Ausgleich mit dem bayerischen Herzog, die stillschweigende Duldung des Protestantismus in seiner Grafschaft war aber damit beendet. Die Rekatholisierung in Hohenwaldeck wurde von Wilhelm V. massiv in den Jahren 1581 bis 1594 mit wirtschaftlicher Repression und unter direktem Druck auf die Einwohner durchgeführt. Die Grafen von Maxlrain selbst konnten vorerst aber noch evangelisch bleiben. Georg von Maxlrain etwa blieb bis zu seinem Tod 1635 evangelisch. Danach übernahm der katholische Wilhelm IV. von Maxlrain die Herrschaft in Hohenwaldeck, in einflußreicher Position in Bayern stehend, beendete er schließlich die letzten Reste von protestantischer Gesinnung in seiner Herrschaft.⁹⁵ Nach dem Aussterben der Maxlrainer im 18. Jahrhundert übernahm Bayern dieses Territorium.

Über die Auseinandersetzungen Joachims von Ortenburg mit den bayerischen Herzögen fanden sich in den Arbeiten über den bayerischen Reichskreis kaum Hinweise.⁹⁶ Dotzauer liefert hierfür nur einen kleinen Anhaltspunkt: Bei einer Beratung im Zuge der Kreisversammlung im März 1571 kam es zu einer „Diskussion hinsichtlich der seit 1533 ihrer Reichs- und Kreisstandschaft ungewissen Territorien“.⁹⁷ Damit könnte auch Ortenburg gemeint sein, da ja auch seine Reichsstandschaft de jure noch nicht geklärt war. Generell versuchte Bayern immer wieder, die kleinen, nicht katholischen Stände des Kreises aus den

⁹³ Kaff, Volksreligion, S. 255.

⁹⁴ Riezler, Geschichte, S. 540.

⁹⁵ Heydenreuter, Hofrat, S. 241.

⁹⁶ Vgl. Lori, Sammlung. Diese Arbeit stand mir leider nicht zur Verfügung.

⁹⁷ Dotzauer, Reichskreise 1998, S. 190.

maßgeblichen Gremien zu entfernen. Deshalb wurde 1577 Ortenburg aus dem Kriegsrat verdrängt.⁹⁸

Abschließend sind noch einige Bemerkungen über den tatsächlichen politischen Stellenwert des bayerischen Reichskreises anzufügen: In den 1570er Jahren, im letzten Regierungsjahrzehnt Albrechts V., verlor der bayerische Reichskreis immer mehr an Bedeutung. Wie die Forschungen von Heil zeigen, wurde er allenfalls noch in Münz- und Policeysachen aktiv.⁹⁹ Grundlegend anders ist das Urteil von Hartmann, der vom bayerischen Kreis „als einer wichtigen, lebendigen und relativ effizienten regionalen Institution des Heiligen römischen Reiches“ spricht.¹⁰⁰ Betrachtet man die Häufigkeit von bayerischen Kreistagen zwischen 1550 und 1600, sind signifikante Unterschiede festzustellen: von 1550 bis 1570 gab es insgesamt 25 Kreistage, zwischen 1570 und 1600 jedoch nur noch 16.¹⁰¹ Allein diese Gegenüberstellung stützt die These Heils vom langsamen Bedeutungsverlust des bayerischen Reichskreises. Obwohl es eine große katholische Mehrheit auf den bayerischen Kreistagen gab, konnten in einigen Fällen auch die wenigen evangelischen Mitglieder des Kreises, besonders Pfalz-Neuburg, die Sitzungen beeinflussen. Im März 1596 wurde in Regensburg sogar ein Kreistag ohne Abschied aufgelöst, nachdem es zu einem Streit zwischen den konfessionellen Parteien gekommen war.¹⁰²

1.2.2 Grafenvereine - Möglichkeiten der Kooperation

Territorialisierung und Konfessionalisierung waren grundlegende Prozesse im Heiligen Römischen Reich des 16. Jahrhunderts. Den verschiedenen Reichsfürsten gelang es, ihre Macht in den Ländern auszubauen. Dabei ist festzustellen, daß auch die mindermächtigeren Reichsstände in ihren Territorien versuchten, die Herrschaft zu verdichten und ein gräfliches Territorium zu

⁹⁸ Heil, Reichspolitik, S. 608.

⁹⁹ Ebd., S. 479-481.

¹⁰⁰ Siehe: Hartmann, Reichskreis, S. 616.

¹⁰¹ Dotzauer, Reichskreise 1998, S. 519f.

¹⁰² Ebd., S. 192.

konsolidieren. Dies gelang jedoch in den meisten Fällen aufgrund diverser Abhängigkeiten und Herrschaftszersplitterung nicht.¹⁰³

Mindermächtigere Reichsstände hatten generell oft das Nachsehen und konnten ihre Rechte kaum behaupten. Unterschiedlichste Faktoren spielten dabei eine Rolle, etwa bei protestantischen Familien die fehlenden kirchlichen Ämter (Versorgung von Familienmitgliedern), zu kleine Territorien, die wiederum von den Nachbarn in wirtschaftlicher, sozialer und militärischer Hinsicht abhängig waren und anderes mehr. Um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken, wurden in drei Regionen des Reiches, in Schwaben, Franken und am Rhein, Korporationen der dortigen mindermächtigen Adeligen gegründet, die auch dazu dienten, gemeinsam gegen die Territorialisierungsbestrebungen der Reichsfürsten vorzugehen. Die Grafen, Ritter, Prälaten und Städte versuchten jeweils mit den ihnen eigenen Mitteln, im Verbund ihre Interessen durchzusetzen, eine erfolgversprechende Alternative zu den frühabsolutistischen Bestrebungen vieler Fürsten im Reich. Im Gegensatz zu den Rittern verfügten die Grafen über andere Möglichkeiten der Einflußnahme. Die Ritter etwa hatten keine Kuriatsstimme bei den Reichsversammlungen, ihre große Chance lag „im privilegierten Zugang“ zum Kaiser und der Übernahme von hohen Ämtern in der Reichskirche.¹⁰⁴ Im Gegensatz dazu bildeten die Grafen mit den drei großen Zentren Schwaben, Wetterau und Franken eine sehr heterogene Gruppe. Die mehrheitlich katholischen schwäbischen Grafen waren eng mit dem Haus Österreich verbunden, die zumeist reformierten Wetterauer Grafen hingegen politisch an die Kurpfalz angelehnt, während schließlich die evangelischen fränkischen Grafen unterschiedlichen Klientelsystemen angehörten.¹⁰⁵ Von diesen drei Korporationen waren die Schwaben und Wetterauer gegenüber den Franken privilegierter. Beide hatten eine sogenannte Kuriatsstimme in den Reichsversammlungen. Die fränkischen Adeligen versuchten daher immer wieder, mit den beiden zusammenzuarbeiten, um bei etwaigen Entscheidungsfindungen einbezogen zu

¹⁰³ Schmidt, Grafenverein, S. 290, S. 311 und S. 320. Für Schmidt hängen auch eine Vielzahl an bäuerlichen Aufständen und Unruhen mit den Territorialisierungsversuchen der Grafen und Herren zusammen, da sie dabei oft alte Rechte der dörflichen Gemeinschaften verletzten oder negierten.

¹⁰⁴ Schmidt, Bedeutung, S. 197.

¹⁰⁵ Obwohl die Arbeit von Laufs über den schwäbischen Kreis bereits älteren Datums ist, bietet sie noch immer wichtige Hinweise. Siehe Laufs, Kreis. Über das fränkische Reichsgrafenkollegium arbeitete Böhme, Reichsgrafenkollegium.

werden.¹⁰⁶ Allen drei Gruppen war aber als mindermächtigen Reichsständen die Notwendigkeit der Kooperation mit dem Kaiser gemein. War der Zugang zum Reichsoberhaupt gestört, etwa durch den Calvinismus der Wetterauer Grafen, konnten sie sich der Unterstützung des Kaisers nicht mehr sicher sein.¹⁰⁷

Trotz der vielen Unzulänglichkeiten der drei Adelskorporationen hätte Joachim von Ortenburg wahrscheinlich bessere Chancen gehabt, sich in der Auseinandersetzung mit den bayerischen Herzögen zu behaupten, wäre er Mitglied einer dieser Zusammenschlüsse gewesen. Die im Unterschied zu den drei anderen Reichskreisen marginale Bedeutung der Reichsgrafen im bayerischen Reichskreis verunmöglichte hier jedoch jeden Versuch, eine Korporation zu gründen. Joachim von Ortenburg bekam dennoch immer wieder Hilfe durch einzelne Grafenvereine. Besonders die Wetterauer Grafen unternahmen in der Causa Ortenburg ständig Vermittlungsversuche. Als die Auseinandersetzung Joachims von Ortenburg mit dem bayerischen Herzog zwischen 1575 und 1582 ihren Höhepunkt erreichte, hatten die Wetterauer Grafen nach der Einschätzung Georg Schmidts ihren größten Einfluß, ihre Losung war die „Rettung des Reichsgrafenstandes“.¹⁰⁸

Die Auseinandersetzung Ortenburgs mit Bayern war eines der Themen, die in den Versammlungen der Wetterauer Grafen besprochen wurden, da Joachim im Bewußtsein der Wetterauer einen „typischen“ Fall darstellte, wie ein mindermächtiger Reichsstand auf Grund der Religion von einem Fürsten unterdrückt wurde.¹⁰⁹ Besonders Graf Johann VI. von Nassau-Katzenelnbogen unterstützte Joachim und trat insgesamt als starker Verfechter des gräflichen Standes und des reformierten Bekenntnisses auf. Die Grafen von Ortenburg

¹⁰⁶ Schmidt, Grafenverein, S. 301. Zu diesem Thema verfaßte Lazarus von Schwendi, ein Zeitgenosse Joachims, eine Schrift mit dem Titel: „Über den Grafenstand“. Darin wird die Solidarität unter den Grafen gefordert; die Grafen sollen sich nach außen nicht abschließen (Konnubium) und die Verbindungen zum Kaiser nicht abbrechen. Ebd. S. 304.

¹⁰⁷ Ders., Bedeutung, S. 204.

¹⁰⁸ Ders., Grafenverein, S. 288.

¹⁰⁹ Schmidt untersucht für seinen Arbeit zum Grafenverein ein Reihe von Archiven der ehemaligen Wetterauer Grafen. In einigen dieser Archive liegt auch Korrespondenz zur Causa Ortenburg. Joachim von Ortenburg stand in direktem Kontakt zum Grafenverein. Diese Briefe u.a. finden sich im FürstlichenYsenburgischen Archiv in Büdingen oder im Archiv von Nassau-Katzenelnbogen im Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden. Siehe Schmidt, Grafenverein, S. 189, Fußnote 2.

wurden erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts in den Wetterauer Grafenverein aufgenommen, als dieser sich neuen Mitgliedern öffnete.¹¹⁰

Langfristig konnten aber auch die Adelskorporationen den Bedeutungsverlust ihrer Mitglieder nicht verhindern. Die verschiedenen politischen Netzwerke und die unterschiedliche konfessionelle Zugehörigkeit sorgten immer wieder für Uneinigkeit und für wenig Solidarität unter den Reichsgrafen.

1.3 Reichsjustiz

1.3.1 Das Reichskammergericht

Die historische Wissenschaft der letzten Jahrzehnte widmete sich vermehrt der Erforschung des Reichskammergerichtes, der Institution ebenso wie den einzelnen Prozessen.¹¹¹ Im letzten Jahrzehnt wurde schließlich auch die Inventarisierung und Herausgabe der sich in München befindlichen Reichskammergerichtsakten in Angriff genommen. Die umfangreichen ortenburgischen Prozeßakten müßten sich ebenfalls im Bayerischen Hauptstaatsarchiv befinden, die Registrierung ist allerdings noch nicht so weit vorangeschritten. In München liegen rund 16.000 Prozeßakten des Reichskammergerichtes.¹¹²

Das 1495 eingerichtete Reichskammergericht war für Joachim von Ortenburg das wichtigste Gericht, um seine Interessen auf der Ebene der Reichsjustiz durchzusetzen. Neben dem kaiserlichen Reichshofrat war es eines der beiden höchsten Reichsgerichte. Nachdem das Reichskammergericht während der Regierungszeit Karls V. von katholischer Seite gegen die Reformation instrumentalisiert worden und deshalb seine Rechtsprechung von protestantischer Seite umstritten war,¹¹³ kam es 1555 im Zuge des Augsburger Religionsfriedens zu einer grundlegenden Reform der Reichskammergerichtsordnung.¹¹⁴ In Zukunft

¹¹⁰ Ebd., S. 179.

¹¹¹ Vgl. Diestelkamp, Reichskammergericht. Ein Standardwerk zum Reichskammergericht ist noch immer Smend, Reichskammergericht. Die Studie von Bernhard Ruthmann über die Religionsprozesse am Reichskammergericht ist ein Beispiel für den thematischen Zugang zum Reichskammergericht. Vgl. ders., Religionsprozesse.

¹¹² Behr, Prozeßakten, S. 116.

¹¹³ Vgl. Smend, Reichskammergericht, S. 138; oder auch Heckel, Reformationsprozesse.

¹¹⁴ Laufs, Reichskammergerichtsordnung.

mußten sich „[a]lle Mitglieder des Gerichts [...] entweder zur alten Religion oder zur Augsburger Konfession halten und gegenseitig Toleranz üben“. ¹¹⁵ Eine strikte konfessionelle Parität wurde jedoch nicht festgeschrieben. Dies führte dazu, daß auch in der Folgezeit die Mehrheit der Assessoren katholisch waren.

Mit der Verrechtlichung des konfessionellen Dissenses im Reich 1555 war eine quantitative Zunahme der Prozesse am Reichskammergericht verbunden. Im Zeitraum vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Dreißigjährigen Krieg waren es eine enorme Anzahl. ¹¹⁶ Nachdem sich während der Regierungen Ferdinands I. und Maximilians II. die religionspolitische Situation im Reich entschärft hatte, verstärkten sich unter Rudolf II. wiederum die konfessionellen Spannungen, die sich auch auf das Funktionieren des Reichskammergerichts auswirkten. Erneut standen die Protestanten der Rechtsprechung des Kammergerichts mit zunehmender Skepsis gegenüber. ¹¹⁷ Insgesamt ist festzustellen, daß erst „seit 1580/86, noch stärker um 1600 [...] das Reich in die Strudel konfessioneller und machtpolitischer Konflikte [geriet], und davon konnte das Reichskammergericht nicht unberührt bleiben. Die Religionsprozesse wurden nun zum Problem, nicht weil Lösungen unmöglich waren, sondern weil man sie nicht mehr finden wollte.“ ¹¹⁸

Die in den 1570er Jahren beginnenden Prozesse Joachims von Ortenburg gegen Bayern fielen daher in die Zeit, in der die Tätigkeit des Reichskammergerichts zunehmen von konfessionellen Konflikten überschatten war, die letztlich um 1600 zur weitgehenden Lahmlegung des Gerichts führten.

Die Klagen Ortenburgs vor dem Reichskammergericht waren zur Durchsetzung seiner Rechte aus mehreren Gründen problematisch: Es bestand zwar kein Zweifel, daß das Gericht für Klagen zwischen zwei Reichsständen zuständig war, allerdings wurde seine Kompetenz für Klagen des Grafen, die sich auf seine

¹¹⁵ Ebd., S 31.

¹¹⁶ Bis 1550 fanden am Reichskammergericht insgesamt 9900 Prozesse statt, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verdoppelten sie sich in etwa. Bis 1594 waren etwa 29.200 Streitfälle vor das Gericht gelangt. Zur Prozeßtätigkeit am Reichskammergericht siehe Ranieri, Recht; hier ders., Teil 1, S. 136.

¹¹⁷ Vgl. zusammenfassend Rabe, Jahrhundert, S. 603-612.

¹¹⁸ Lanzinner, Reichsversammlungen, S. 40.

landsässigen Güter in Bayern bezogen, von den Herzögen bestritten.¹¹⁹ Die bayerische Seite versuchte, den grundsätzlichen Konflikt zu einer Religionsfrage zu machen und damit mit dem Hinweis auf das landesfürstliche Jus reformandi die Klagen Joachims für unzulässig zu erklären.

Die besondere Schwierigkeit lag darin, daß in vielen Fällen die Auseinandersetzungen Ortenburgs mit dem Herzog sowohl die Reichsstandschaft als auch die bayerischen Lehen betrafen und eine prozeßrechtliche Trennung daher nicht möglich war. Während Bayern grundsätzlich die Zuständigkeit der Reichsgerichte bestritt und den Konflikt auf eine innerterritoriale Ebene zu ziehen versuchte, bestand die Strategie Ortenburgs darin, die Streitfälle auf der Reichsebene auszutragen.

Ein anderes Problem lag in der meist langen Verfahrensdauer am Reichskammergericht. Für Joachim von Ortenburg waren daher seine vielzähligen Prozesse lange nicht entschieden, sondern die Prozeßführung war zudem mit enormen Kosten verbunden. Die lange Prozeßdauer war nicht nur durch das Bestreben des Gerichts, einen Vergleich zwischen den Prozeßparteien zu erreichen¹²⁰ und dadurch eine oft undurchführbare Urteilsexekution zu vermeiden,¹²¹ begründet, sondern Bayern hatte auch als Prozeßpartei die Möglichkeit, das Verfahren durch neuerliche Eingaben in die Länge zu ziehen.

Das langwierige Verfahren am Reichskammergericht illustriert der Konflikt um die umstrittenen Forstrechte am Mertlinsberg in der Hofmark Mattighofen zwischen Ortenburg und Bayern. Aus dem Sitzungsprotokoll kann folgender Prozeßverlauf rekonstruiert werden:¹²²

¹¹⁹ Die bayerischen Landsassen hatten bis 1620 in Zivilsachen das Recht, das Reichskammergericht als Appellationsinstanz nach Urteilen der bayerischen Hofgerichte (Hofrat und Regierungen) anzurufen. Heydenreuter, Hofrat, S. 224. Seit 1559 hatte Bayern ein kaiserliches Privilegium de non appellando für eine Streitsumme bis 500 Gulden Vgl. Eisenhardt, privilegia, S. 71. Dies galt allerdings nicht bei Religionsfragen, die nach dem Augsburger Religionsfrieden allein in die Zuständigkeit des Landesherren fielen.

¹²⁰ Ruthmann, Religionsprozesse, S. 12.

¹²¹ Diese Problematik wurde bereits im Kontext der Reichskreise angesprochen.

¹²² Alle folgenden Originalzitate beziehen sich auf folgendes Protokoll und werden nicht extra angeführt. Das vollständige „extractus protocoll“ in N.N., Acta, S. 1-9. Ein Exemplar dieser Druckschrift befindet sich im Besitz der österreichischen Nationalbibliothek. Die Ausstattung des Buches ist sehr einfach und weist auf den Gebrauch als Arbeitsinstrument hin. Auch fehlen Angaben zu Druckort und Verleger. Siehe Quellenverzeichnis N.N., Acta. Leider bietet die Übersicht der Reichskammergerichtsprozesse Joachims von Ortenburg keinen Index und ist

Die Verhandlung „in causa quarti mandati auff die constitution von arresten“ begann am 16. Oktober 1577. Der ortenburgische Anwalt Dr. Kühorn protestierte anfangs, daß er die Ladung vom 10. Oktober noch nicht bekommen habe und nur mündlich davon in Kenntnis gesetzt worden war. Die nächsten Verhandlungstage waren für den 22. und 23. Oktober anberaumt. Schließlich wurde auf Ansuchen des bayerischen Prokurators am Reichskammergericht, Dr. Julius Marth, die Verhandlung vertagt, da die fürstlichen Räte verreist wären. Am 17. und 23. Dezember übergab Dr. Marth die Schriften der Landshuter Regierung und des zuständigen bayerischen Forstmeisters, worauf Kühorn um Kopien der Akten ansuchte. Daraufhin wurde die Verhandlung um drei Monate vertagt. Im März 1578 bat Kühorn um neuerlichen Aufschub. Die Verhandlungen wurde schließlich erst am 14. April 1578 fortgesetzt. Dr. Kühorn machte nun weitere Eingaben, worauf auch der bayerische Vertreter Kopien verlangte und um sechs Monate Aufschub bat. Kühorn wollte lediglich drei Monate zulassen, man einigte sich schließlich: „Dr. Kühorn lies 4. monatd zu, in eudem bat er ihme, die ungewöhnliche überflüßige zeit abzukürtzen“. Erst am 22. September kam es zu einer neuen Verhandlung. Auch in diesem Fall wurde wieder vertagt. Dr. Marth überreichte „duplicas und conclusiones“, der ortenburgische Vertreter Dr. Kühorn wollte eine Kopie und drei Monate Bearbeitungszeit. Die Sache zog sich hin bis zum Jänner 1579, Dr. Marth übergab neuerlich Schriften und Dr. Kühorn brauchte wieder drei Monate, um die Unterlagen zu bearbeiten. Darüber verging ein Jahr und am 3. März 1580 einigten sich beide Parteien auf den Abschluß der Beweisaufnahme, und Kühorn bat um ein „gnedig fürderlich urtheil“. Wieder ein Jahr später wurde die Verhandlung am 13. Oktober 1581 beendet und von bayerischer Seite mit den Worten „ergehe was recht ist“ kommentiert. Das Verfahren hatte somit insgesamt rund vier Jahre gedauert. Bis zum Urteil vom 31. Oktober 1582 verging schließlich noch ein weiteres Jahr. Gemessen an der Verhandlungsdauer brauchte es zum Urteil nur ein Fünftel der Zeit.

dadurch etwas unübersichtlich. Am Anfang jeder Causa befindet sich das „Sitzungsprotokoll“, in dem die einzelnen „exceptiones“ und Beilagen nach dem Datum ihrer Eingabe durchnummeriert werden. Dieses „quarti mandati“ hat nach dem Protokoll im Anhang die vollständige Wiedergabe aller 22 Nummern, die in diesem Prozeß vorgelegt wurden. Wie auch in den Supplikationsakten Joachim von Ortenburgs handelt es sich hier um die breite Palette von verschiedensten die Causa betreffenden Urkunden, Abschriften von Kaufbriefen, Lehnbriefe des Kaisers, eine Kopie des Landshuter Rezesses vom 5.2.1575, usw. Nr. 1-22 = N.N., Acta, S. 9-242.

Dieses Beispiel zeigt, zu welchen Möglichkeiten die Parteien greifen konnten, um das Verfahren in die Länge zu ziehen. Nachdem das Urteil des Reichskammergerichtes vorlag, war aber noch lange nicht klar, daß es auch zu einer Exekution kommen würde. Eines der größten Probleme des Reichskammergerichtes war, daß in vielen Fällen das Urteil einfach ignoriert oder nur zum Teil befolgt wurde. Neben dem Machtfaktor spielte hier besonders das Fehlen eines zentralen Exekutionsapparates am Reichskammergericht eine große Rolle. Dieser Umstand war auch für die Causa Ortenburg von entscheidender Bedeutung, die vielen Mandate zugunsten Joachims von Ortenburg konnten meist nicht durchgesetzt werden. Bayern ignorierte sie einfach. Einige Schritte in Richtung Erstellung einer Reichsexekutionsordnung, wie die von 1555, wurden de facto nie umgesetzt. Auch die Übertragung der Exekution von Landfriedensurteilen auf die jeweils zuständigen Reichskreise funktionierte kaum.¹²³ Die Exekution der vielen Urteile des Reichskammergerichtes in der Causa Ortenburg gegen Bayern wäre dem bayerischen Reichskreis überlassen worden. Jedoch gibt es auch in der Forschung die Meinung, daß die etwaige Exekution eines Urteils von gar keiner so großen Bedeutung war. So meint Diestelkamp, daß es vielmehr auf „die Wahrung und Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch verfahrensregulierte Konsensbildung“ angekommen sei.¹²⁴ Ob dies allerdings immer im Sinne Joachims von Ortenburg war, kann wohl bezweifelt werden.

1.3.2 Der Reichshofrat

Neben dem Reichskammergericht war der kaiserliche Reichshofrat in Wien das zweite höchste Gericht im Reich.¹²⁵ Wegen der schlechten Forschungslage zu diesem Gericht und der nur sehr umständlich zu handhabenden Behelfe konnte

¹²³ Dotzauer, Reichskreise 1998, S. 464.

¹²⁴ Diestelkamp, Recht, S. 210.

¹²⁵ Siehe grundlegend Gschließer, Reichshofrat.

der Reichshofrat im Hinblick auf die Auseinandersetzungen Ortenburgs mit Bayern im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht untersucht werden.

Im Gegensatz zum Reichskammergericht ist die Erschließung der umfangreichen Bestände zum Reichshofrat noch kaum fortgeschritten. Mit rund 70.000 Rechtsfällen hatte er in der Frühen Neuzeit eine ähnlich hohe „Auslastung“ wie das Reichskammergericht.¹²⁶

Es ist aber durchaus vorstellbar, daß Joachim von Ortenburg auch dieses Gericht zu nutzen suchte. Zwar kann generell festgestellt werden, daß der Reichshofrat für die Protestanten im Reich eine geringere Bedeutung als das Kammergericht besaß, wofür nicht zuletzt die katholische Ausrichtung des Reichshofrates ausschlaggebend war.¹²⁷ Da Joachims Sohn, Anton von Ortenburg, selbst zwar Protestant aber Reichshofrat war, ist zu vermuten, daß Joachim auch am Kaiserhof in Wien seine Interessen durchsetzen wollte.¹²⁸

1.3.3 Das Supplikationswesen

Neben den beiden höchsten Reichsgerichten fungierte der Supplikationsausschuß auf den Reichstagen als eine Institution zur Abhandlung eingegebener Bittschriften sowohl an den Kaiser als auch an die Gesamtheit der Reichsstände.¹²⁹ Eine zeitgenössische Darstellungen des Supplikationsausschusses gibt Aufschluß über dessen Funktion als Instanz zur Verhandlung von „allerhand Privat- und Nebensachen“.¹³⁰ Behandelt wurden ostfriesische Probleme mit Piraten genauso wie die Auseinandersetzung um die ehemalige Reichsstadt Verdun oder auch das Ansuchen eines Söldnerführers um Auszahlung seines Soldes aus dem Türkenkrieg in Ungarn.¹³¹ Weiters gab es Supplikationen um Beschleunigung von Kammergerichtsprozessen, oder um

¹²⁶ Sellert, Projekt, S. 200.

¹²⁷ Dazu eingehend, Ehrenpreis, Tätigkeit, S. 27-46. Fallbeispiel für die untergeordnete Rolle des Reichshofrat ist die Kurpfalz, dort spielte er kaum eine Rolle. Press, Calvinismus, S. 92.

¹²⁸ Vgl. unten die Ausführungen zur Person Joachims von Ortenburg.

¹²⁹ Neuhaus, Supplikationsausschuß, Sp. 92-94; ders., Reichstag.

¹³⁰ Rauch, Traktat, S. 79-83.

¹³¹ Die Sache mit den Piraten finden sich etwa im HHStA Wien, MEA, RTA 59. Weiteres auch bei Neuhaus, Reichstag, S. 129.

Exekution der Urteile wegen Zollstreitigkeiten, Schuldensachen, Rechtshilfe und vieles mehr.

Zuständig für die Aufnahme, Abwicklung und Protokollierung war die Kanzlei des Mainzer Erzkanzlers, die generell den Schriftverkehr bei Reichsversammlungen führte. Der Mehrheitsbeschluß des Ausschusses wurde von der Kanzlei aufgenommen und daraus ein „Bedenken der gemeinen Stände“ formuliert und dem Kaiser übergeben. Die verschiedenen Aktenstücke sollten schließlich in einem eigenen „Supplikationsbuch“¹³² zusammengefaßt werden.

Der Supplikationsausschuß war ein interkuriales Gremium, „[g]ebildet aus je einem kurfürstlichen Gesandten [...], zunächst je zwei, später drei Vertretern der geistlichen und der weltlichen Reichsfürsten, je einem reichsprälatischen und einem reichsgräflichen Gesandten und zwei Vertretern der Reichsstädte“.¹³³

Damit spiegelte er die ständische Gliederung des Reichs wider.

Über den Stellenwert oder die Bedeutung des Supplikationswesens kann nur wenig gesagt werden. Bis heute sind die Supplikationen an die Reichsversammlungen kaum erforscht, Fallanalysen gibt es überhaupt nicht.¹³⁴

Supplikationen gab es bei allen Reichsversammlungen, egal, ob es sich dabei um einen regulären Reichstag oder einen Kurfürstentag, wie etwa 1568 in Fulda oder 1573 in Mühlhausen, handelte.¹³⁵

Joachim von Ortenburg nutzte auch das Supplikationswesen in seinem Konflikt mit dem Herzogtum Bayern erstmals zur Unterstützung seiner Klage am Reichskammergericht auf dem Reichstag von Speyer 1570. Auch auf dem

¹³² Dieses „liber supplicationum“ finden sich etwa im HHStA in Wien als Teil der Reichstagsakten des Mainzer Erzkanzlerarchives. Die Supplikationsakten wurden oft in einem oder mehreren Bänden geschlossen zusammengebunden, so zum Beispiel im Faszikel 76, gleichzeitig quasi der 3. Teil der Supplikationsakten vom Reichstag 1576.

¹³³ Neuhaus, Supplikationsausschuß, Sp. 92; Vgl. auch ders., Reichstag, S. 170-183. Auf den Reichstagen 1570, 1582, 1594 war Bayern nicht im Ausschuß vertreten. Vgl. Neuhaus, Reichstag, Beilage Nr. 6. [o.S.] Daß dies für eine Ortenburg freundliche Stimmung sorgte (trotz der Kölner Stimme) kann vermutet werden.

¹³⁴ Selbst Neuhaus hat in seinem grundlegenden Werk zur Geschichte des Supplikationswesens in der Hauptsache die Regierungszeit Karls V. behandelt. Neuhaus behandelt in seinem Werk auch mehr die Entstehung diese Instrumentariums und weniger die Funktion bzw. die einzelnen Fälle des Supplikationsrates, deren Entscheidungen, die politischen Auswirkungen etc. Zum weiteren Forschungsstand Neuhaus, Reichstag, S.11-21.

¹³⁵ Luttenberger, Kurfürsten, S. 77f.

Wahltag in Regensburg 1575 und den folgenden Reichsversammlungen brachte Ortenburg Supplikationen zu verschiedensten Fällen ein.¹³⁶

1.3.4 Kaiserliche Kommissionen

Das kaiserliche Kommissionswesen gilt bisher als wenig erforscht.¹³⁷ Als rechtliches Instrument wurde es relativ häufig eingesetzt, um eine gütliche Einigung zwischen den Prozeßparteien zu erreichen.¹³⁸ Nicht nur der Reichshofrat griff oft zu diesem Mittel, die Einsetzung von kaiserlichen Kommissionen wurde auch vom Supplikationsausschuß des Reichstags öfter vorgeschlagen. Mit der Kommissionsführung wurde meist ein dem Kläger benachbarter Reichsstand beauftragt.¹³⁹ Hauptaufgabe der Kommission war die außergerichtliche Vergleichsfindung, sie diente aber auch der Untersuchung von Fällen, zur Beweissicherung und zur Durchsetzung des Rechts. Auch in verschiedenen Supplikationsverfahren Joachims von Ortenburg wurden kaiserliche Kommissionen berufen. Als Ergebnis des Reichstags von 1576 wurde beschlossen, eine kaiserliche Kommission in der Causa Ortenburg einzusetzen, die allerdings erst 1582 nach dem nächsten Reichstag unter der Leitung Bischof Marquarts von Augsburg und Herzog Ludwigs von Württemberg ihre Arbeit aufnahm.¹⁴⁰

2. Die Grafschaft Ortenburg

2.1. Die territoriale Entwicklung der Grafschaft

Die Familiengeschichte der Ortenburger reicht bis weit ins Mittelalter zurück. Die rhein-fränkischen Spanheimer kamen im 11. Jahrhundert nach Kärnten und

¹³⁶ Vgl. unten, Teil II.

¹³⁷ Wenige Arbeiten wie die von Eva Ortlieb haben die kaiserliche Kommissionen zum Inhalt. Über die kaiserliche Kommission im 16. Jahrhundert ist mir keine bekannt. Siehe Ortlieb, Reichshofrat, S. 47-82.

¹³⁸ Ehrenpreis, Tätigkeit, S. 33.

¹³⁹ Ortlieb, Kommission, S. 206f.

¹⁴⁰ Siehe dazu die Ausführungen in Teil II, Kapitel 6.

wurden mit dem Herzogtum belehnt. Über mehrere Generationen übten sie die Funktion von Herzögen aus.

Von den Spanheimern stammen auch die bayerischen Ortenburger ab. Mit Rapoto I. begann die bayrische Linie der Ortenburger. Rapoto I. erhielt als Erbe Besitzungen im Rottal (Niederbayern), ehemals in Besitz der 1156 ausgestorbenen Vornbacher, sowie den Grafentitel.¹⁴¹ Neben diesem Kerngebiet besaß er auch Besitzungen im Chiemgau und Inntal sowie außerhalb Bayerns, zum Beispiel in der Oberpfalz. Das Geschlecht der Ortenburger gehörte damit innerhalb kurzer Zeit zu den mächtigsten in Bayern.¹⁴² Nach dem Tod von Rapoto I. wurde das Erbe auf seine Söhne aufgeteilt. Der Stammsitz, die Burg Ortenburg, wurde um 1120 erbaut. Als ein Zeichen ihrer Souveränität verliehen sie um 1206 dem in unmittelbarer Nähe gelegenen Vilshofen an der Donau das Stadtprivileg. Das ebenfalls in der Nähe von Ortenburg gelegene Griesbach kam als Mitgift in den Besitz der Ortenburger.¹⁴³ Auf dem Höhepunkt ihrer Macht erlangten sie auch die bayerische Pfalzgrafenwürde, die Otto von Wittelsbach wieder entzogen wurde.¹⁴⁴ Im 13. Jahrhundert fand der Aufstieg Ortenburger ein jähes Ende. Die Pfalzgrafenwürde ging wieder an die Wittelsbacher, auch wurden große Teile des Besitzes an die bayerischen Herzöge verkauft.¹⁴⁵ Ähnlich erging es vielen hochadeligen bayerischen Familien. Wie die Ortenburger verloren auch die Bogener, Andechser und Wasserburger Grafen ihre einstige Machtstellung, auch hier waren in erster Linie die Wittelsbacher die Nutznießer. Im Grunde blieb den Ortenburgern nur mehr das kleine Territorium um die Stammburg Ortenburg. In politischer Hinsicht standen sie im Mittelalter in einem besonderen Naheverhältnis zu den bayerischen Herzögen, ihre reichsunmittelbare Stellung gaben sie dabei jedoch nie auf.

¹⁴¹ Volkert, Reichsstände, S. 1439.

¹⁴² Über die Geschichte Ortenburgs im Mittelalter ist noch immer das Werk Johann Huschbergs unverzichtbar. Seit 1984 existiert aber auch ein Inventar der ortenburgischen Urkunden bis 1400. Siehe Hausmann, Archiv.

¹⁴³ Blickle, Landgericht, S. 49-52.

¹⁴⁴ Volkert, Reichsstände, S. 1439.

Das Territorium der Ortenburger lag an der Grenze zwischen Niederbayern–Straubing und Niederbayern–Landshut. Georg I. von Ortenburg trat 1403 in den Dienst von Straubing. Da die beiden niederbayerischen Teilherzogtümer sich zu dieser Zeit gerade in einer größeren Auseinandersetzung befanden, machte Georg I. sich den Landshuter Herzog zum Feind. Dieser zwang daraufhin den Ortenburger, seine „Burgen zu öffnen“ und dies auch in Zukunft zu garantieren. Dieses sogenannte „Öffnungsrecht“ war auch im 16. Jahrhundert ein wesentliches rechtliches Argument der bayerischen Herzöge gegen die reichsunmittelbare Stellung der Grafen. Im 15. Jahrhundert schadete jedoch dieses Öffnungsrecht den Ortenburger kaum. Einige Grafen erreichten sogar eine beachtliche Position in Bayern. Graf Sebastian I., der Großvater Joachims, erlangte Ende des 15. Jahrhunderts sogar für kurze Zeit die Grafschaft Neuburg am Inn, was einen nicht unbeträchtlichen Machtzuwachs bedeutete. Die einflußreiche Position Sebastians I. als Statthalter und Vizedom Herzog Georgs in Landshut verdeutlicht den Stellenwert der Ortenburger in Bayern.¹⁴⁶ Die enge Bindung an das Herzogtum verhinderte jedoch nicht, daß die Ortenburger immer wieder von den jeweiligen Kaisern belehnt wurden und damit de facto eine reichsunmittelbare Stellung genossen.

Im Bayerischen Erbfolgekrieg (1504-1506) stand Graf Wolfgang von Ortenburg auf der Seite Albrechts IV. und des Kaisers gegen Ruprecht von der Pfalz. Im Gegensatz zu Ortenburg war der größere Teil des niederbayerischen Adels auf Seiten Ruprechts. Durchziehende Truppen verwüsteten einen Großteil des ortenburgischen Besitzes, so brannten auch die Burg Alt-Ortenburg und der dazugehörige Markt nieder.¹⁴⁷ 1519 starb Wolfgang und Graf Ulrich II. folgte ihm als Graf von Ortenburg. Mit ihm begann im 16. Jahrhundert eine ganze Reihe von kleinen und größeren Erwerbungen der Familie durch Heirat oder Kauf. Zentrum dieser Erwerbungen bildete das Gebiet um die Grafschaft sowie das benachbarte Rottal. Veronika von Aichberg zu Hals, Moos, Säldenburg und Söldenau, die

¹⁴⁵ Symbolisches Zeichen der verlorenen Macht war der Verlust des Panthers, das Zeichen der ortenburgischen Pfalzgrafen, im Wappen. Er ist bis heute im niederbayerischen Wappen enthalten. Siehe ebd., S. 1440.

¹⁴⁶ Die Frau Sebastians I., Maria von Rohrbach, Gräfin von Neuburg, war Alleinerbin der Grafschaft. Huschberg, Geschichte, S. 300-305.

¹⁴⁷ Ebd., S. 311.

Ehefrau Ulrichs II., erbte gemeinsam mit ihren zwei Schwestern den gesamten Besitz der von Aichberg. Trotz größerer Schwierigkeiten bei der Aufteilung dieses Erbes konnten die Ortenburger Säldeburg und Söldenau für sich behaupten, die bereits im Mittelalter zum Besitz der Ortenburger gehörten, wobei Söldenau in unmittelbarer Nähe zur Grafschaft gelegen war.¹⁴⁸

Durch die besondere Erbregelung der Ortenburger – immer das älteste männliche Mitglied der Familie regierte die Grafschaft – übernahm 1524 Graf Christoph die Herrschaft. Er machte Karriere im Dienste der bayerischen Herzöge, wurde Hofrat und oberster Kämmerer.¹⁴⁹ Auch Christoph von Ortenburg heiratete mit Anna von Hollup eine Alleinerbin. Die Hollup waren ein seit dem 15. Jahrhundert in Niederbayern ansässiges niederadeliges Geschlecht. Johann Hollup zu Stockach, ein böhmischer Hauptmann, erwarb 1463 die Herrschaft von Bayern-Landshut. Sein Sohn und Vater Annas, Friedrich Hollup zu Neudeck, Hirschbach, Niederndorf und Mattighofen, war 1490 mit den obigen Besitzungen in der bayerischen Landtafel vertreten.¹⁵⁰ Als Anna 1525 verstarb, erbte ihr Gatte Christoph von Ortenburg den nicht unbeträchtlichen Besitz der Hollups, darunter die Burg und Hofmark Neudeck und bedeutenden Grundbesitz im Rottal. Die Hofmark und das Schloß Mattighofen, die sich ebenfalls in hollupschen Besitz befunden hatten und später an Bayern gefallen waren, mußte er vom bayerischen Herzog kaufen.¹⁵¹ Neben diesen ehemaligen Besitzungen seiner Frau erwarb Christoph noch eine Reihe weiterer Güter, so zum Beispiel die Hofmark Haidenkofen und eine Reihe kleinerer Grundstücke und Rechte im Rottal.¹⁵² Die Ortenburger strebten an, durch die Erwerbung von Besitzungen in unmittelbarer Nähe der Grafschaft und im Rottal ein gewissermaßen geschlossenes Territorium zu bilden.

Wie sehr die Grafen von Ortenburg Anfang des 16. Jahrhunderts ihre Rechte verteidigen konnten, zeigt sich im Streit mit der Linie der Ortenburg-Salamanca. Im Zuge der Herrschaft der Habsburger auf der iberischen Halbinsel kamen

¹⁴⁸ Die zwei anderen Schwestern Veronikas heirateten ebenfalls in den reichsunmittelbaren Adel Bayerns, den Degenberg und Laiming. Ebd., S. 319-322.

¹⁴⁹ Heydenreuter, Hofrat, S. 17.

¹⁵⁰ Seyler, Wappenbuch, S. 147.

¹⁵¹ Kauf- und Belehnungsurkunden Mattighofens existieren aus den Jahren 1517 und 1548. Huschberg, Geschichte, S. 346f.

¹⁵² Ebd., S. 343-347.

immer wieder Adelige in die habsburgischen Länder des Reiches. Einer von ihnen war Gabriel Salamanca, der im Zuge seiner Karriere am Hof König Ferdinands den Titel Ortenburg-Salamanca (nach den Kärntner Grafen von Ortenburg) verliehen bekam. Dieser Umstand stellte für die bayerische Linie der Ortenburger einen massiven Eingriff in ihre ständischen Rechte dar. Graf Christoph protestierte 1530 bei Karl V. Er änderte den Familiennamen von dem im Mittelalter gebräuchlichen Ortenberg in Ortenburg um und vermehrte sein Stammwappen um das der ortenburgischen Herzöge in Kärnten.¹⁵³ Seit 1531 heißt die Familie daher Ortenburg. Auch Joachim von Ortenburg, der besonderen Wert auf die Genealogie seiner Familie legte, betonte in seinem Titel immer wieder deren herausragende Stellung. Er unterschrieb daher mit „Joachim der Ältern Grafen, Graf zu Ortenburg“.

Nach dem Tod Joachims von Ortenburg kam es zu größeren Streitigkeiten um das Erbe. Heinrich VII., der allerdings bereits 1603 verstarb, und sein Cousin, Georg IV., wurden kurz nacheinander Inhaber der Reichsgrafschaft.¹⁵⁴ Unerledigte Ansprüche von Lucia, der zweiten Frau Joachims, führten zum völligen Verlust der Grafschaft: Georg IV., der wieder zum katholischen Glauben konvertierte, erlangte von Herzog Maximilian I. die bayerischen Lehen, die unter Joachim von Ortenburg eingezogen worden waren, wieder zurück.¹⁵⁵ Im Zuge des Konflikts zwischen Georg IV., Friedrich Kasimir und Lucia wurde Ortenburg schließlich verpfändet.

Als der reformierte Graf Friedrich Kasimir, der Sohn Heinrich VII., 1658 starb, traten die Brüder Georg Reinhard und Christian, das Erbe an. Diese schlossen einen Teilungs- und Primogeniturvertrag ab und kauften die verpfändete Grafschaft Ortenburg von Joachim von Sinzendorf wieder zurück.¹⁵⁶ Die beiden Grafen waren katholisch und machten Karriere in bayerischen Diensten. Christian wurde, wie schon Joachim von Ortenburg, Statthalter in der Oberpfalz, das nunmehr nicht in kurpfälzischem Besitz war, sondern seit 50 Jahren bayerisch.¹⁵⁷

¹⁵³ Hausmann, Wittelsbacher, S. 294.

¹⁵⁴ Mehrmann, Geschichte, S. 66-71.

¹⁵⁵ Ebd., S. 66-71.

¹⁵⁶ Aufgrund des Westfälischen Friedens konnten sie aber die Grafschaft Ortenburg nicht mehr rekatholisieren. Heydenreuter, Hofrat, S. 241 und S. 349.

¹⁵⁷ Ebd., S. 86f. und S. 349.

2.2. Joachim von Ortenburg

*Den 24 May anno 1562 ist mein Anthoni
[...] khumen sambt 4 truchsessen von
Walpurg, da sindt sie in einer grossen
Auffrur gewest, das man sie alle erwürgen
wollen [...]*¹⁵⁸

Joachim von Ortenburg wurde am 6. September 1530 in Mattighofen als einziges Kind von Christoph von Ortenburg und Anna von Firmian geboren. Die Stationen seiner Ausbildung waren Studien von 1543 bis 1545 in Ingolstadt und anschließend ein Aufenthalt in Padua 1547.¹⁵⁹ Entscheidend war dabei die Aneignung eines Grundstockes an humanistischer Bildung. Daß dieser Bildungsweg für Graf Joachim von großer Bedeutung gewesen war, zeigen die Studien von Volker Press. Press fand einen Zusammenhang zwischen Bildungsaufenthalten in Italien oder Frankreich, humanistischem Interesse und der Hinwendung zur reformierten Konfession.¹⁶⁰

Am 21. April 1551 starb der Vater Joachims, Christoph von Ortenburg. Nach dem Verzicht seines Onkels, Sebastian II., übernahm Joachim von Ortenburg die Regierung in der Grafschaft. „Nach Rang und Besitz [war er dadurch] der erste unter den bayerischen Landsassen“.¹⁶¹ Im Alter von 21 Jahren wurde er im Juni 1551 durch den Kaiser mit der Grafschaft belehnt, im November desselben Jahres schließlich auch durch Herzog Albrecht V. mit den bayerischen Lehen seines Vaters.¹⁶²

¹⁵⁸ Graf Joachim über die Ankunft seines Sohnes aus Frankreich. Zitiert nach Schad, Frauen, S. 83.

¹⁵⁹ Huschberg, Geschichte, S. 351f.

¹⁶⁰ Press, Calvinismus, S. 372.

¹⁶¹ Die Ortenburger hatten zu diesem Zeitpunkt eine eigenes Erbrecht, jeweils der Älteste des Geschlechts bekam die Reichsgrafschaft. Kaff, Volksreligion, S. 144. Graf Sebastian hatte 1551 bereits das hohe Alter von 72 Jahren erreicht, seine einflußreiche Stellung am Hofe Kaiser Karls V. (Geheimrat) mag ein weiterer Grund für seinen Verzicht gewesen sein. Huschberg, Geschichte, S. 352.

¹⁶² Ebd., S. 353. Joachim wurde auch nach dem Tode Sebastians II. von Kaiser Ferdinand I. neuerlich mit der Grafschaft belehnt, nachdem der eigentlich erbberechtigte in Südtirol lebende Graf Johannes auf seine Ansprüche verzichtet hatte. Er war dort kaiserlicher Landeshauptmann in Seeben und Klausen. Vgl. ebd., S. 353 und 421.

1549 heiratete Joachim von Ortenburg seine erste Frau, Ursula Fugger zu Weissenhorn und Kirchberg.¹⁶³ Beide waren zu diesem Zeitpunkt 19 Jahre alt. Im Gegensatz zu den Heiraten der früheren Grafen von Ortenburg hatte Joachims Frau keine Aussichten auf ein Erbe.¹⁶⁴ Ihre Mitgift betrug die beachtliche Summe von 30.000 Gulden.¹⁶⁵ Der Bankier und Katholik Anton Fugger war an den Heiratsverabredungen zwischen Joachim und Ursula beteiligt.¹⁶⁶ Anton Fugger versuchte auch 1550 direkt auf den Prozeß der Ortenburger am Reichskammergericht einzuwirken; so wollte er die Reichssteuerschuld der Grafschaft Ortenburg begleichen.¹⁶⁷ Die Verwandtschaft der Fugger war groß. Da Ursula allerdings zum evangelischen Glauben konvertiert war, waren die Beziehungen zu den meisten Verwandten nicht besonders gut. Dies ist nicht zuletzt durch den Einfluß der Jesuiten auf die katholischen Fugger in Augsburg zurückzuführen. Der Jesuit Petrus Canisius konnte sogar den Übertritt dreier protestantischer Ehefrauen der Fugger, Ursula von Liechtenstein (Georg Fugger), Sibylla von Eberstein (Marx Fugger) und Elisabeth Notthafft von Weissenstein (Hans Fugger) zum katholischen Glauben erreichen.¹⁶⁸ Sibylla und Ursula wurden sogar zu besonders eifrigen Katholikinnen.¹⁶⁹

Zwar waren die Fugger in der Frage von konfessionellen Mischehen recht offen, zumindest die Geschäftsträger der Familie verfolgten aber eine strenge katholische Linie. So spielte etwa Hans Jakob Fugger, bayerischer

¹⁶³ Die Trauung fand am 19. Mai 1549 in Mickhausen statt. Eine Seltenheit sind die sogenannten Liebesbriefe zwischen beiden, die sich bis heute im gräflichen Archiv erhalten haben. Schad, Frauen, S. 75. Martha Schad ist es zu verdanken, daß auch Ursula Fugger mehr Beachtung fand. Der Mut Ursulas bei der Besetzung Mattighofens 1564 war bereits Huschberg bekannt.

¹⁶⁴ Pölnitz, Anton Fugger, S. 53. Die weiblichen Mitglieder der Familie Fugger waren nicht erberechtigt. Diese Erbschaftsregelung wurde auch vom Kaiser bewilligt. Schad, Frauen, S. 77.

¹⁶⁵ Huschberg, Geschichte, S. 379; oder auch Schad, Frauen, S. 77. Die Auszahlung der Summe erfolgte jedoch sehr langsam, Joachim führte aus diesem Grund 1567 eine Klage darüber beim Rat der Stadt Augsburg. Religiöse Differenzen mögen ein Mitgrund für die zögerliche Haltung der Familie Ursulas gewesen sein. Ebd. S. 79.

¹⁶⁶ Pölnitz, Anton Fugger, S. 574.

¹⁶⁷ Ebd., S. 135.

¹⁶⁸ Erst jüngst erschienen ist ein Sammelband zu Petrus Canisius. Die vielen unterschiedlichen Beiträge und die ausführliche Bibliographie ermöglichen einen aktuellen Zugang zur Forschung über die Jesuiten im Bayern des 16. Jahrhunderts. Die Zuschreibung, Canisius sei ein Humanist gewesen, wie aus dem Titel ersichtlich, diese Ansicht kann ich wie auch der Rezensent nicht ganz teilen. Siehe Heuser, Rezension; zum Übertritt der Frauen vgl. Schad, Frauen, S. 29.

¹⁶⁹ Der ausgeprägte Mysthizismus der beiden zeigte seltsame Auswirkungen, etwa beim Exorzismus von Hausangestellten. Als schließlich die Jesuiten die Geschäftspraktiken der Familie kritisierten - „Wucher“, kam es zum kurzfristigen Bruch. Ebd., S. 33-39 und 52.

Hofkammerpräsident und Geheimer Rat, eine wesentliche Rolle bei den Auseinandersetzungen Joachims mit Herzog Albrecht V. auf der Seite Bayerns.¹⁷⁰ Ulrich Fugger, ein anderer Bruder von Ursula Fugger-Ortenburg, mit eindeutig protestantischen Neigungen unterstützte im Gegensatz dazu Joachim von Ortenburg gegen Bayern 1563 und 1564.¹⁷¹ Ein weiterer Bruder Ursulas, Raymund, hatte ebenfalls ein Näheverhältnis zum Protestantismus. Die Fugger blieben aber im Großen und Ganzen eine katholische Familie mit einigen wenigen protestantischen Mitgliedern. Auch in anderen Bereichen war die fuggerische Familienpolitik recht streng: Ulrich Fugger wurde aufgrund seiner sehr hohen persönlichen Ausgaben, besonders für Bücher,¹⁷² unter Kuratel der eigenen Familie gestellt.

Ursula starb nach längerer Krankheit am 7. September 1570 in Ortenburg.¹⁷³ Der aus der Ehe mit Joachim von Ortenburg hervorgegangene Sohn Anton war am 5. September 1550 in Augsburg geboren worden.¹⁷⁴ Ab dem Alter von fünf Jahren begann für ihn eine 14-jährige Ausbildungszeit.¹⁷⁵ Seine Kavaliertour führte ihn allein für fünf Jahre ins Ausland (Bourges, Straßburg, Paris, Padua und Rom).¹⁷⁶ Nach diesen Studien wurde Anton 1570 von Maximilian II. zum Reichshofrat ernannt.¹⁷⁷ Im selben Jahr war er Teil des kaiserlichen Gefolges am Reichstag in Speyer.¹⁷⁸ Dort vertrat er schließlich auch die Interessen seines Vaters Joachim. „Anthoni, Grave zu Orttenpurg, Römischer Kayserlicher Maiestat hoffraht vor sich vnnd von wegen Joachimen vnd Vlrichen, geuettern der älteren Grauen zu Orttenpurg, vnd anstatt jres jungen vettern vnd pfleg sohns weilandt Johansen

¹⁷⁰ Über die zwielichtige Rolle Hans Jakobs ebd., S. 98f.

¹⁷¹ Pölnitz, Anton Fugger, S. 283, Fußnote 141.

¹⁷² Diese Bücher wurden im übrigen dem Kurfürsten in Heidelberg geschenkt und bildeten einen Hauptteil der berühmten Palatina in Heidelberg.

¹⁷³ Schad, Frauen, S. 88.

¹⁷⁴ Ebd., S. 79.

¹⁷⁵ Umfangreiches Material zur Ausbildung Antons gibt die Dissertation von Gerhild Hausmann über den Grafen Anton. Bei den umfangreichen Reisen Anton von Ortenburgs und seines Präzeptors Sebastian Röttingers werden auch das weite Beziehungsgeflecht Joachims von Ortenburgs deutlich. Vgl. Hausmann, Anton.

¹⁷⁶ Schad, Frauen, S. 75. Auch die Briefe Antons an seine Eltern wie auch die elterlichen Briefe haben sich erhalten. Sie bilden einen wichtigen Teil der Dissertation von Gerhild Hausmann. Siehe Hausmann, Anton, S. I-IV und Beilage V.

¹⁷⁷ In Matrikeln scheint Anton von Anfang 1570 bis Sommer 1571 auf. Gschließer, Reichshofrat, S. 127.

¹⁷⁸ Lanzinner, Reichstag, S. 989.

Grauen zu Orttenpurg nachgelassen sohns, Graue Heinrichen“.¹⁷⁹ 1571 heiratete Anton die Gräfin Dorothea von Hanau-Münzenberg.¹⁸⁰ Von Herzog Ludwig von Württemberg erhielt er eine Stelle als Landvogt in Heidenheim an der Brenz, die er jedoch nicht mehr antreten konnte.¹⁸¹ Sein früher Tod am 23. Mai 1573 verhinderte eine weitergehende Karriere im Dienste des Kaisers und evangelischer Fürsten.¹⁸²

1572 heiratete Joachim von Ortenburg Lucia Freiin und Erbschenkin von Limpurg. Diese Ehe blieb jedoch kinderlos.¹⁸³

Bei biographischen Angaben zur Person Joachims sollte auch der Wandel seiner religiösen Überzeugung kurz skizziert werden: Bevor Joachim 1563 die Reformation in der Grafschaft Ortenburg einführte, bekannte er sich selbst (wie auch seine Frau und der größte Teil der Familie) zur Lehre Luthers. Einen zweiten Schritt vollzog Joachim Jahre später, indem er sich dem Calvinismus zuwandte. Joachims Übertritt zum reformierten Bekenntnis¹⁸⁴ gilt als sicher, auch wenn er nicht genau datierbar ist. Vermutlich vollzog sich seine Hinwendung zum Calvinismus Ende der 1570er Jahre.¹⁸⁵ Die evangelischen Bürger der Grafschaft wehrten sich hingegen erfolgreich gegen die Einführung des calvinistischen Bekenntnisses in Ortenburg. Reformierte Geistliche blieben in ihren Kirchen nahezu alleine, die Bürger gingen zum lutherischen Gottesdienst nach Neuburg am Inn. Mehrere Versuche Joachims von Ortenburg, die Untertanen seiner Grafschaft zur Annahme des reformierten Bekenntnisses zu bekehren, schlugen fehl. In diesem Konflikt wandten sich die Ortenburger Untertanen sogar an Herzog Wilhelm V. von Bayern und baten ihn um Beistand.¹⁸⁶ Nach 1590 wandte

¹⁷⁹ Ebd., S. 1264.

¹⁸⁰ Die Gästeliste liest sich wie ein „who is who“ des bayerisch-evangelischen Adels. Etwa Gundakar von Starhemberg, Wilhelm von Freyberg, Kaspar von Fels, Georg von Frundsberg, zwei Mitglieder der Familie Fugger, Wolf Dietrich von Maxlrain, Wolf von Tannberg, Hans Sigmund von Preising etc. Kaff, Volksreligion, S. 336.

¹⁸¹ Ebd., S. 146.

¹⁸² Anton verstarb während der Schiffsreise auf der Donau nach Heidenheim. Sein monumentales Marmorgrab befindet sich bis heute in der Marktkirche in Ortenburg. Schad, Frauen, S. 88.

¹⁸³ Kaff, Volksreligion, S. 146.

¹⁸⁴ Über die Begriffe „Calvinismus“ oder „Reformiertes Bekenntnis“ und deren Verwendung durch die Forschung gibt Merz näher Auskunft. Merz bietet auch eine gute Übersicht calvinistischer Territorien im 16. Jahrhundert, ohne dabei aber die Grafschaft Ortenburg zu erwähnen. Siehe Merz, Calvinismus, S. 49-53.

¹⁸⁵ Hausmann, Anton, S. 13; Theobald, Joachim, S. 4.

¹⁸⁶ Kaff, Volksreligion, S. 169.

Joachim keine konkreten Maßnahmen zur Einführung des Calvinismus mehr an. Ortenburg blieb somit evangelisch-lutherisch. Letztlich gab auch Joachim nach und setzte wieder evangelische Geistliche ein.

Nicht unerwähnt sollte schließlich auch die „private“ Seite Joachims von Ortenburgs - abseits vom Bild eines protestantischen Politikers im beständigen Konflikt mit dem katholischen Bayern - bleiben. Diese zeigt Joachim vor allem als Kunstsammler und Bücherliebhaber mit breiten humanistischem Interesse. Besondere Vorlieben hatte er auf historischem Gebiet; er stand in Kontakt mit bedeutenden Gelehrten seiner Zeit. Seine Bibliothek muß beachtliche Ausmaße gehabt haben.¹⁸⁷

Ebenfalls gab er den Umbau der Schlösser Alt-Ortenburg und Mattighofen in Auftrag. Besonders das Schloß Alt-Ortenburg zeigt sich bis heute im wesentlichen noch immer als das Renaissance Schloß, wie es Joachim umbauen lies.¹⁸⁸ Die Renaissance-Kassettendecke der Schloßkapelle gilt als eine der prächtigsten in ganz Deutschland. Letztlich sind auch einige ikonographische Darstellungen des Grafen überliefert: Eines dieser Bildnisse zeigt ihn 1590, mit den Worten: „JOACHIM GRAF ZU ORTENBURG CHURPFÄLTZISCHER STATTHALTER ZU AMBERG“.¹⁸⁹

Am 19. März 1600 starb Joachim von Ortenburg in Nürnberg. In seinem Testament kommt seine konsequente religiöse Haltung ein letztes Mal zum Ausdruck. Nach dem Willen Joachims durften nur evangelische Familienmitglieder das Erbe in der Grafschaft antreten.¹⁹⁰ Der Leichnam des Grafen wurde von Nürnberg nach Ortenburg überführt und in der Marktkirche begraben. Sein Hochgrab befindet sich noch heute dort.¹⁹¹

¹⁸⁷ Im September 1999 wurden vom Kölner Auktionshaus Venator und Hanstein KG Bücher aus der gräflich-ortenburgischen Bibliothek in Tambach versteigert. Darunter auch Werke mit Besitzeinträgen Joachims von Ortenburg. Siehe Katalog zur Auktion Nr. 79, etwa das Los 497. Einige dieser Werke befinden sich jetzt in der Johannes a Lasco Bibliothek in Emden (Deutschland). Die Hinweise über den Versteigerung dieser Bücher verdanke ich Klaus Graf von der Universität Koblenz. Für die Wissenschaft ist es sicher ein großer Verlust, daß ein Teil dieser Werke nicht mehr für die Forschung zugänglich ist. In einigen der Werke fanden sich auch mehrzeilige Notizen von der Hand Joachims.

¹⁸⁸ Brix, Niederbayern, S. 478.

¹⁸⁹ Ausstellungskatalog, Wittelsbach, Bd. II/2, S. 28.

¹⁹⁰ Kaff, Volksreligion, S. 146.

¹⁹¹ Brix, Niederbayern, S. 477.

2.3. Joachim von Ortenburg, ein Stand des Reiches und Landsasse Bayerns

2.3.1. Die Ämter Joachims von Ortenburg

Bevor es zum großen Bruch zwischen Joachim von Ortenburg und den bayerischen Herzögen kam, bekleidete Joachim von Ortenburg ein Reihe von Ämtern, die seinen hohen Rang in der Hierarchie des bayerischen Adels unterstreichen. Die folgende Aufzählung ist nur ein kleiner, aber repräsentativer Querschnitt seiner Funktionen im Herzogtum Bayern.

In den Jahren 1550, 1552, 1553, 1556, 1557, 1568 und 1570 saß Joachim im „Großen Ausschuß“ für das Rentamt Burghausen.¹⁹² 1557 und 1568 war er Landschaftsbote und Botschafter am kaiserlichen Hof.¹⁹³ Er wurde außerdem im Februar 1557 bei der Nominierung als Pfennigmeister im Fürstenrat von Albrecht V. vorgeschlagen.¹⁹⁴ Auch in der Laienkelchfrage war Joachim im Auftrag Bayerns unterwegs. 1558 gehörte er einer Delegation an, die mit den bayerischen Bischöfen wegen der Kelchfrage verhandelte.¹⁹⁵

Betrachtet man den zeitlichen Rahmen der Tätigkeiten Joachims für das Herzogtum Bayern, fällt auf, daß er alle Funktionen bis etwa 1570 ausübte. Die großen Auseinandersetzungen mit Albrecht V. in den folgenden Jahren unterbanden jede weitere Betätigung im Herzogtum.

Als Reichsstand war Joachim von Ortenburg letztlich auch immer wieder in Reichsangelegenheiten tätig. Zu den wichtigsten dabei gehörte die Teilnahme an den Reichsversammlungen. Meist dürfte Joachim auf den Reichsversammlungen sogar persönlich anwesend gewesen sein.

¹⁹² Bereits Joachims Vater hatte dort eine Funktion inne, ebenso wie Joachims Neffe Ulrich III., der 1552 und 1563 im Großen Ausschuß für das Rentamt Burghausen aufscheint. Er verwaltete auch die Aufschlagsgelder des Rentamtes. Es scheint, daß dieses Rentamt eine Domäne der Familie Ortenburgs gewesen war. Greindl, Ämterverteilung, S.176f.

¹⁹³ Ebd., S.177.

¹⁹⁴ Aus einem Brief von Albrecht V. an Wiguleus Hundt: „Und fürs erst ist unns nit zuwider, das im furstenrath zu zall- oder pfeningmaister der wolgeborn unnser lieber getreuer Joachim Graf zu Ortenburg furgenomen worden.“ Mayer, Leben, S. 236.

¹⁹⁵ Neben den Grafen Joachim gehörten auch Rentmeister von München, Benedikt Pirchinger (Katholik), und Wiguleus Hundt der Delegation an. Huschberg, Geschichte, S. 371.

Auf dem Reichstag in Augsburg 1559 scheint er im Reichsabschied auf: „für sich und seine Vettern Sebastian, Hans, Ulrich und dan als ein pflegvatter Leonhardten, aller graven von Orttenburg“.¹⁹⁶ Ab 1575 war die Teilnahme an den Reichsversammlungen allein wegen der zahlreichen Supplikationen Joachims eine Notwendigkeit.

2.3.2. Der Grundbesitz Joachim von Ortenburgs

Zuletzt soll ein Überblick über den Grundbesitz Joachims von Ortenburg gegeben werden.¹⁹⁷

I. Die Reichsgrafschaft Ortenburg mit dem Markt Ortenburg

Den eigentlichen Kern der Grafschaft bildete der Markt Ortenburg mit dem Schloß Altortenburg. Darüber hinaus gehörten noch die Dörfer Steinkirchen mit der Pfarrkirche¹⁹⁸, Königbach, Würding und einige Einöden dazu.¹⁹⁹ Alles in allem war dies eine sehr kleine Reichsgrafschaft. Die materielle Basis bildeten daher die bayerischen Lehen im Besitz der Ortenburger.

II. Herrschaft Söldenau

Die Herrschaft Söldenau lag wenige Kilometer nördlich von Ortenburg. Das dazugehörige Schloß wurde 1581 an den Bischof von Passau verkauft.²⁰⁰ Es gab jedoch mit Raining noch eine weiteren Sitz in der Herrschaft. Diese war mit Unterbrechungen seit dem 13. Jahrhundert im Besitz der Ortenburger.²⁰¹ Zu dieser Herrschaft gehörten auch einige Dörfer der Umgebung, im Landgericht Griesbach

¹⁹⁶ Leeb, Kurfürstentag, S. 2042.

¹⁹⁷ An dieser Stelle sei auch auf eine einzigartige bildliche Quelle zu den Besitzungen der Ortenburger hingewiesen. 20 Jahre nach dem Tode Joachims von Ortenburg entstanden diese 40 Ansichten von Burgen, Schlössern und Hofmarken. Es handelt sich hier um 40 Aquarelle, die Friedrich Kasimir von Ortenburg zwischen 1620 und 1630 selbst anfertigte. Sie sind nicht nur durch ihre Darstellung des Besitzes der Ortenburger von Anfang des 17. Jahrhunderts von besonderem Wert, sondern auch etwa als alltagsgeschichtliche Quelle. Eine in dieser Hinsicht sehr frühe Aufnahme von Burgen, Schlössern und Herrschaften stellte für Bayern eine große Ausnahme dar. Abgebildet sind diese Aquarelle im Ausstellungskatalog Wittelsbach, Bd. II/2, S. 300–313.

¹⁹⁸ Die sogenannte Mutterpfarre Steinkirchen hatte Filialen auf bayerischem Territorium (Raining, Reisbach...). Nach der Einführung der Reformation in der Grafschaft Ortenburg führte dieser Umstand zu kirchenrechtlichen Problemen. Kaff, Volksreligion, S. 2.

¹⁹⁹ Blickle, Landgericht, S. 305.

²⁰⁰ Ausstellungskatalog Wittelsbach, Bd. II/2, S. 308.

²⁰¹ Blickle, Landgericht, S. 118-120.

Voglarn, Dorfbach, Thiersbach, Holzkirchen, St. Salvator etc. und auch Güter im Landgericht Vilshofen.²⁰² Damit war Söldenau neben Mattighofen der größte Besitz der Ortenburger. Die Herrschaft Söldenau gehörte während der Regierung Joachims von Ortenburg anderen Familienzweigen.²⁰³

III. Hofmark Dorfbach

Der noch heute bestehende Ort Dorfbach liegt ca. 5 km südöstlich von Ortenburg. Die Hofmark befand sich seit dem Mittelalter im Besitz der Ortenburger, war aber bis zur Zeit Joachims von Ortenburg als Lehen vergeben und mußte schließlich 1653 verkauft werden.²⁰⁴ Der Umfang der Hofmark war relativ bescheiden und umfaßte im wesentlichen nur den Ort mit den darin liegenden Höfen.

IV. Hofmark Raining

Die Hofmark war ca. 5 km südwestlich von Ortenburg gelegen, war seit dem 15. Jahrhundert im Besitz der Ortenburger und wurde 1636 an das Kloster Aldersbach verkauft. Von der Ausdehnung her war sie mit rund 20 Anwesen eher klein.²⁰⁵

V. Hofmark Eggldham

Die Hofmark Eggldham lag im Landgericht Vilshofen.²⁰⁶

VI. Hofmark Neudeck (Neideck) und Hirschbach

Benannt wurde diese Hofmark nach dem heute nicht mehr vorhandenen Schloß Neudeck, das zwischen Pfarrkirchen und Griesbach im Rottal lag. Neudeck wie auch Birnbach gehörten zum Landgericht Pfarrkirchen. Zu der Hofmark gehörten einige Dörfer, zum Beispiel Anzenkirchen, Schwaibach oder Bleichenbach. Rund zwölf Anwesen lagen dazu noch verstreut im Griesbacher Landgericht.

VII. Hofmark Birnbach

Birnbach lag am nördlichen Ufer der Rott. Ähnlich wie bei Neudeck gehörten auch zu Birnbach einige kleinere Besitzungen im Griesbacher Landgericht.

VIII. Hofmark (oder Herrschaft) und Markt Mattighofen

²⁰² Ebd. S. 118-120.

²⁰³ Huschberg, Geschichte, S. 422. Welchen Umfang diese Herrschaft einnahm, zeigt die Liste der Ortschaften, die Teil derselben waren: Söldenau, Kühweid, Neukl, Kamm, Weinberg, Maierhof, Röhrn, Knadlarn, Haufenberg, Kühhügel, Jungholz, Binderung, Hasling, Daumann, Galla, Steindilln, Ottenöd, Elexenbach, Raunnelsbach, Höfl, Hinterschloß (Ortenburg), Schnelzenöd, Weweck, Steinbach, Hübing, Thiersbach, Haunberg, Förstl, Holzham, Weng, Breitret, Hartdobl, Rehwinkel, Eckartöd, Haushof, Klessing, Voglarn, Kalckberg, Kemating, Aiching, Peslöd, Holzkirchen, Hiebler, Drittenthal, Krautloher, Probstöd. Siehe Blickle, Landgericht, S. 118-120.

²⁰⁴ Ebd., S. 98-99.

²⁰⁵ Ebd. S. 213-215.

Mattighofen war bis zur Einziehung durch Bayern einer der wichtigsten Wohnsitze Joachims und seiner Frau. 1551 baute er das Schloß komplett im Renaissancestil um.²⁰⁷

2.4. Joachim von Ortenburgs Verflechtung im Reich

Eine der interessantesten Fragen bei der Beschäftigung mit dem frühneuzeitlichen Adel ist die Frage nach deren Beziehungen bzw. personellen Verflechtung untereinander.²⁰⁸ Wirft man einen Blick auf die Heiratsverbindungen der engsten Familienmitglieder Joachims, so wird deutlich, daß sich der Schwerpunkt der zugeheirateten Familien von einem eher bayerisch-Tiroler²⁰⁹-österreichischen Personenkreis hin zu verschiedenen reichsgräflichen Familien in Franken, der Wetterau und anderen Teilen des Reiches verlagerte.

Folgende Tabelle soll die ortenburgischen Heiratsverbindungen der beiden Hauptlinien im 16. Jahrhundert verdeutlichen.

²⁰⁶ Kaff, Volksreligion, S. 193.

²⁰⁷ Aus diesem Jahr stammt auch ein Doppelwappen von Joachim von Ortenburg und seiner Frau Ursula Fugger Freiin zu Kirchberg und Weißenhorn. In der Pfarrkirche von Mattighofen befindet sich ein Grabdenkmal für Christoph von Ortenburg, nach der Inschrift von Joachim von Ortenburg errichtet. Martin, Kunstdenkmäler, S. 238 und 246.

²⁰⁸ Theoretische Überlegungen zu Verflechtung finden sich etwa bei Wolfgang Reinhard. Reinhard erläutert die Möglichkeiten und Chancen, die sich aus diesen Fragestellungen ergeben. Reinhard, Verflechtung, S. 47-62.

²⁰⁹ Die Verbindung zu den drei Tiroler Familien der Wolkenstein, Firmian und Spaur/Valer konnten nicht näher untersucht werden. Johann III., der 1559 nach dem Tod seines Onkels Sebastian II. auf das Erbe verzichtete, lebte in Südtirol. Huschberg, Geschichte, S. 353; zu den Geschlechtern Hefner, Adel, Bd. IV., 1. Abt., S. 19; Hefner, Adel, Bd. II., 1. Abt., S. 10; Syler, Adel, Bd. VI., 1. Abt., Teil 2., S. 16 und 23a. Die Familie der Spaur waren „eifrige Anhänger des Protestantismus“. Schad, Frauen, S. 31.

Betrachtet man die Familien der zwei Frauen Joachims sowie die Familie seiner Schwiegertochter, ergeben sich interessante Hinweise zum Heirats- und Verbindungsnetz. Die erste Frau Joachims, Ursula von Fugger, aus dem einflußreichen augsburgischen Kaufmannsgeschlecht kann noch eher einem bayerischen Heiratskreis zugeordnet werden.²¹⁰ Das internationale personelle Netzwerk der Fugger stand damit auch den angeheirateten Ortenburgern offen.²¹¹ Ursulas Vater Raymund und ihr Onkel, Anton Fugger, hatten zahlreiche Kinder, die Mitglieder verschiedenster Adelsfamilien des bayerisch-österreichischen Raumes heirateten. Ein Bruder Ursulas, Georg Fugger, heiratete die Südtiroler Adelige Ursula von Liechtenstein, deren Onkel, Christoph III. von Madruzzo, Fürstbischof von Trient und Brixen war.²¹² Ursulas Schwester, Sibylle Fugger, sollte sich eigentlich mit dem niederösterreichischen Wilhelm von Kuenring vermählen, die Verbindung wurde jedoch auf Grund ihrer vorehelichen Beziehung zu Marx Rehlinger und ihrer Schwangerschaft rasch wieder gelöst.²¹³ Das zweite Eheprojekt mit Wilhelm III. von Puchheim führte schließlich zur gewünschten Heirat. Anna Jacobäa, die Tochter Ursulas von Liechtenstein-Fugger und Nichte Ursula Fuggers, heiratete schließlich 1585 in Amberg wieder einen Ortenburger, Heinrich VII.²¹⁴

Bei der zweiten Frau Joachims von Ortenburg, Lucia von Limpurg, die aus der fränkischen Familie der Reichserbschenken Herren zu Limpurg in Speckfeld und Obersontheim stammte, fallen zwei Aspekte auf:²¹⁵ Erstens die Anlehnung der Familie an den Calvinismus und zweitens die Verbindungen zum Herrenstand im Land Ob und Unter der Enns. Zwei Schwestern von Lucia heirateten in die Familien der Polheim, Puchheim und Starhemberg.²¹⁶ Beziehungen zu den Starhembergern in Oberösterreich gab es auch bei den Ortenburger Grafen, so

²¹⁰ Wichtige Informationen zum Adel in Bayern gibt Lieberich. So über den Aufstieg in den Hochadel Bayerns bzw. in den Reichsadel, wie etwa bei den Degenberg, Stauff, Fraunberg und Aichberg. Die ersten drei genannten Familien waren zur Zeit Joachims noch Mitglieder des Bayerischen Reichskreises. Lieberich, Landherren, S. 43, besonders Fußnote 145.

²¹¹ Zum „Fuggernetz“ verweise ich auf Sieh-Burens, Oligarchie.

²¹² Schad, Frauen, S. 29f.

²¹³ Ebd., S. 175-183.

²¹⁴ Anna Jacobäa mußte nach dem Wunsch ihrer Mutter in ein Dominikanerinnenkloster eintreten. 1582 floh sie schließlich aus dem Kloster zu ihrem protestantischen Onkel Ulrich und heiratete danach einen Calvinisten. Das war sicher ein Skandal für die katholische Familie in Augsburg. Schad, Frauen, S. 119-125.

²¹⁵ Isenburg, Stammtafeln, Bd. 1., Tafel 95.

wurden einige Ehen zwischen diesen Familien geschlossen.²¹⁷ Graf Joachim war mit Gundakar von Starhemberg und Kasimir von Polheim befreundet.²¹⁸ Einzelne Familienmitglieder der Ortenburger, Schenken von Limpurg und der Starhemberger waren calvinistisch.²¹⁹

Die Familie der Frau Antons von Ortenburg, Dorothea von Hanau-Münzenberg,²²⁰ waren Reichsgrafen im Oberrheinischen Reichskreis und Mitglieder des Wetterauer Grafenvereins, einer der einflußreichen Adelskorporationen im Heiligen Römischen Reich.²²¹ Diese Mitgliedschaft war besonders wichtig, da die Wetterauer Grafen eine Stimme der Grafenbank bei den Reichsversammlungen innehatten. Die Mutter Dorotheas und Schwester von Kurfürst Friedrich III., Helene, entstammte der Linie der pfälzischen Kurfürsten.²²² Diese Beziehung zum kurpfälzischen Haus war ebenfalls ein nicht unerheblicher Punkt im familiären Beziehungsgeflecht Joachims von Ortenburg. Besonders deutlich wird das Netzwerk Joachims, wenn man seinen umfangreichen Briefwechsel betrachtet.²²³ Er stand in engerem Kontakt sowohl zu einer Reihe bayerischer als auch österreichischer Adelige.²²⁴ Zu einigen Familien des ober- und niederösterreichischen Adels bestanden familiäre Beziehungen,²²⁵ mit anderen, etwa dem Grafen Julius I. von Salm, diskutierte er religiöse Fragen.²²⁶ Außerhalb des engeren bayerisch-österreichischen Raumes führte Joachim von Ortenburg einen größeren Briefwechsel mit einer ganzen Reihe von einflußreichen Adelige und Räten der Kurpfalz, besonders mit Anhängern der calvinistischen Konfession, wie den Großhofmeistern Graf

²¹⁶ Ebd., Bd. 1., Tafel 95.

²¹⁷ Die Schwester Ulrichs III., Paula, heiratete Paul Jakob von Starhemberg. Huschberg, Geschichte, S. 418.

²¹⁸ Kaff, Volksreligion, S. 144.

²¹⁹ Euler-Rolle, Schloss, S. 77.

²²⁰ Loringhoven, Stammtafeln, Bd. III., Tafel 83.

²²¹ Grundlegend zum Wetterauer Grafenverein: Schmidt, Grafenverein.

²²² Loringhoven, Stammtafeln, Bd. III., Tafel 32 und Tafel 83.

²²³ Folgende Beispiele sind in keinsten Weise vollständig. Wollte man einen Überblick gewinnen, müßte man eine große Zahl deutscher Adelsarchive untersuchen.

²²⁴ So mit Sigmund Georg von Dietrichstein oder die Freiherrn Ludwig und Hans von Ungnad. Huschberg, Geschichte, S. 390.

²²⁵ Die Tochter Ulrichs III., Katharina, heiratete einen Jörger. Eine Cousine Ulrichs III. heiratete Hartmann IV. von Liechtenstein. Huschberg, Geschichte, S. 418 und 422.

²²⁶ Kaff, Volksreligion, S. 224.

Ludwig von Wittgenstein²²⁷ und Friedrich Schenk zu Limpurg²²⁸ oder den Räten Otto von Grünrade, Christoph Ehem und Justus Reuber.

Als Joachim von Ortenburg 1563 in der Grafschaft die evangelische Konfession einführte, bekam er Unterstützungsschreiben aus vielen Gebieten des Reichs,²²⁹ etwa durch Landgraf Philipp von Hessen.²³⁰ Nachdem bisher alle größeren Territorien und Reichskreise im Süden des Reiches als Teile des Beziehungsgeflechtes Joachims genannt wurden, fehlt noch der schwäbische Reichskreis. Die Verbindungen Joachims nach Schwaben waren sogar sehr eng: Georg von Frundsberg, Inhaber der Herrschaft Mindelheim, zählte zu den engsten Vertrauten Joachims. Im Jahr 1564 hielt sich Joachim auf der Flucht vor den bayerischen Behörden zeitweise in Mindelheim auf.²³¹

Für das Netzwerk Joachims von Ortenburg sind ebenfalls Wiguleus Hundt und Michael Gothard Christalnack zu nennen. Dr. Wiguleus Hundt, der bedeutende bayerische Historiker und Politiker, war mit Joachim von Ortenburg gut bekannt, wenn nicht sogar befreundet.²³² Er galt als gemäßigter Katholik und vertrat diese Linie auch als Mitglied der Kommission, die 1564 über die evangelischen Ständen urteilte. Wegen seiner ausgleichenden Haltung wurde er auch von protestantischer Seite hoch geschätzt.²³³ Neben Hundt stand Joachim noch mit anderen Gelehrten im Briefkontakt, etwa mit dem Kärntner Michael Gothard Christalnack, der wie Hundt Genealoge und Historiker war.²³⁴ Der evangelische Christalnack verfaßte

²²⁷ Press, Calvinismus, S. 277. Oder auch bei Schmidt, der aus einem Brief Joachims an Ludwig zitierte, über das „verwirte wesen“ am Reichstag von 1582. Schmidt, Grafenverein, S. 308.

²²⁸ Press, Calvinismus, S. 288. Friedrich VII. war auch mit Joachim verwandt, er war der Cousin von seiner zweiten Frau Lucia. Isenburg, Stammtafeln Bd. 1., Tafel 95.

²²⁹ Eine annähernd vollständige Liste ist hier kaum wiederzugeben. Es sei hier nur an den Grafen Vollrath zu Mansfeld verwiesen, der besonders deutlich Joachim drängte, den evangelischen Glauben in Ortenburg einzuführen. Huschberg, Geschichte, S. 377.

²³⁰ Heinemeyer, Archiv, S. 2f. Es soll auch eine Abschrift des Briefwechsels zwischen Pankraz von Freyberg und Joachim, wie auch andere Abschriften in Sachen Ortenburg, im Politischen Archiv des Landgrafen liegen.

²³¹ Kaff, Volksreligion, S. 149.

²³² Vom Briefwechsel hat sich nach Mayer kaum mehr etwas erhalten. Weiters verfaßte Hundt wahrscheinlich im Auftrage Joachims eine Genealogie der Grafen von Ortenburg. Auch das ist ein Indiz dafür, daß sich beide respektierten. Siehe Mayer, Leben, S. 113f.

²³³ Ebd., S. 88f.

²³⁴ Hausmann, Wittelsbacher, S. 296.

1592 auf Anfrage Joachims eine Arbeit zur Genealogie der Spanheimer und Ortenburger in Kärnten.²³⁵

In einem weiteren Schritt kann schließlich das Konzept der personellen Verflechtung auch auf Klientelsysteme ausgeweitet werden.²³⁶ Ein Beispiel, welchen Stellenwert auch für Joachim die Rolle eines Patrons spielte, war sein Verhältnis zu Abraham Kolbinger. Kolbinger gehörte zur Klientel des Ortenburgers und ging später in kurpfälzische Dienste. In seiner neuen Stelle distanzierte er sich immer weiter von seinem alten Patron und wurde schließlich sein Gegner. Auch die Niederadeligen, die für die Ortenburger auf ihren Burgen als Vögte arbeiteten, können in dieses Klientelsystem einbezogen werden. Welche weitreichende Verbindungen manche Beamte Joachims von Ortenburg hatten, zeigt das Beispiel Vinzenz Peugl. Der Verwalter von Mattighofen dürfte ein enger Vertrauter Joachims gewesen sein. Beide studierten gemeinsam an der Universität in Ingolstadt.²³⁷ Im Zuge der Besetzung Mattighofens 1564 wurde Vinzenz Peugl verhaftet. Zwei Brüder waren ebenfalls in einflußreichen Positionen tätig: Georg Peugl war Bürgermeister in Passau, Balthasar Peugl Sekretär der niederösterreichischen Kammer.²³⁸

Joachim von Ortenburg besaß also als Patron eine eigene Klientel. Zum anderen gehörte er selbst der kurpfälzischen und in eingeschränktem Maß auch der kaiserlichen Klientel an. Gerade für den Kaiser bildeten die reichsunmittelbaren Grafen im 16. Jahrhundert ein klassisches Klientel. „Patronat und Klientel gehörten offenbar zu den wichtigsten Spielregeln, nach denen das System des spätmittelalterlichen wie des frühneuzeitlichen Reiches funktionierte. Dies galt sowohl für das Verhältnis des Kaisers zum Reichsverband wie zu seinen

²³⁵ Das Manuskript dieser Genealogie wurde von Friedrich Hausmann erst jüngst im Tambacher Archiv entdeckt. Dort befindet sich auch der Briefwechsel zwischen beiden. Hausmann edierte und veröffentlichte die Genealogie: vgl. Hausmann, Michael Gothard Christalnick; ders, Werk.

²³⁶ Press, Patronat, S. 19-46. Meine Überlegungen zu diesem Thema basieren auf einen Artikel von Volker Press, indem er diese sehr häufigen und immanent wichtigen Klientelsysteme im Heiligen Römischen Reich der Frühen Neuzeit diskutiert. Ders, Patronat.

²³⁷ Kaff, Volksreligion, S. 290.

²³⁸ Ebd., S. 290.

Erbländen, für seinen Hof wie für seine Behörden, aber auch für Territorien und Städte, unabhängig von ihrer Größe.“²³⁹

3. Die bayerischen Herzöge und der oppositionelle Adel

3.1. Grundlegende Tendenzen

3.1.1. Territorialisierung

Unter dem Begriff „Territorialisierung“ werden in der Geschichtsforschung verschiedene Prozesse zusammengefaßt, die letztlich zur Bildung eines modernen Territorialstaates führten.²⁴⁰ Im Reich verlief dieser Modernisierungsprozeß unterschiedlich schnell, Bayern oder Sachsen gehörten hierbei im 16. Jahrhundert zu den ausgebildetsten „Territorialstaaten“. Auch anhand der Grafschaft Ortenburg lassen sich Territorialisierungsbestrebungen, wenn auch in einem beschränkten Ausmaß, nachweisen. Ein Mittel zur Schaffung eines homogenen Untertanenverbandes war das Einziehen von rechtlich, finanziell oder auch militärisch „schwach abgesicherten“ oft reichsunmittelbaren Gebieten. Einen nicht unwesentlichen Anteil daran hatte das Reichskammergericht: „In stetem Bewußtsein der praktischen Probleme am Reichskammergericht wurde das Territorialstaatsrecht sukzessive entwickelt, womit nachträglich dem Druck des Faktischen im Territorialisierungsprozeß von Seiten der Jurisprudenz Rechnung getragen wurde.“²⁴¹

Die evangelischen Reichsstände zogen ehemals reichsunmittelbare Klöster und Stifte entgegen den Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens ein. Die Studie von Ruthmann zu den Religionsprozessen am Reichskammergericht zeigt die verschiedenen Konfliktfelder auf, wobei der Schwerpunkt seiner Arbeit auf den geistlichen Territorien liegt. Folgende zwei Beispiele sollen diese Praxis des

²³⁹ Press, Patronat, S. 46.

²⁴⁰ Trotz des schon etwas länger zurückliegenden Erscheinungsdatums noch immer ein grundlegendes Werk zur Frage der Territorialisierung ist Willoweit, Rechtsgrundlagen. Einführend zu dieser Thematik auch Blickle, Unruhen.

²⁴¹ Ruthmann, Religionsprozesse, S. 8.

Säkularisierens verdeutlichen: Die Kurpfalz besetzte 1525 mit Truppen das Territorium der Reichsabtei Waldsassen (Mitglied des bayerischen Reichskreises), nach langwierigen Auseinandersetzungen wurde das Territorium schließlich 1571 säkularisiert und ein Teil der Kurpfalz.²⁴² Dieser Prozeß ist beispielhaft für viele ähnlich gelagerte Fälle zu sehen. Der andere Fall betrifft die habsburgischen Vorlande. Die Adelige Ernst und Joseph von Ehing²⁴³ klagten Erzherzog Ferdinand von Tirol wegen der Einschränkung ihrer im Augsburger Religionsfrieden festgeschriebenen religiösen Freiheiten.²⁴⁴ Auch hier gab es unzählige parallel gelagerte Fälle, wo in der Regel ein protestantischer Adelige gegen einen mächtigeren katholischen Landesherrn seine Rechte durchsetzen wollte. Maximilian Lanzinner spricht daher nicht ohne Grund von einer „allgemeinen Adelskrise“ um die Mitte des 16. Jahrhunderts.²⁴⁵

Diese Konflikte lassen sich auch in Bayern aufzeigen. Die Auseinandersetzung mit Ortenburg zielte von Seiten Bayerns darauf ab, das Territorium zu vergrößern und unliebsame Gebiete mit rechtlichem Sonderstatus zugunsten einer zentralen, „modernen“ landesfürstlichen Verwaltung und Obrigkeit zu eliminieren. Diese „Mischung von rechtlicher Taktik und machiavellistischer Machtpolitik“²⁴⁶ führte letztlich zum Erfolg. Diese Politik war ebenfalls Ursache eines größeren Konfliktes zwischen den bayerischen Herzögen und den Grafen Salm, Inhaber der Grafschaft Neuburg am Inn. Hier lassen sich viele Parallelen zur Causa Ortenburg aufzeigen.

Die Grafschaft Neuburg am Inn bildete eine seit dem Mittelalter in österreichischem Besitz befindliche Enklave, umgeben von bayerischen Besitzungen und dem Hochstift Passau. Bis ins 18. Jahrhundert versuchte Bayern dieses Gebiet wieder einzugliedern. Nach den zum Teil kriegerischen Auseinandersetzungen im 15. Jahrhundert verlagerte sich der Konflikt im 16. Jahrhundert auf die Gerichte. Da dieses Gebiet in unmittelbarer Nähe zur Reichsgraftchaft Ortenburg lag und der Inhaber der Grafschaft Neuburg, Julius I.

²⁴² Hartmann, Reichskreis, S. 604.

²⁴³ Es dürfte sich hier um die Reichsritter Ehingen handeln, Kanton Neckar im Ritterkreis Schwaben. Köbler, Lexikon, S. 145.

²⁴⁴ HHStA Wien, MEA, RTA 92, Beiheft, fol. 47v.

²⁴⁵ Lanzinner, Friedenssicherung, S. 50.

²⁴⁶ Kaff, Volksreligion, S. 179.

von Salm (1531-1595), mit Joachim gut bekannt und in einem Naheverhältnis zur evangelischen Konfession stand, ist dieser Konflikt auch für die ortenburgische Geschichte interessant.²⁴⁷ Als Julius I. von Salm 1564 in Neuburg einen Galgen aufrichten ließ, eskalierte der Streit, da Bayern die hohe Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch nahm.²⁴⁸ Bayern vertrat hier die Haltung, sich auf keinen Fall in seiner Obrigkeit einschränken zu lassen und, wenn nötig, sofort zu handeln. Daß dabei auch der kleinste Vorfall von Bayern dazu genutzt wurde, zeigt auch der langwierige Streit zwischen Julius I. und dem Kloster Vornbach um Holzeinschlagrechte auf neuburgischem Besitz.²⁴⁹ Auch hier zeigt sich wieder klar die Gemengelage aus territorialem Interesse, Rechtsempfinden und Konfession. Besonders problematisch im Sinne Bayerns war dabei die ideelle wie territoriale Nähe Ortenburgs und Neuburgs. Die verschiedenen Konflikte wurden seitens Bayern in der konfessionellen Auseinandersetzung instrumentalisiert und hatten die Mediatisierung von Ortenburg wie von Neuburg letztendlich zum Ziel.

3.1.2. Frühabsolutismus und Adelsopposition

In den letzten Jahrzehnten gewannen auch in der bayerischen Landesgeschichte sozialgeschichtliche Fragestellungen an Bedeutung. Ehemals eher auf die zentralen Machtinstanzen, wie den Münchener Hof, ausgerichtete Arbeiten wurden etwa auf die wirtschaftliche Situation von Adeligen in ihren Hofmarken erweitert.²⁵⁰

Die bayerischen Stände hatten im späten Mittelalter und Anfang des 16. Jahrhunderts wesentliche Funktionen im Land zu erfüllen.²⁵¹ Eine der wichtigsten

²⁴⁷ Hofbauer, Grafschaft, S.64.

²⁴⁸ Ebd., S. 69f.

²⁴⁹ Ebd., S. 77-83.

²⁵⁰ Sozialhistorische und ökonomische Studien über diesen Themenkomplex gibt es bisher in der Hauptsache über das 17. Jahrhundert. Als Beispiel sei auf die folgenden Arbeiten verwiesen Beisel, Nobility; Ksoll, Verhältnisse; Schlögl, Absolutismus.

²⁵¹ Einen relativ guten Überblick über die Entwicklung des Adels in Bayern in der Frühen Neuzeit, etwa über den Turnieradel im Unterschied zu dem nicht turnierfähigen Adel oder das Absterben vieler „Alter Geschlechter“. Siehe Störmer, Adel, S. 49f.

Aufgaben war die Steuerverwaltung,²⁵² das Steuerbewilligungsrecht des Adels wurde aber zusehends ausgehöhlt.²⁵³ Im Laufe der Zeit wurden viele Bereiche gänzlich in die herzogliche Verwaltung eingegliedert.²⁵⁴ Im Zuge „der Auseinandersetzung zwischen altadeliger genossenschaftlicher Rechts- und Selbstvertretung und frühabsolutistischer Fürstenherrschaft, die im oberbayerischen Rechtskreis stärker fundiert war“²⁵⁵, wurden aber auch Chancen für viele Niederadelige geschaffen, in der herzoglichen Bürokratie Karriere zu machen. Deshalb kann der Adel Bayerns auch keineswegs als homogene Gruppe bezeichnet werden, die gemeinsame Interessen gehabt hätte. Der Niederadel, der immer mehr Einfluß besonders unter der Regierung Albrechts V. gewann, trat damit in ein Konkurrenzverhältnis zum hohen Adel.

Das höchste Gremium der bayerischen Landschaft war der Große Ausschuß, bestehend aus 32 Adeligen, 16 Städten und 16 Prälaten.²⁵⁶ Daneben gab es auch noch einige andere Gremien der Landschaft. Als Folge des Verlustes seiner alten Machtstellung schloß sich der Adel in den folgenden Jahrzehnten gegenüber den nachdrängenden Familien ab und beanspruchte seine Edelmanssfreiheit.²⁵⁷

Als weiteres Beispiel für den Ausbau der landesfürstlichen Macht im 16. Jahrhundert sind die Standeserhebungen der bayerischen Herzöge zu sehen. Im Prinzip eigentlich ein kaiserliches Privileg, wurde die Standeserhebung immer mehr zum Instrument herzoglicher Innenpolitik. Als etwa die Tannberg zu Aurolzmünster und Ottenberg vom Kaiser 1572 in den Freiherrnstand erhoben wurden, reagierten die Herzöge mit Unmut darauf, da die Tannberg bayerische Landsassen waren.²⁵⁸ „Für eine auf herrschaftliche Durchdringung seines Territoriums bedachten Fürsten mußte es gleichermaßen nahe liegen, den von ihm weitgehend unabhängigen begüterten Adel im Land in seine Schranken zu weisen,

²⁵² Die landständische Steuerverwaltung gibt es seit 1356 in Bayern. In den Rentämtern waren auch die Landsteuerämter angesiedelt. Siehe Tausendpfund, Behörden, S. 392; und Greindl, Ämterverteilung, S. 101.

²⁵³ Vgl. Lanzinner, Fürst, S. 93-101; und Ay, Landtag, S. 402.

²⁵⁴ Greindl, Ämterverteilung, S. 102.

²⁵⁵ So charakterisiert etwa Störmer diesen klassischen Gegensatz; Störmer, Adel, S. 51.

²⁵⁶ Greindl, Ämterverteilung, S. 103.

²⁵⁷ Ay, Landtag, S. 403.

²⁵⁸ Riedenaer, Entstehung, S. 629.

wie im Hofdienst aufsteigenden bürgerlichen Familien Ansehen und Verantwortung zu übertragen“.²⁵⁹

Kulminationspunkt der bayerischen Adelskrise war der Ingolstädter Landtag von 1563. Dieser Landtag wird innerhalb der Geschichtsforschung als die große Wende hinsichtlich der Bedeutung des Adels in Bayern gesehen.²⁶⁰ Die Krise zeichnete sich bereits in den letzten Jahren ab, als Herzog Albrecht V. den adeligen Ständen des Herzogtums Zugeständnisse machte, die die Solidarität innerhalb der Landschaft zerbrachen. Karl-Ludwig Ay spricht von einer dreiteiligen Entwicklung, die sich über das gesamte 16. Jahrhundert hingezogen hatte und 1563 ihren Höhepunkt erreichte.²⁶¹ Erstens hatte der Landesherr seine Vormachtstellung gegenüber den Landständen halten können und weiter ausgebaut. Zweitens setzte der Herzog mit Hilfe Roms seine „Landeskirchenherrschaft“ durch und bestimmte damit über die katholische Kirche, was kein unbedeutender Grund für die Erhaltung des katholischen Glaubens in Bayern war. Drittens schließlich wechselten seit der Jahrhundertmitte die führenden Vertreter des Adel zum Protestantismus über.

Die Adeligen wurden in ein „Ghetto der Privilegien gedrängt“ und der Versuch unternommen, sie zu „konservativen Reaktionären“ herabzudrücken.²⁶² Auch wenn diese Einschätzung Bosls etwas anachronistisch ist, trifft sie doch die Situation. Herzog Albrecht V. war der eindeutige Gewinner in der Auseinandersetzung mit den Ständen. Er konnte im folgenden zwei Probleme leichter lösen, nämlich die Aushebelung der ständischen Machtbasis und die Ausbreitung der evangelischen Konfession in Bayern verhindern bzw. sie zurückdrängen. Nicht von ungefähr kann daher vom bayerischen „Frühabsolutismus“ gesprochen werden. 1568 erfolgte ein schwerer Eingriff in die Steuerrechte des Adels, die indirekte Steuer auf Getränke wurde von nun an durch den Herzog festgesetzt. 1577 erreichte die Teilnahme am Landtag einen

²⁵⁹ Ebd., S. 631.

²⁶⁰ Nach Greindl war die Zeit der großen, fast autonomen Landherren vorbei. Siehe Greindl, Ämterverteilung, S. 109. Nach Albrecht „existierte keine religiös argumentierende öffentliche Adelsopposition mehr im Herzogtum, eine wichtige Stufe in der Entwicklung des konfessionellen Absolutismus war erreicht“. Siehe Albrecht, Maximilian I., S. 77.

²⁶¹ Ay, Landtag, S. 401.

²⁶² Dazu weiterführend Bosl, Geschichte; hier Ay, Landtag, S. 411.

Tiefstand, die herzoglichen Schulden wurden ohne Widerstand übernommen.²⁶³ Am 24. Oktober 1579 verstarb Herzog Albrecht V., sein Sohn Wilhelm V. übernahm die Regierung in Bayern. Noch im selben Jahr berief er einen Landtag ein, der im Gegensatz zu 1577 auch von vielen Adligen besucht wurde. Sogar die Minderheit der protestantischen Adligen trat hier wieder an die Öffentlichkeit.²⁶⁴ Hauptthema dieses und der folgenden Landtage waren die herzoglichen Schulden, die trotz Protesten von den Landständen immer wieder übernommen wurden. Die Finanzmisere zur Zeit Wilhelm V. war gravierend, 1597 dankte er aus diesem Grund ab. Die Landstände konnten die finanzielle Abhängigkeit des Herzogs jedoch längst nicht mehr für die eigenen Interessen nutzen.²⁶⁵ „Die obrigkeitlich-zentralistische Herzogsherrschaft hatte sich gegen das mittelalterliche Adelsrechtsdenken durchgesetzt, jetzt war in Bayern der Weg zum absolutistischen Fürstenregiment vollends geebnet“.²⁶⁶

3.1.3. Konfessionalisierung

Die Prozesse der Konfessionalisierung und Territorialisierung sind untrennbar miteinander verbunden. Nachdem bereits näher auf die Territorialisierung eingegangen wurde, sollen im folgenden die Auswirkungen der Konfessionalisierung auf Bayern beschrieben werden. Der Prozeß der Konfessionalisierung beschreibt hierbei die Herausbildung der drei großen Konfessionen (Calvinismus, evangelische Konfession und Katholizismus) im Heiligen Römischen Reich, die im 16. Jahrhundert begann und erst im 18. Jahrhundert endete.²⁶⁷

Daß Konfessionalisierung nicht von der Territorialisierung zu trennen ist, zeigen etwa die Ausführungen Wolfgang Reinhard's zur „Konfessionalisierung im Dienst

²⁶³ Lanzinner, Fürst, S. 94.

²⁶⁴ Albrecht, Zeitalter, S. 402.

²⁶⁵ Lanzinner, Fürst, S. 94-101. Es handelte sich immer wieder um große Summen: 1588 = 1,9 Mio. Gulden, 1593 = 1,3 Mio. Gulden, 1597 = 800.000 Gulden, Vgl. Albrecht, Zeitalter, S. 404-406.

²⁶⁶ Weinfurter, Herzog, S. 35.

politischen Wachstums“. Seine drei Thesen über die Vorteile der Konfessionalisierung sollen hier wiedergeben werden:²⁶⁸

1. Stärkung der Identität nach innen wie nach außen;
2. Kontrolle über die Kirche;
3. Disziplinierung und Homogenisierung der Untertanen.

Alle drei Thesen treffen auf Bayern wie auch auf Ortenburg im 16. Jahrhundert zu. Denn selbst das katholische Bayern versuchte, ein landesherrliches Kirchenregiment durchzusetzen. Folgende Maßnahmen unterstützten die katholische Konfessionalisierung in Bayern:²⁶⁹

- 1569 wurde eine Schulordnung für das Herzogtum erlassen, dabei mußten Geistliche sicherstellen, daß ihre Schüler zur Beichte gingen.
- Schaffung eines Geistlichen Rates in München.
- 1583 wurde das Münchener Konkordat anerkannt, eine Vereinbarung zwischen den Bischöfen des Landes und Wilhelm V. Der Herzog konnte die Wirtschaftsführung der Klöster von nun an überwachen und kontrollierte damit die finanziellen Gebarungen der Klöster im Herzogtum.
- Die genaue Führung der Pfarrmatrikeln und das neue Eherecht wurden zu einer Grundlage der „Sozialdisziplinierung“ der Untertanen.

Diesen „erheblichen Wachstumsschub moderner Staatlichkeit“²⁷⁰ versuchte auch Joachim von Ortenburg in seiner Grafschaft zu erreichen. Er kümmerte sich um eine Kirchenordnung der Grafschaft, setzte evangelische und später calvinistische Geistliche ein und anderes mehr.

Grundlage der evangelischen und calvinistischen Konfessionalisierung bildete der Augsburger Religionsfrieden von 1555. Erst ab diesen Zeitpunkt war die evangelische Konfession, nach dem Prinzip „Cuius regio, eius religio“ auch reichsrechtlich anerkannt. Die Auslegung des Religionsfriedens wurde jedoch zum ständigen Konfliktpunkt. Die katholische Seite besonders Bayern betonte, daß die Obrigkeit das Recht habe, die Konfession im Territorium festzulegen (ius

²⁶⁷ Wolfgang Reinhard veröffentlichte 1983 einen programmatischen Ansatz zur Frage der Konfessionalisierung im Reich. Über die Unzulänglichkeit der Begriffe Reformation und Gegenreformation besonders die These 1. des Artikels; Reinhard, Zwang, S. 258-262.

²⁶⁸ Ebd., S. 268.

²⁶⁹ Diese Aufzählung dient nur zur Illustration der vorhergegangenen These und beansprucht in keiner Weise vollständig zu sein; Ay, Landtag, S. 413.

reformandi) und die Anhänger der anderen Konfession auszuweisen (ius emigrandi). Die evangelische Seite beharrte dagegen weitgehend auf der Freiwilligkeit der Emigration. Einzelne Reichsstände versuchten auch die völlige Freistellung des christlichen Bekenntnisses, scheiterten jedoch.²⁷¹ Die „Declaratio Ferdinanda“ sorgte für zusätzliche Schwierigkeiten in den interkonfessionellen Beziehungen.

Als der Calvinismus auch im Heiligen Römischen Reich Verbreitung fand, war die ohnehin ständig gefährdete konfessionelle Einigung massiv gefährdet. Die „Zweite Reformation“²⁷² wurde gerade in den Gebieten durchgeführt, in denen ein Territorialstaat schwer durchzusetzen war.²⁷³ Calvinistisches Zentrum des Reichs war die Kurpfalz, daneben führten den Calvinismus noch einige wenige andere Reichsstände ein.²⁷⁴

Die Geschichte der bayerischen Reformation im 16. Jahrhundert wurde geprägt durch zwei Ausbreitungsphasen.²⁷⁵ Zu Beginn setzte sich der evangelische Glaube bei der breiten Bevölkerung durch, wurde jedoch von herzoglicher Seite nicht geduldet und konnte sich daher kaum entfalten. Der Höhepunkt der bayerischen Reformation lag schließlich in der zweiten Phase, als auch Teile der bayerischen Eliten sich zum neuen Glauben bekannten und diesen aktiv förderten.²⁷⁶ Erstmals stellte der Adel auf dem Landtag 1553 in Landshut die Forderung nach Reformen in der Kirche und Freigabe des Laienkelches.²⁷⁷ Als Gegenleistung dafür gaben die Stände die Einwilligung zur Übernahme der herzoglichen Schulden in der Höhe von 840.000 Gulden.²⁷⁸ Herzog Albrecht zeigte sich anfangs gesprächsbereit und schickte 1555 eine Gesandtschaft nach Rom, um eine Genehmigung des Laienkelches, der Priesterehe sowie der Lockerung der

²⁷⁰ Reinhard, Zwang, S. 275.

²⁷¹ Ausführlich über die verschiedenen Haltungen der Konfessionen zu ius emigrandi und ius reformandi; Ruthmann, Religionsprozesse, S. 18-37.

²⁷² Mehr zur Begrifflichkeit bei Schilling, Konfessionalisierung.

²⁷³ Schmidt, Grafenverein, S. 323.

²⁷⁴ Dotzauer, Reichskreise, S. 214.

²⁷⁵ Weinfurter, Herzog, S. 1.

²⁷⁶ Einen guten Überblick über die evangelische Bewegung bei den bayerische Behörden gibt Lanzinner, Fürst, S. 150-161.

²⁷⁷ Weinfurter, Herzog, S. 1.

²⁷⁸ Riezler, Geschichte, S. 523. Bei Weinfurter handelt es sich um eine andere Summe – 812.000 Gulden; Weinfurter, Herzog, S. 32.

Fastengebote zu erreichen.²⁷⁹ Obwohl von Rom in dieser Hinsicht noch keine Entscheidung gefällt worden war, genehmigte Albrecht V. schließlich 1556 bis auf Widerruf diese religiösen Freiheiten.²⁸⁰ Der Herzog betrieb jedoch insgesamt eine konsequent katholische Konfessionspolitik. Der großen Mehrheit der Adeligen, die für Reformen in der Kirche eintraten, machte er einige religiöse Zugeständnisse und separierte diese dabei von der „harten“ protestantischen Fraktion. Dabei reformierte er die katholische Kirche im Herzogtum, was auch im Interesse der herzoglichen Verwaltung war.²⁸¹

Fast zwangsläufig mußte es daher zu einer Ausschaltung der letztlich wenigen eindeutig protestantischen Adeligen kommen, darunter auch der Ortenburger. Dagegen war, wie bereits erwähnt, die große Masse des Niederadels katholisch und stand seit der Edelmansfreiheit besonders loyal zum Herzog.

Am Ingolstädter Landtag vom 16. März bis 6. April 1563 kam es schließlich zur offenen Auseinandersetzung.²⁸² Die evangelisch-ständische Opposition stellte wieder ihre Forderungen, die den österreichischen Ständen 1568 erfüllt werden sollten, nach der Freigabe der evangelischen Religion auf den eigenen Ländereien. Auf diesem Landtag erklärten 45 von 110 anwesenden Landsassen öffentlich, sie seien evangelisch, darunter neben den Grafen von Ortenburg die Herren von Stauf, Besitzer der Reichsherrschaft Ehrenfels, Oswald von Eck (der Sohn Leonhards), Achaz von Laiming, Georg und Adam von Törring, Joseph Fröschl zu Marzoll, Christoph Paumgartner, Schwarzenstein, Tannberg, Hieronymus von Seiboltsdorf etc. sowie die Stadt Ried.²⁸³ Dieses offensive Auftreten der Stände

²⁷⁹ Ay, Landtag, S. 404.

²⁸⁰ Ay spricht hier von „keineswegs fundamentalen Zugeständnissen“, also war in diesem Sinne die katholische Kirche keineswegs gefährdet. Ay, Landtag, S. 404. Zum selben Ergebnis kommt Weinfurter. Siehe Weinfurter, Herzog, S. 32.

²⁸¹ Nebenbei bemerkt ist dieses Erklärungsmuster nicht so monokausal, wie es scheint, viele weitere Ursachen der bayerischen Konfessionalisierung sollten dabei bedacht werden, wie etwa die Jesuiten und ihre besondere Förderung in Bayern.

²⁸² Riezler, Geschichte, S. 522.

²⁸³ Weinfurter, Herzog, S. 2. Weinfurter versuchte in seinem Artikel eine Analyse der Geschlechter, die im Naheverhältnis zum Protestantismus standen, und kam zu einigen wichtigen Feststellungen, die teilweise Ergebnisse älterer Forschung bestätigen: Fast die Hälfte des bayerischen Hochadels hatte Protestanten in der Familie, weiters kamen diese Familien in der Mehrzahl aus Niederbayern. Diese Dominanz Niederbayerns ist naheliegend, hier konnte der Adel seit dem Mittelalter seine Rechte besser wahren, hier hatte die herzogliche Macht keinen so großen Wirkungsgrad wie im Kernland Oberbayern. Schließlich war fast die gesamte politische Führungsspitze dreier Rentämter, Burghausen, Straubing und Landshut, von evangelischer Gesinnung oder für die Freigabe des Laienkelches. Man könnte also doch von einer Bedrohung der

und wenig später die Einführung der Augsburger Konfession in Ortenburg führte zum Bruch mit dem Herzog, der darauf mit einer Klage wegen Landesverrats und Majestätsbeleidigung antwortete. Sehr lange Zeit wurde der Reaktion Albrechts V. auf die sogenannte Adelsverschwörung als „milde“ bewertet, was allerdings eine so nicht haltbare Übertreibung des 17. Jahrhundert darstellt.²⁸⁴

Im Juni 1564 kam es zum sogenannten „Hochverratsprozeß“ in München.²⁸⁵ Herzog Albrecht V. eröffnete die Sitzung, der gemäßigte Wiguleus Hundt hatte das erste Votum.²⁸⁶ Der Vorwurf des Hochverrates wurde zwar entkräftet, die Strafen waren jedoch hoch; einige wenige Adelige wurden sogar mit der Einziehung von bayerischen Lehen bestraft.²⁸⁷ Ein Teil der Adelligen saß bis zu sechs Wochen in Haft. Pankraz von Freyberg war trotz (oder gerade wegen) seines vormals hohen Einflusses am längsten in Gefangenschaft, nämlich bis Mitte November 1564.²⁸⁸ Gerade der tiefe Fall von Pankraz von Freyberg zeigt exemplarisch, wie es zu der „Trendwende“ in der bayerischen Innenpolitik kam:

herzoglichen Macht sprechen. Ob dies nun als offene Verschwörung gesehen werden kann, bezweifle ich. Auch Störmer vertritt eine ähnliche Position wie Weinfurter. Bei Störmer ist die These von der Adelsverschwörung „gar nicht so abwegig“. Vgl. Störmer, Adel, S. 54. Genaue Angaben zu dieser Problematik bei Weinfurter, Herzog, S. 6-15 und 25-27.

²⁸⁴ Wahrscheinlicher Urheber dieses Mythos ist der bayerische Jesuit Andreas Bruner. Riezler, Geschichte, S. 534. Johann Ferdinand Huschberg wies erstmals um 1828 auf den religiösen Charakter der Adelsopposition hin. Huschberg, Geschichte, S. 391. Goetz war es dann, der 1905 in einem Artikel ebenfalls darauf hinwies, daß es sich bei der Adelsopposition keinesfalls um eine Verschwörung handeln konnte, wie die These Karl Hartmanns zur selben Zeit lautete. Gegenseitige Polemiken in der Tagespresse waren die Folge. Ein Ergebnis dieser Auseinandersetzung war schließlich auch die Quellensammlung zur angeblichen Adelsverschwörung von 1563, die er gemeinsam mit Theobald herausgab. Siehe Goetz, Adelsverschwörung, S. 211-229.

In der neueren Forschung überwiegt die These, daß die Adelligen aus religiöser Überzeugung gehandelt haben. Dieses religiöse Erklärungsmuster, als Quelle diene etwa der geheime Briefwechsel aus Mattighofen, vertritt Kaff, Volksreligion, S. 345-348. Aber auch Kaff negiert die Oppositionshaltung aus „ständisch – politischer“ Sicht nicht völlig. Ebd. S. 345-348. Weinfurter und Störmer schwächen neuerdings diese vom Geist der Ökumene getragene Einschätzung der Protestanten jedoch wieder etwas ab. Beide betonen die offene Opposition des Adels, nicht nur im Hinblick auf die Religion. Im Vordergrund steht demnach der Gegensatz zwischen dem Ausbau der landesfürstlichen Macht und dem alten autonomen, ständischen Interessen, so daß dieser Kampf quasi gekoppelt war mit der Auseinandersetzung um die Konfessionen. Siehe vorherige Fußnote.

²⁸⁵ Riezler schreibt in seiner Geschichte, daß von einflußreicher Seite die Angst des Herzogs vor dieser „Rebellion“ bewußt angeheizt wurde. So soll Hans Jakob Fugger den Herzog vor Anschlägen gewarnt haben und vor der Zusammenarbeit der „Verschwörer“ mit Grumbach. Riezler, Geschichte, S. 530.

²⁸⁶ Mehr als 50 hohe Beamte und Adelige des Landes waren an den Gerichtssitzungen anwesend. Vollständige Liste u.a. bei Huschberg, Geschichte, S. 391-393; und Mayer, Leben, S. 31.

²⁸⁷ Weinfurter, Herzog, S. 3.

²⁸⁸ Riezler, Geschichte, S. 532f. Bei Huschberg findet sich hingegen keine Zeile über die Haft Freybergs. Huschberg, Geschichte, S. 397.

Pankraz von Freyberg, Besitzer der Grafschaft Hohenaschau, stand in engstem Kontakt zu Herzog Albrecht V., als sein Erzieher und Berater stieg er zu immer höheren Ämtern auf.²⁸⁹ Seinen großen Einfluß am Hof verlor er bereits 1561, seinen guten Ruf schließlich 1564 mit seinem Prozeß. Ein Jahr später verstarb er schließlich.

Das Jahr 1564 brachte also in Bayern die große Trendumkehr in der Religionsfrage. Das landesherrliche Kirchenregiment mit der zentralen Verwaltung in München konnte durchgesetzt werden. Die etwas liberalere Handhabung der Konfession, etwa in der Frage des Laienkelchs, war nun zu Ende. Simon Eck, der seit 1559 Kanzler war, galt als einer der Verfechter eines rigorosen katholischen Standpunktes ohne jegliche Zugeständnisse. Diese Gruppe am Hof erreichte bald, daß fast alle „Liberalen“ mit Ausnahme von Hundt aus dem engeren Beraterkreis um den Herzog entfernt wurden.²⁹⁰

Die Ereignisse von 1564 bedeuteten jedoch nicht, daß evangelische Adelige sofort aus dem Herzogtum gewiesen wurden. Die Fronten waren nie gänzlich verhärtet, „[d]er konfessionelle Gegensatz konnte überlagert und entschärft werden durch die Solidarität einer Führungsschicht. Überhaupt richtete sich Konfessionalisierung weniger auf den Einzelfall, sondern galt primär der Verwirklichung eines Prinzips“.²⁹¹ Die völlige Rekatholisierung dauerte noch fast ein halbes Jahrhundert. 1599 ordnete Maximilian I. eine Überprüfung der religiösen Haltung der Hofmarkbesitzer Bayerns an. Ergebnis war, daß allein im Rentamt Burghausen noch immer 28 Adelige evangelisch waren.²⁹² Die protestantischen Adelligen waren jedoch isoliert und ohne jegliche Karrierechancen in Bayern. Zeichen dieser Isolation war, daß die evangelischen Familien, wie die Maxlrain, Taufkircher, Tannberg oder Hauzenberger, meist untereinander heirateten.²⁹³ Insgesamt wanderten eher wenige protestantische Adelige aus, der Generationswechsel zu meist wieder katholischen Familienmitgliedern löste dies von allein. Maximilian I. konnte diesem Prozeß

²⁸⁹ Einen kurzen biographischen Abriß und eine Analyse seiner Position in Bayern gibt Lanzinner, Fürst, S. 166-179.

²⁹⁰ Mayer, Leben, S. 33-35.

²⁹¹ Albrecht, Maximilian I., S. 78.

²⁹² Kaff, Volksreligion, S. 338.

²⁹³ Ebd., S. 335.

gelassen zusehen: Die Stände hatten im Gegensatz zu 1563 kaum Einfluß, seit 1595 wurde die bayerische Landschaft nicht mehr einberufen.

Die letzte Bevölkerungsgruppe die komplett „bayerisiert“, also in den Territorialstaat eingebunden wurden, waren die Handwerker und Bauern. Es dauerte noch mehrere Jahrzehnte bis auch das einfache Volk „domestiziert“²⁹⁴ werden konnte.

3.2. Ortenburger Händel

Wenden wir uns nun dem Konflikt Joachims von Ortenburg mit dem bayerischen Herzog zu. Diese Kapitel soll den Ereignissen rund um die bayerische Adelsopposition nachgehen, wie es bereits oben in einem gesamt-bayerischen Kontext dargestellt wurde. Im Großen und Ganzen kann der jahrzehntelange Konflikt Ortenburgs mit Bayern in zwei Phasen eingeteilt werden: Die erste Phase umfaßt etwa die 1560er Jahre des 16. Jahrhunderts, die in diesem nachfolgenden Teil behandelt wird, die zweite Phase des ortenburgisch-bayerischen Konfliktes, auf die weiter unten eingegangen werden soll, wurde durch das Reichskammergerichtsurteil von 1573 ausgelöst.

Der eigentliche Beginn der Auseinandersetzung kann mit dem Jahr 1548 festgesetzt werden. 1548 legte die Grafschaft Ortenburg, wie auch die Grafschaft Haag oder die Landgrafschaft Leuchtenberg, beim Reichskammergericht Beschwerde wegen zu hoher Reichssteuern ein und weigerte sich, diese zu zahlen.²⁹⁵ Herzog Wilhelm IV. reagierte darauf mit dem Hinweis, nicht der Graf sei berechtigt, in der Grafschaft Steuern einzuheben, sondern nur er selbst als Lehnsträger der Grafschaft.²⁹⁶ Daraufhin wurden beide Parteien nach Speyer zitiert und es kam zu einem Exemtionsverfahren, das die Frage um die Reichsstandsschaft klären sollte. Bayern bestritt die reichsunmittelbare Stellung Ortenburgs und begründete dies mit dem Öffnungsrecht der Ortenburger Burgen.

²⁹⁴ Ay, Landtag, S. 416.

²⁹⁵ Huschberg, Geschichte, S. 355f.

²⁹⁶ Riezler, Geschichte, S. 526. Sebastian II., ein Onkel Joachims, hatte bereits in früheren Jahren wegen der strittigen Reichsstandsschaft Schwierigkeiten mit den bayerischen Behörden, etwa 1524 oder 1532. Huschberg, Geschichte, S. 329-331.

Nach ersten Eingaben an das Gericht schloß der Prozeß für nahezu ein Jahrzehnt ein. 1558 erfolgten neuerliche Vorladungen der Parteien sowie Beweisaufnahmen.²⁹⁷

Dieses Verfahren war also noch anhängig, als es in den 1560er Jahren zur ersten großen Konfrontation zwischen Ortenburg und Bayern kam. Durch einen Erlaß führte Joachim am 27. Oktober 1563 in der Grafschaft Ortenburg die Augsburger Konfession ein.²⁹⁸ Kaiser Maximilian II. reagierte auf die Einführung der Reformation eher gelassen.²⁹⁹ Er schrieb am 8. November 1563 aus Preßburg an Joachim: „Und dieweil dich dann nun dein gewüssen zu bekhenung und annemung der Augspurgischen Confession etc. gewisen. So khunden wir dich darinnen gar nit verdennckhen“.³⁰⁰ Hingegen wollte Herzog Albrecht V. diesen Präzedenzfall in seinem Machtbereich auf keinen Fall zulassen. Zudem wurde der Herbst 1563 durch die Plünderung Würzburgs durch den Ritter Wilhelm von Grumbach und die Angst Albrechts V. vor ähnlichen „Zuständen“ in Bayern überschattet.³⁰¹ Joachim und Ulrich III. von Ortenburg wurden für den 13. November nach München geladen, um sich dort vor einer herzoglichen Kommission zu verantworten.³⁰² Beide erschienen erst am 25. November vor dem herzoglichen Rat. Anklagepunkte waren etwa „Abschaffung der christlichen Zeremonien und Entfernung der Heiligenbilder“.³⁰³

Am 6. Dezember wurde dem Grafen ein Schreiben zugestellt des Inhalts, daß der bayerische Herzog das Öffnungsrecht der ortenburgischen Burgen geltend machen wollte. Als weiteren Schritt ließ Albrecht V. die ortenburgischen Grenzen sperren,

²⁹⁷ Über den genauen Prozeßverlauf Huschberg, Geschichte, S. 356-363.

²⁹⁸ Kaff, Volksreligion, S. 158. Über die Einführung der Reformation in Ortenburg, die religionsgeschichtlichen Aspekten und die allgemeinen Auswirkungen; etwa ebd., S. 157-181. Huschberg gibt Hinweise auf die Herkunft der ersten evangelischen Geistlichen, so kam der in seinen Botschaften radikale Johann Friedrich Cölestin aus der Grafschaft Haag. Huschberg, Geschichte, S. 373-374.

²⁹⁹ Merkwürdigerweise verneint Maximilian II. gegenüber Albrecht V. 1564, von der Einführung gewußt zu haben. Huschberg, Geschichte, S. 387.

³⁰⁰ Zitiert nach einem kaiserlichen Brief, der sich im Privatbesitz (vermutlich Archiv der Grafen von Ortenburg) befindet. Siehe Ausstellungskatalog, Wittelsbach, Bd. II/2, S. 29.

³⁰¹ Lanzinner, Landsberger Bund, S. 68.

³⁰² Dieser Kommission gehörten unter anderen an: Georg von Gumpfenberg, Heinrich von Haslang, der Kanzler Simon Eck sowie auch Wiguleus Hundt. Siehe dazu Mayer, Leben, S. 30; und Riezler, Geschichte, S. 527.

³⁰³ Begleitet wurden sie von Gundakar von Starhemberg, Paulus von Welsperg, Georg von Frundsberg, dem Verwalter von Mattighofen, Vinzenz Peugl, und einem Regensburger Juristen.

der Befehl dazu erging an den Straubinger Obrichter Hans Neuchinger von Neuching mit dem Nachtrag, auch in die Grafschaft selbst einzudringen.³⁰⁴ Die Versuche, das Öffnungsrecht am 20. und 26. Dezember 1563 durchzusetzen, schlugen jedoch fehl.³⁰⁵ Die Öffnung konnte schließlich am 31. Dezember 1563 mit der Aufsprengung des Tores von Schloß Alt-Ortenburg erzwungen werden, der Burgvogt Sebastian Kotz und mit ihm der Graf Joachim selbst leisteten dabei keinen militärischen Widerstand.

Joachim von Ortenburg wehrte sich juristisch gegen das gewaltsame Vorgehen der bayerischen Behörden vehement. Bereits am 9. Jänner bekam er ein Mandat des Reichskammergerichtes – ein Mandat „de non offendendo“ – worin der Schritt des Herzogs verurteilt wurde.³⁰⁶ Der Widerstand der ortenburgischen Untertanen gegen das offensive Auftreten Bayerns war groß, so wurde etwa das Einsetzen eines katholischen Geistlichen verhindert.³⁰⁷

Der Reichsdeputationstag in Worms 1564, an dem auch Gesandten Joachims von Ortenburg teilnahmen,³⁰⁸ stand ganz im Zeichen der „allgemeinen Adelskrise“.³⁰⁹ Für Joachim brachte die Reichsversammlung keinen nennenswerten Erfolg.³¹⁰ Als Vertreter Bayerns war Wiguleus Hundt anwesend.³¹¹

Am 25. Februar 1564 wurden die protestantischen Prediger Ortenburgs festgenommen und aus dem Land gewiesen; bezeichnenderweise gingen sie in die Grafschaft Neuburg am Inn.³¹² Einer neuerlichen Vorladung nach München konnte Joachim von Ortenburg wegen eines Aufenthaltes am Kaiserhof in Wien nicht nachkommen.³¹³ Schließlich wurden auch die landsässigen Güter

Kaff, Volksreligion, S. 146. Huschberg kannte als Datum der Ladung nur den 26.11.1563 Huschberg, Geschichte, S. 379.

³⁰⁴ Das „Auslaufen“ nach Ortenburg zum evangelischen Gottesdienst nahm immer größere Dimensionen an. Huschberg, Geschichte, S. 381.

³⁰⁵ Ebd., S. 382-383.

³⁰⁶ Kaff, Volksreligion, S. 147.

³⁰⁷ Huschberg, Geschichte, S. 386-387. Ebenso die Gräfin Ursula zu Ortenburg. Sie blieb auch während der bayerischen Besetzung vor Orte und leistete passiven Widerstand. ebd. S. 384.

³⁰⁸ Mayer, Leben, S. 295.

³⁰⁹ Lanzinner, Landsberger Bund, S. 68.

³¹⁰ Kaff, Volksreligion, S. 148.

³¹¹ Albrecht befahl Hundt in der ortenburgischen Angelegenheit: „So auch der graff von Ortenburg nochmalen ankommen und nichts wider uns fürbringen wurd, ist uns nit zuwider“, falls er es jedoch doch machen würde, sollte er „an gepürlichen ort verweisen werden“; Mayer, Leben, S. 247 und 295.

³¹² Huschberg, Geschichte, S. 384.

³¹³ Vorladung erfolgte für den 12.04.1564. Huschberg, Geschichte, S. 387.

Ortenburgs von bayerischen Behörden eingezogen.³¹⁴ Dies geschah gemäß den bayerischen Landesfreiheiten ohne jede Rechtsgrundlage, da die Besitzungen erst nach einer gerichtlichen Verurteilung hätten eingezogen werden dürfen.³¹⁵ In Mattighofen wurde dabei eine Truhe mit belastenden Dokumenten – geheime chiffrierte Korrespondenz der evangelischen Adligen Bayerns - vorgefunden, die eine angebliche Verschwörung aufdecken sollten.³¹⁶

Kaiser Maximilian II. bemühte sich von Beginn an, in diesem Konflikt zu vermitteln, dabei aber Albrecht V. nicht zu verärgern. „So vil die ortnbürgerisch sachen betrifft, da werden mier e. L. nix verargen, was ich bisher darinen gehandelt haw, dan es ie gueter mainung beschehen ist“.³¹⁷ Maximilian kritisierte allerdings den geheimen Briefwechsel Joachims mit seinen adeligen Mitstreitern,³¹⁸ aber bemerkte weiters, daß sich der Graf im weiteren gebürend verhalten werde.³¹⁹ Im Dezember 1565, rund ein halbes Jahr nach dem obigen Briefwechsel, plante Maximilian sogar einen Besuch in München, um mit Albrecht V. die ortenburgische Angelegenheit persönlich zu besprechen.³²⁰ Der Plan wurde zwar fallengelassen, das Engagement Maximilian II., Albrecht V. zu einem Einlenken in der Causa Ortenburg zu bewegen, war allerdings auch weiterhin groß.³²¹

Im Juni 1564 kam es schließlich zum bereits erwähnten Hochverratsprozeß.³²² Joachim flüchtete zu Pfalzgraf Wolfgang nach Neuburg an der Donau, seine Frau

³¹⁴ Darunter die Burgen Neudeck, Eggldham, Raining und Mattighofen. Nähere Details finden sich bei Huschberg, Geschichte, S. 388-390.

³¹⁵ Kaff, Volksreligion, S. 148.

³¹⁶ Briefe lagen vor von Wolf Dietrich von Maxlrain, Pangraz von Freyberg zu Hohenaschau und Wildenwart, Achaz von Laiming, Hieronymus von Seyboltstorf zu Schenkenau, Hanns Christof Baumgartner zum Frauenstein, Joseph Fröschl zu Marzoll und Karlstein, Mathias Pelkofer zu Wang und dem Sohn des ehemaligen Kanzlers Oswald von Eck. Siehe Mayer, Leben, S. 30-31. Eigentlich sollte die Frau Joachims, Ursula, die die Übergabe des Schlosses Mattighofen verweigerte, mit den wichtigsten persönlichen Gegenständen der Familie zu Kasimir von Polheim nach Oberösterreich fliehen. Der Briefwechsel jedoch fiel, durch die tatkräftige Mithilfe des ehemaligen Sekretärs Hans Hagers, der später in bayerischen Diensten Karriere machte, in bayerische Hände. Vgl. Kaff, Volksreligion, S. 148. Über die mutige Haltung Ursulas während dieser Krise gibt Schad ausführlich Auskunft. Schad, Frauen, S. 90-97.

³¹⁷ Brief Maximilians II. an Albrecht V. vom 28. April 1565. Bibl, Korrespondenz, S. 10. Dieser Brief wurde aber auch schon von Freyberg in seiner etwas skurrilen Urkundensammlung abgedruckt, jedoch mit anderer Datumsangabe vom „lesten May 1565“. Er hat ihn wahrscheinlich mit einem Brief an Albrecht V. vom 31. Mai verwechselt. Freyberg, Sammlung, Bd. 4.

³¹⁸ Bibl, Korrespondenz, S. 10.

³¹⁹ Maximilian II. an Albrecht V., 31. Mai 1565. In Bibl, Korrespondenz, S. 168.

³²⁰ Maximilian II. an Albrecht V., 10. Dezember 1565. In Bibl, Korrespondenz, S. 335.

³²¹ Ebd. S. 335. Laut einem Brief von Dr. Zasius an den Herzog.

³²² Siehe Kapitel 3.1.

ließ er allerdings zurück.³²³ Herzog Christoph von Württemberg versuchte ebenfalls zu vermitteln und die Sache zu einer einvernehmlichen Lösung zu bringen: „Das aber Ortenburg und etlich vom adel ain solliche conspiracy gegen e. L. vorgehabt haben sollten, das kunden wir warlichen noch in unsern kopf nit bringen“.³²⁴ Von den bayerischen Adelsgenossen hingegen kam für Joachim von Ortenburg wenig Unterstützung; selbst evangelische Landsassen sollen gegen Ortenburg ausgesagt haben.³²⁵ Ein Grund für diese Zurückhaltung von Teilen des bayerischen Adels dürfte die in der Beurteilung anderer Protestanten zu übereilte Einführung der Reformation in Ortenburg gewesen sein.³²⁶

Im Dezember 1564 hielt sich Joachim in Wien auf³²⁷ und bat Kaiser Maximilian II., im Streit zu vermitteln, der daraufhin im März 1565 Hans Schweikart von Sickingen als Gesandten nach München schickte.³²⁸ Schweikart von Sickingen konnte jedoch nichts erreichen.³²⁹ Im Herbst desselben Jahres versuchte Joachim in Begleitung einiger befreundeter Adelige, nun direkt in München mit Albrecht V. zu verhandeln.³³⁰ Dieses Mal scheiterten die Einigung an den Geldforderungen des Herzogs, Albrecht V. forderte 12.000 Gulden Strafe, was für Joachim jedoch unannehmbar war. Im Mai 1566 hatten die Bemühungen Maximilians II. mit Hilfe des Kurfürsten August von Sachsen um Beilegung des Konfliktes endlich Erfolg.³³¹ Vertraglich wurde festgelegt, daß Joachim den evangelischen Gottesdienst bis zum Endurteil des Reichskammergerichtes nur in der

³²³ Riezler, Geschichte, S. 535. Pfalzgraf Wolfgang von Neuburg protestierte heftig gegen die nach seiner Ansicht ungerechtfertigte Verfolgung der Ortenburger. Kaff, Volksreligion, S. 149.

³²⁴ Herzog Christoph an Herzog Albrecht V., Stuttgart 7. Oktober 1564. In Goetz, Beiträge, S. 317-318; und Huschberg, Geschichte, S. 384. Ebenfalls um Vermittlung bemüht waren Kurfürst August von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen. Ebd. S. 408.

³²⁵ Ay, Landtag, S. 410. Ganz deutliche Solidaritätsbezeugungen gab es hingegen auch. Der mit Joachim befreundete Bürgermeister von Braunau, Hans Höflinger, weigerte sich, die Besetzung Mattighofens mit Knechten zu unterstützen. Kaff, Volksreligion, S. 270.

³²⁶ Wie sehr sich die Reichsstädte in der Sache Ortenburg zurückhielten, zeigen die Beratungen im Rat der Stadt Nürnberg vom Februar und März 1566. Augsburg lehnte eine Unterstützung Ortenburgs überhaupt ab, mit dem Hinweis, daß es sich hier um keine Religionsangelegenheit handle. Vgl. Goetz, Beiträge, S. 349-350.

³²⁷ Johann Ulrich Zasius schrieb dem Herzog nach München über die Verhandlungen zwischen Joachim und dem Kaiser und behauptete, daß der Kaiser der Sache bereits überdrüssig sei. Goetz, Beiträge, S. 326. Der Eindruck, daß Zasius die Lage in Wien im Sinne des Herzogs beschönigte, läßt sich dabei nicht leugnen.

³²⁸ Riezler, Geschichte, S. 536.

³²⁹ Huschberg, Geschichte, S. 410.

³³⁰ Begleitet wurde Joachim von Gundakar von Starhemberg, Graf Ulrich von Helfenstein, Georg von Frundsberg und Asmus von Venningen. Kardinal Otto von Augsburg an Herzog Albrecht V., Augsburg 20. September 1565. In Goetz, Beiträge, S. 343.

Schloßkapelle in Ortenburg zulassen dürfe, dafür aber seine Untertanen in der Grafschaft die evangelische Konfession beibehalten könnten.³³² Darüber hinaus erklärte Joachim in München, er wollte dem Land nie Schaden zufügen und beabsichtige dies auch in Zukunft nicht.

Zwei Jahre später nahmen Joachim und Ulrich III. von Ortenburg an der Hochzeit Wilhelms V., dem späteren Herzog von Bayern teil.³³³ Im selben Jahr saß Joachim von Ortenburg auch wieder im Ausschuß für das Rentamt Burghausen und war in die herzogliche Verwaltungsorganisation eingebunden.³³⁴ Allein diese zwei Beispiele zeigen, daß es zu einer Annäherung zwischen Albrecht V. und den Ortenburgern gekommen war.

³³¹ Kaff, Volksreligion, S. 149.

³³² Riezler, Geschichte, S. 536.

³³³ Wagner, beschreibung, fol. 4r.

³³⁴ Huschberg, Geschichte, S. 414.

Teil II: Mandate und Supplikationen

„[...] da er doch vil billicher zu gehorsamen: das würdt man im Reich nit lassen aufkommen, die stül sollen nicht auff die bänck hupffen. Der graff bleibe dißfahls der er ist, nemblich ein bayerischer landtseß und underthon [...]“³³⁵

1. Die Vorgeschichte des Konfliktes in den 70er Jahren

Eine Konstante im Leben Joachim von Ortenburgs waren seine ständigen Klagen am Reichskammergericht, die für ihn auch finanziell eine große Belastung darstellten. Am Anfang ging es um die Frage nach der Reichsstandschaft Ortenburgs. Nachdem diese 1573 geklärt worden war, standen diverse Prozesse um Wiederherstellung und Rückgabe der alten Rechte und Besitzungen im Vordergrund. Joachim von Ortenburg gab selbst 1588 die Prozeßakten seiner von ihm geführten Reichskammergerichtsprozesse heraus.³³⁶ Als für Ortenburg um 1549 der Exemtionsprozeß am Reichskammergericht begann, war dies kein Einzelfall. Im selben Jahr gab es rund 50 Prozesse, bei denen es um die Anerkennung von Reichsstandschaft ging.³³⁷

1.1. Zwischen Anerkennung der Reichsstandschaft und Viktualiensperre

Am 4. März 1573 fällte das Reichskammergericht ein Urteil im Exemtionsprozeß zugunsten Ortenburgs und erklärte damit die Grafschaft Ortenburg für reichsunmittelbar.³³⁸ Der nun fast ein Viertel Jahrhundert dauernde Prozeß in Speyer hatte sein Ende gefunden. Der Konflikt Bayern – Ortenburg gewann durch das Urteil wieder an Aktualität und sollte den Grafen die nächsten 27 Jahre

³³⁵ Stellungnahme des bayerischen Anwalts am Reichskammergericht vom 17. Dezember 1577. N.N., Acta, S. 266.

³³⁶ Vgl. N.N., Acta.

³³⁷ Behr, Prozeßakten, S. 113.

³³⁸ Kopie des Endurteils bei Ziegler, Dokumente, Nr. 81, S. 438f.

beschäftigen. Joachim von Ortenburg setzte sofort nach Bekanntwerden des Urteils in Steinkirchen wieder einen protestantischen Prediger ein.

Wie bereits rund zehn Jahre vorher begannen die Probleme wieder mit dem Auslaufen bayerischer Untertanen nach Ortenburg, um dort den evangelischen Gottesdienst zu besuchen. Nach Schätzung des Vilshofener Pflegers waren es allein im Mai 1573 rund 2000 bayerische Untertanen.³³⁹ Der bayerische Herzog reagierte im Juli 1573 darauf mit besonderer Schärfe, Kircheneinkünfte des Grafen auf bayerischem Gebiet wurden einbehalten und die Grenzen zur Grafschaft mit Truppen gesperrt.³⁴⁰ Das kam einer völligen Handelssperre gegenüber der Grafschaft gleich. In Folge dieser Maßnahmen kämpften die Ortenburger Bürger um das wirtschaftliche Überleben und protestierten auf das heftigste: „Kein stand dem andern den freien zugang, der proviant, nahrung, gewerb hindern soll“.³⁴¹ Um die Ortenburger Märkte nachhaltig zu schädigen, wurden schließlich zusätzlich zwei neue Jahrmärkte im benachbarten Vilshofen geschaffen. Diese „Viktualiensperre“ wurde erst nach Androhung kaiserlicher Ungnade 1578 gänzlich aufgehoben.³⁴² Joachim von Ortenburg wandte sich anfangs an die Regierung in Landshut und den dortigen Vizedom Hans Zenger, blieb aber ohne Antwort.³⁴³ Ohne Aussicht auf Erfolg bei den bayerischen Behörden klagte Joachim Bayern am Reichskammergericht in Speyer: erstens wegen der Beschlagnahme der Kirchengefälle und zweitens wegen der Handelssperre.³⁴⁴ Diese zwei Prozesse waren die ersten einer ganzen Reihe von ortenburgischen Klagen am Reichskammergericht.

³³⁹ Kaff, Volksreligion, S. 150.

³⁴⁰ Den bayerischen Untertanen wurde verboten, ortenburgisches Gebiet zu betreten. Joachim protestierte gegen die Maßnahmen und erklärte, er habe nie vorgehabt, auch die auf bayerischen Gebiet liegenden Filialkirchen mit evangelischen Geistlichen zu beschicken. Er werde dafür sorgen, daß dort weiterhin katholische Geistliche ihren Dienst versehen würden. Vgl. Huschberg, Geschichte, S. 425; oder Theobald, Joachim, S. 6-21.

³⁴¹ Kaff, Volksreligion, S. 151. An der Grenze zu Bayern wurde auch Gerste, die für den ortenburgischen Braumeister gedacht war, beschlagnahmt und generell der Verkauf von bayerischem Hopfen nach Ortenburg verboten. Nicht von ungefähr waren dabei auch wirtschaftliche Interessen von Brauern in Osterhofen und Vilshofen mit im Spiel. Theobald, Joachim, S. 22-23.

³⁴² Kaff, Volksreligion, S. 152.

³⁴³ Nach den Angaben Huschbergs blieb das Schreiben Joachims ganze zehn Jahre ungeöffnet in der Kanzlei liegen. Huschberg, Geschichte, S. 426.

³⁴⁴ Huschberg, Geschichte, S. 426f.

Noch im Jänner 1574 erging ein Reichskammergerichtsurteil an den Herzog, die Verkehrssperre sofort aufzuheben.³⁴⁵ Ein Jahr später folgte ein zweites Mandat, das nun endlich Wirkung zeigte. Im Mai 1575 beendigte Bayern dann die völlige Sperre der ortenburgischen Grenze. Die Kirchengefälle wurden jedoch erst im Juli 1577 freigegeben.³⁴⁶ Letztlich handelte es sich bei den Kirchengefällen und den damit verbundenen religiösen Fragen um gravierende Probleme, die auf der rechtlichen Grundlage des Augsburger Religionsfriedens allein nicht zu lösen waren. Evangelische Territorialherren, die für katholische Kirchen zuständig waren, oder katholische Priester, die Nutzungsrechte auf evangelischem Gebiet innehatten, waren ein ständiges Konfliktpotential. Eine einvernehmliche Lösung war in diesen Fällen meist nicht zu erreichen. Durch die kirchliche Zuordnung etwa der strittigen Pfarre Steinkirchen zur Diözese Passau wurde der Streit ausgeweitet, da der dortige Bischof ebenfalls intervenierte. Zu dieser Zeit war Urban von Trennbach (1561-1598) Bischof in Passau. Unter seiner Regierung setzte in Passau die Gegenreformation massiv ein.³⁴⁷ Auch besuchten Passauer Bürger den evangelischen Gottesdienst in Ortenburg. Beide Umstände sorgten für Spannungen mit Passau, von dem sich Joachim von Ortenburg daher keine Unterstützung erwarten konnte.³⁴⁸

Der Konflikt mit Bayern dauerte für Ortenburg an. Kleinigkeiten, wie das Abladen von Lastschiffen an der Donau am Frohnleichnamstag, wurden von bayerischer Seite nicht geduldet. Nachdem als Strafe ein gräfliches Pferd beschlagnahmt worden war und die bayerischen Behörden zu keinem Einlenken zu bewegen war, klagte Joachim von Ortenburg wiederum in Speyer.³⁴⁹ Grundlage hierfür lieferte die „Constitution auf die Arresten und Pfandungen“ von 1570.³⁵⁰ Nach dieser Constitution genügte es, daß bei einer Streitsache zwischen zwei Reichsständen eine Partei die allfällige Beschlagnahme von Besitz aufgeben mußte, sofern die andere Partei erklärte, dem Spruch des Gerichtes Folge zu leisten. Nach dieser Regelung wären die vielen Beschlagnahmeaktionen der

³⁴⁵ Theobald, Joachim, S. 28.

³⁴⁶ Huschberg, Geschichte, S. 436.

³⁴⁷ Über die evangelische Bewegung in Passau Kaff, Volksreligion, S. 62-83.

³⁴⁸ Theobald, Joachim, S. 30.

³⁴⁹ Ebd., S. 54f.

³⁵⁰ Ebd., S. 27.

bayerischen Behörden in der Causa Ortenburg gemäß der Reichsjustiz unzulässig gewesen.

Im April 1574 konnte der Herzog einen besonderen Erfolg erzielen, Bayern erlangte die Anwartschaft auf Ortenburg.³⁵¹ Falls das Geschlecht der Ortenburger nun aussterben würde, fiel die Reichsgrafschaft dem Herzogtum zu. Dies war prinzipiell nicht selten der Fall, wie die anderen „übernommenen“ Reichsgrafschaften des bayerischen Reichskreises zeigen.

Im selben Jahr wurde der Cousin Joachims, Graf Ulrich III., wegen mehrerer Vorfälle verhaftet und seine Herrschaft Säldenburg eingezogen.³⁵² Zu den konfessionell bedingten Schwierigkeiten,³⁵³ die er aufgrund seines evangelischen Glaubens als bayerischer Landsasse hatte, kam noch ein Konflikt mit dem Abt von St. Salvator, einem benachbarten Prämonstratenserkloster, hinzu.³⁵⁴ Ein adeliger Gefährte Ulrichs verwundete den Abt während eines Streites in St. Salvator. Bei diesem Kampf war auch Ulrich III. von Ortenburg anwesend, was ihm prompt ein Klage vom Abt einbrachte. Er wurde zum herzoglichen Regiment nach Landshut vorgeladen, festgenommen und sein Besitz eingezogen.³⁵⁵ Mit Hilfe eines Mandats des Reichskammergerichtes vom 7. Juli 1574 wurde er schließlich wieder freigelassen, sollte aber nach Willen des Herzogs seine Güter verkaufen und das Land verlassen.³⁵⁶ Mit dem Hinweis auf seine Reichsstandschaft seit dem Urteil von 1573 widersetzte sich Ulrich III. In Folge wurde ein langwieriger, aber letztlich erfolgreicher Prozeß geführt.³⁵⁷

³⁵¹ Riezler, Geschichte, S. 537. Bei Goetz finden sich andere Angaben, nach denen die Anwartschaft nicht vor Mai 1574 ausgesprochen wurde. Goetz, Beiträge, S. 317-318. Die überlieferten Berichte des bayerischen Informanten Ludwig Haberstock über den Stand der Verhandlungen sind zugleich ein Beitrag zum „Agentenwesen“. Edel, Kaiser, S. 148.

³⁵² Riezler, Geschichte, S. 537. Die Wiedergabe des Falles Ulrichs von Ortenburg findet sich sehr detailliert auch bei Theobald, Joachim, S. 33-46.

³⁵³ Herzog Albrecht V. verbot ihm, den evangelischen Gottesdienst in Ortenburg zu besuchen. Huschberg, Geschichte, S. 428.

³⁵⁴ Eingehende Schilderung dieses „Raufhändels“ bei Huschberg, Geschichte, S. 429-431.

³⁵⁵ Für hartes Vorgehen plädierten in München Christoph Elsenheimer und Hans Jakob Fugger. Kaff, Volksreligion, S. 153. Auch die Herrschaft Säldenburg wurde zur Gänze eingezogen, obwohl auch andere Familienmitglieder Anteile am Besitz hatten, so auch der österreichische Adelige Hartmann von Liechtenstein. Huschberg, Geschichte, S. 432.

³⁵⁶ Ebd., S. 434 f.

³⁵⁷ Riezler, Geschichte, S. 537.

1.2. Der Landshuter Rezeß und die Folgen

Zu den bereits oben skizzierten Konfliktpunkten zwischen Bayern und Ortenburg kam ein weiterer Streitfall um Jagdrechte³⁵⁸ in der Hofmark Neudeck hinzu. Der Streit mit Christoph Auer, dem Pfleger von Griesbach, begann 1572.³⁵⁹ Ursache waren strittige Jagdrechte in Neudeck und den ortenburgischen Reichswäldern.³⁶⁰

In der Supplikation Joachims von Ortenburg liest sich der Tatbestand wie folgt:

„Verschinen sibenzigsten jars hat mein ortenburgischer uberreiter am Veichtlohe bey reittern, on mittel in meinen ortenburgischen erbgejeiden, drey schützen benantlich die Holzaidler gebrüeder, und Veiten von reittern mit büchsen ob dem neuburgischen grund und boden dermassen betretten, das sy wie sy schon zwen schuß gethan, die büchsen in ein stauden versteckt, ainem geschosnen hasen mit einem hund nachgesucht, welchen sy sambt der hettin bemeltem Veiten bauren von reütern genomen, und hat inen des Schuester Hannsen zu Zochesstorff bueb, den hasen auch mit einem hund helffen suchen. In dem sy mein uberreiter angetroffen inen den einen hund sambt der hesin genomen, ainem anndern den hes abgeiagt, und zum pfanndt behalten, welches alles noch zu Ortenburg verhandden, und in meinem gewald in und darauf hab ich an gedachten pfleger begert, er sol mir dise drey wildpreth schutzen zuer straff gehen Ortenburg verschaff und stellen.“³⁶¹

Um dieses nach Ansicht des Griesbacher Pflegers unrechtmäßige Verhalten des Ortenburger zu strafen, wurde ein Untertan Joachims noch auf dem Gebiet der Grafschaft festgenommen und nach Griesbach gebracht. Dies verstieß nun gegen

³⁵⁸ Die Leitung der landesherrlichen Jagdgerechtigkeit hatte der Oberstjägermeister, in der Regel ein adeliger Hofrat, von 1572-1599 Georg von Etzdorf. Zu seinen Hauptaufgaben gehörte die Überwachung der landesherrlichen Jagdgerechtigkeiten, weiters trat er auf der Grundlage der Forstordnung von 1568 als Kläger bei einem Eingriff in das landesherrliche Jagdregal auf. Vgl. Tausendpfund, Behörden, S. 390; und Heydenreuter, Hofrat, S. 50.

³⁵⁹ Besonders wichtig war für die Grafen von Ortenburg, gute Beziehungen mit den fürstlichen Pflegern in Griesbach aufrecht zu erhalten. Ein guter Teil der bayerischen Lehen lag verstreut in diesem Gericht. Bei dieser Vermengung an verschiedenen Rechten konnte ein Streitfall relativ leicht herbeigeführt werden. Christoph Auer zu Tobl und Kleeberg war bis zu seinem Tod von 1568 bis 1576 Pfleger in Griesbach. Bereits sein Vater Diepold Auer zu Tobl und Kleeberg übte dasselbe Amt aus. Sein Nachfolger wurde Lazarus Offenheimer zu Guteneck und Thumeldorf von 1576 bis 1589. Ferchl, Behörden, S. 273; und Hofbauer, Grafschaft, S. 273.

³⁶⁰ Schilderung des Falles aus ortenburgischer Sicht: „Instrumentum – Holtzheimers des wildpretschützens betretung und ortenburgischen wildpann“. N.N., Acta, S. 138-145; eingehend auch bei Theobald, Joachim, S. 56-60.

³⁶¹ HHStA Wien, MEA, RTA 76, fol. 502r.

Reichsrecht, da die Gerichtsbarkeit in der Grafschaft nur dem Grafen selbst zustand. Eine erste Verhandlung wurde für den 4. Juni 1573 in Landshut anberaumt, die dann auf den 9. Juni 1574 verschoben wurde. Am 5. Februar 1575 kam es schließlich in Landshut zu einem Entschluß in diesem Streit, der erwartungsgemäß gegen Ortenburg entschieden wurde.³⁶²

So lag für den Grafen der Weg über die Reichsjustiz wieder nahe, um nach seiner Meinung zu seinem Recht zu kommen.³⁶³ Im Mai 1575 klagte er Bayern am Reichskammergericht in Speyer. Dieses reagierte darauf schnell und erließ noch im selben Monat ein Mandat, in dem Herzog Albrecht V., der Vizedom in Landshut³⁶⁴ und der Griesbacher Pfleger aufgefordert wurden, das Verfahren gegen Joachim von Ortenburg einzustellen.³⁶⁵ Im weiteren Verlauf verfolgten die beiden Prozeßparteien (Ortenburg und Bayern) ihre üblichen Strategien: Die jeweils beklagte Partei legte „exceptiones“ vor, und das Verfahren verzögerte sich oft über viele Jahre. Mitte August 1575 beauftragte Herzog Albrecht V. Wiguleus Hundt, in dieser Sache zu ermitteln und ein Gutachten zu erstellen. Als dieses jedoch zu Ungunsten der herzoglichen Position ausging, mußte Albrecht „ainen andern weg an die Hand nehmen“.³⁶⁶

Joachim von Ortenburg wurde schließlich mit einer Gebühr von 400 Pfund Pfennige, die innerhalb von acht Tagen zu erlegen waren, bestraft, zusätzlich wurde im Falle einer Nichtbezahlung die Einziehung seiner landsässigen Güter angedroht. Joachim erklärte daraufhin, daß er dem „Landshuter Abschied“ nur bezüglich der Jagd in Neudeck nachkommen könne.³⁶⁷ Herzog Albrecht V. reagierte darauf wie angedroht mit der neuerlichen Einziehung von bayerischen

³⁶² Vier Tage später legte Joachim von Ortenburg gegen diesen Bescheid Berufung in der nächsten Instanz, beim Hofrat in München, ein. Die Berufung wurde aber, wieder mit Unterstützung Christoph Elsenheimers, abgewiesen. Huschberg, Geschichte, S. 438-440. HHStA Wien, MEA, RTA 76, fol. 502r: „zu Landshut [...] ein vermeinter nichtiger receß, wider mich ergangen, den ich so bald er mir zu komen, [...] alsbalden wider sprochen und geweigert.“ Eine Abschrift des Rezesses findet sich in N.N., Acta, S. 160-163.

³⁶³ Jüngst hat Ruthmann darauf hingewiesen, daß die ortenburgische Reformation im Spiegel kammergerichtlicher Rechtssuche ein Forschungsdesiderat bleibt. Dem kann nur zugestimmt werden. Vgl. Ruthmann, Religionsprozesse, S. 479f.

³⁶⁴ Vizedom in Landshut waren von 29. Mai 1574 – 1582 Rudolph von Haslang zu Haslangkreut, Großhausen und Kammer und von 1582 – 29. September 1589 Hans Heinrich Nothafft zu Wernberg und Aholming. Siehe Ferchl, Behörden, S. 483.

³⁶⁵ Huschberg, Geschichte, S. 441.

³⁶⁶ Ein weiterer Beweis für die ausgleichende Position Hundts. Mayer, Leben, S. 32.

³⁶⁷ Huschberg, Geschichte, S. 441.

Lehen der Ortenburger. Vom 17. bis 20. Oktober 1575 wurden die Hofmarken Penning, Haidenkofen, Neudeck, Dorfbach und Raining besetzt.³⁶⁸ Die Untertanen mußten Bayern einen Eid leisten, die gräflichen Beamten konnten ihre Ämter behalten, sofern sie katholisch waren. Nur die ortenburgischen Besitzungen, die zum Rentamt Burghausen gehörten - die Hofmark Mattighofen und einige Güter im Landgericht Ried, Braunau, Schärding, Friedburg und Mauerkirchen - blieben von der Einziehung zunächst ausgenommen. Auch nach Ansicht Herzog Albrechts V. betraf die Angelegenheit von Neudeck nur das Rentamt Landshut.³⁶⁹

Die protestantische Bevölkerung der Hofmarken wurde rasch rekatholisiert oder zur Auswanderung gezwungen, etwaige Schwierigkeiten bei der Rekatholisierung wurden schon im vornherein beseitigt.³⁷⁰

2. Der Regensburger Wahltag von 1575 und der Reichstag zu Regensburg 1576

2.1 Der Regensburger Wahltag von 1575

Mit dem Regensburger Wahltag wurden Supplikationen an eine Reichsversammlung in der politischen Strategie Joachims von Ortenburg neben den Prozessen am Reichskammergericht zu einem weiteren wichtigen Mittel. Zwar hatte er bereits am Reichstag von 1570 in Speyer eine Supplikation eingebracht, ab 1575 setzte Joachim allerdings diese forciert ein.³⁷¹ Nun ging es bei Joachim von Ortenburg um wesentlich mehr: ein Gutteil seiner Besitzungen war beschlagnahmt worden und er hatte mit einem Schlag einen wesentlichen Teil seines Einkommens verloren.

Der Kurfürstenrat entschied am 31. Oktober 1575, daß in der Causa Ortenburg gegen Bayern eine kaiserliche Kommission zum gütlichen Vergleich der

³⁶⁸ Ebd., S. 442f.

³⁶⁹ Ebd., S. 443.

³⁷⁰ Vgl. Kaff, Volksreligion, S. 216. Zum Beispiel wurde die Schloßkapelle in Neudeck zugemauert.

Prozeßparteien einsetzt werden sollte. Der Graf sollte dabei den Landshuter Abschied „im ersten, dritten und letzten Punkte“ nachkommen, der Herzog von Bayern werde ihm im Gegenzug die eingezogenen Güter restituieren. Bayern lehnte die Vermittlungsversuche mit dem Hinweis ab, daß in Speyer noch ein Verfahren anhängig sei und der Landshuter Abschied nur als Ganzes gelte.³⁷² Die Entscheidung des Kurfürstenrates trugen auch die katholischen Mitglieder, was von Luttenberger als positives Zeichen gewertet wird. „Die Grundlage der bikonfessionellen Ordnung im Reich war in das Rechtsbewußtsein eingegangen“.³⁷³

Die Stellungnahmen der verschiedenen Mitglieder des Kurfürstenrates ergeben allerdings ein differenziertes Bild: Am 14. Oktober unterstützte Brandenburg klar die Position Ortenburgs: „Eod. hab ich müssen mit Grafen Joachim von Ortenburg zum Kayser gehen, samt andern Grafen, so wegen des von Herzog in Bayern ihnen zugefügten Gewalts, haben intercedirt. Bayern hat etlichen exprobiere lassen, daß sie gegen ihm, den von Ortenburg, welcher sein Unterthan, und ein böse Sach hat, Beystandt geleistet“.³⁷⁴ Mainz hingegen gab die bayerische Position wieder. In der Stellungnahme der Grafen kommt hingegen deutlich ihre Funktion als treibende Kraft der Freistellungsbewegung zum Ausdruck. Ihre mindermächtige Stellung versuchten sie mit Hartnäckigkeit zu kompensieren. „Item Ortenburg contra Bayern, dessen sich der Herzog gegen etliche Grafen beschwert, mit Anzeigung daß Ortenburg sein Landsaß, und eine böse Sach hätte, darin man ihm keinen Beystand leisten sollte, zu seiner Verkleinerung, und wolle einen ausführlichen Bericht dagegen thun, wie folgendts geschehen. Item seyend ohngefehr 18 oder 20 Grafen beysammen gewesen, und Kayserl. Majest. eine Supplication die Freystellung belangend übergeben“.³⁷⁵

Die eigentliche Behandlung der Supplikation Joachims erfolgte am 31. Oktober 1575:

³⁷¹ 1570 stellte Joachim von Ortenburg lediglich eine Supplikation, um das Exemtionsverfahren am Reichskammergericht abzuschließen. Das Promotorial (Förderungsschreiben) der Reichsstände wurde ihm auch gewährt. Siehe HHStA Wien, MEA, RTA 76, fol. 490r-494v.

³⁷² Huschberg, Geschichte, S. 449.

³⁷³ Luttenberger, Kurfürsten, S. 185.

³⁷⁴ Schneidt, Vollständige Geschichte, S. 500.

„Trier: Verstehe es dahin, daß jetzt der Streit daher komme, was zu der Graffschafft Ortenburg gehörig oder nicht. Dieweil dann allbereit dieser Sachen halb in Camera pronunciert worden, als sollte auch die Liquidation billich dahin zu remittiren seyn. Cölln: Diese Sach sollte man dahin richten, daß Ortenburg in seiner Graffschafft unbedrängt bleibe. Hinwieder soll auch Ortenburg an denen Orten keine Neuerung anfangen, so unter Bayern gelegen seyn. Pfalz: Die Bayerische übergebene Schrifft hab zwein Puncten; Erstlich beklagt sich Bayern gegen das Cammer Gericht von wegen erkannter Mandaten: So viel das anlangt, hat mans billich beym angefangenen Proceß zu lassen. Zum andern, daß Ortenburg in Bayerischer Landsesserey die Religion zu ändern unterstehe, solches ist Ortenburg nicht geständig, sondern beschwert sich zum höchsten, das in Bayern seine Diener gefänglich eingezogen und mit Gewalt zum Pabstthum genöthiget werden wollen; derhalb die Kays. Majest. Bayern billig zu mandiren, daß er die Gefangene ohne Entgeldnus ledig lasse, und hinführo dergestalt Ortenburg ferner nicht molestire. Sachsen: Dieweil der Streit von der Graffschafft Ortenburg ist, was nehmlich zu derselben gehörig und aber vermög der Mandaten praesumptio pro Ortenburg, als hat Kays. Maj. die Relaxation zu verschaffen, und die Haupt Sachen in Stillstand zu bringen, hin zu endlicher Erörterung. Brandenburg: Es sey nicht der Streit de Pertinentus Comitatus, sondern Bayern will Ortenburgs Diener zu Papststhum nöthigen, gegen die ausbrachte Mandata, bitt derowegen Ortenburg, daß er bey erlangtem Recht gelassen, und mit Gewalt dawider nicht betrübet werde. Welchs an ihm selbst billich; derhalb Kays. Maj. den Herzogen dahin zu weisen, entweder dem Rechten gemäß sich zu verhalten, oder durch gütliche Unterhandlung sich Ortenburg zu vergleichen. Maynz: Sey billig, daß Ortenburg bey erlangtem Recht gelassen werde, was aber die jetzige neue Attentata anlangt, darauf am Cammer Gericht Mandata ausbracht, dieweilen dieselbigen zweifelhafft, und man deß Orts keine Gewißheit davon haben möge, als sey es bedencklich, daß K. Majest. alsbald mandiren sollte, sondern hielt vor

³⁷⁵ Sitzung des Kurfürstenrates vom 18. Oktober. Schneidt, Vollständige Geschichte, S. 513. Rund zwei Wochen später übergab Bayern eine schriftlichen Gegenbericht in der Causa Ortenburg. Ebd., S. 532.

bequemer, daß Ihre Maj. durch Commissarien diesen Streit hinzulegen sich unterfinde.“³⁷⁶

Köln und Trier wollten sich also in dieser Sache nicht genauer festlegen und verwiesen auf die Zuständigkeit des Reichskammergerichts. Allgemein stellten sie fest, daß der Graf Anspruch darauf habe, in der Grafschaft unbedrängt zu bleiben, auf bayerischem Gebiet müsse er allerdings dem Herzog gehorchen. Im Sinne Joachims agierten Brandenburg und Kurpfalz, indem sie etwa auf die bedrängten Diener Joachims hinwiesen. Sachsen hielt sich eher zurück. Das letzte Wort hatte schließlich Mainz, das die Einsetzung einer kaiserlichen Kommission vorschlug. An diesem Wahltag zeigte sich bereits ein übliches Vorgehen in der Causa Ortenburg:³⁷⁷ Die Supplikationen bewirkten zumeist die Einsetzung einer kaiserlichen Kommission. Dabei sollte aber in die laufenden Kammergerichtsverfahren nicht eingegriffen werden.

Der Regensburger Wahltag endete für die ortenburgischen Angelegenheiten ohne konkretes Ergebnis. Auch die persönlichen Vermittlungsversuche Kaiser Maximilians II. hatten keinen Erfolg.³⁷⁸ Auch der Pfälzer Kurfürst konnte am Wahltag nahezu nichts erreichen und war im Kurkolleg isolierter als je zuvor.³⁷⁹ Das Naheverhältnis Joachims zur Kurpfalz verschärfte den Konflikt zwischen Bayern und Ortenburg.³⁸⁰ Jede Unterstützung Joachims vom calvinistischen Pfälzer Kurfürsten Friedrich III. wurde als „Pakt mit dem Intimfeind in Heidelberg“ ausgelegt und entfremdete Bayern und Ortenburg noch mehr. Ortenburg brauchte jedoch diese Unterstützung der Kurpfalz, den diese saß im Kurfürstenrat und hatte damit auch Sitz und Stimme im Supplikationsausschuß.

³⁷⁶ Schneidt, Vollständige Geschichte, S. 534-535. Bei dieser Wiedergabe bezieht sich Schneidt auf das sogenannte Tagebuch des Grafen Ludwig von Wittgenstein zum Regensburger Kurfürstentag. Ludwig war Obersthofmeister von Friedrich III. von der Pfalz und in seinem Auftrag in Regensburg. Die Aufzeichnungen sind daher keine genauen Protokolle, sondern eher Notizen der Tagungen für den eigenen Gebrauch.

³⁷⁷ Neben einer von Joachim verfassten Supplikation gab es auch eine Unterstützungserklärung der Wetterauer Grafen. Vgl. Moritz, Wahl, S. 108.

³⁷⁸ Etwa durch den Briefwechsel mit Joachim von Ortenburg. Laut Huschberg: „Mit wahrhaft väterlicher Güte setzte der Kaiser den Briefwechsel mit Joachim fort...“ Huschberg, Geschichte, S. 449.

³⁷⁹ Edel, Kaiser, S. 369.

2.2. Der Reichstag von Regensburg 1576

*Damit dem bedrangtem geholffen, der
undergetruckte nit gar verdebbt.*³⁸¹

Am Reichstag von 1576 standen zwei große Fragen im Vordergrund der Verhandlungen: einerseits die Reichstürkenhilfe, die für Maximilian II. von größter Bedeutung war, andererseits die konfessionellen Auseinandersetzungen.³⁸² Auch erreichte der Konflikt zwischen Kursachsen und Kurpfalz, der bereits auf dem Regensburger Wahltag ausgebrochen war, einen neuen Höhepunkt und führte fast zum Auseinanderbrechen der politischen Gemeinschaft der evangelischen Reichsstände.³⁸³ Die Behandlung der Freistellungsfrage blieb dabei auf der Strecke. Die katholische Fraktion der Reichsstände wollte in dieser Frage keinerlei Kompromisse eingehen oder auch nur Verhandlungen diesbezüglich zulassen.³⁸⁴ Die protestantischen Stände legten schließlich doch wegen der Freistellungsfrage diverser unterdrückter protestantischer Parteien im Reich eine Supplikation dem Kaiser vor, obwohl dieser sie schon auf dem Regensburger Wahltag 1575 vertröstet hatte und in dieser Sache nichts unternommen worden war.³⁸⁵ Die Überbringer dieser Supplikation waren Württemberg und Hessen für die Fürsten, für die Reichsstädte Regensburg und Straßburg, sowie Joachim von Ortenburg für die Grafen.³⁸⁶ Der Reichsvizekanzler verfolgte zunächst die Strategie, die protestantischen Supplikationen zu verschleppen, dabei aber den Eindruck der Parteilichkeit zu

³⁸⁰ Heil, Reichspolitik, S. 558. Über die Problematik von Supplikationen mindermächtiger Reichsstände gegen einen mächtige Territorialherren. Ebd., S. 560.

³⁸¹ Aus der Supplikation Joachims von Ortenburg am Reichstag 1576. HHStA Wien, MEA, RTA 76, fol. 408v.

³⁸² Rabe, Jahrhundert, S. 536f. Weiters möchte ich auf das grundlegende Werk von Moritz über den Reichstag von 1575 hinweisen. Vgl. Moritz, Wahl; zur Türkenhilfe besonders S. 279-282.

³⁸³ Edel, Kaiser, S. 377.

³⁸⁴ Über die geschlossene Ablehnung der katholischen Reichsstände und deren Politik. Vgl. Edel, Kaiser, S. 382-388; über die bayerische Politik am Reichstag Heil, Reichspolitik, S. 541-566. Albrecht V. wurde durch die Schreiben seines Vertreters Hieronymus Nadler von den Vorgängen am Reichstag unterrichtet. Nadler äußerte sich in den Schreiben immer wieder abfällig über die „Grumbachische Praxis“ der Reichsgrafen. Siehe Moritz, Wahl, S. 294-295. Besonders nachteilig wirkte sich für Joachim immer wieder die nach Ansicht Bayerns verräterische Zusammenarbeit Ortenburgs mit Kurpfalz aus. Nadler schrieb über diese Zusammenarbeit in einem Brief an Herzog Albrecht V., Regensburg 23. Juli 1576: „Graf Joachim hat sich nechst bei den Churf. Pfeltzischen einlosiert und stekhen er und der Groshofmeister teglich beieinander.“ Vgl. ebd., S. 347.

³⁸⁵ Ebd., S. 350.

vermeiden.³⁸⁷ Der Kaiser nahm die Supplikationen schließlich doch entgegen und erklärte sich bereit, sich eingehend damit zu beschäftigen³⁸⁸.

Die vehementeste Unterstützung fanden die verschiedenen bedrängten protestantischen Parteien - im Eichsfeld, Fulda oder der Graf Wilhelm von Berg und Joachim von Ortenburg – wie bereits 1575 bei der Kurpfalz und den Wetterauer Grafen.³⁸⁹ In den kurpfälzischen Instruktionen an die Abgeordneten auf dem Reichstag wird dies verdeutlicht: „Und da auch die ortenburgische Sache wider Bayern diesem Werke anhängig sey, und wieder vorkommen würde; so sollten die Gesandten dahin sich bemühen, daß der Graf zuförderst restituirt, seine Diener ihrer abgedrungenen Pflichten entledigt, und ersterer bey Recht und Billigkeit, auch dem erlangten Urtheil gehandhabet würde. Dann es wäre sehr befremdlich und ungereimt, daß einer, zumal ein Stand des Reichs, der Güter in einer anderen Herrschaft und Obrigkeit liegen hätte, keine andere Diener, die solche verwalteten, halten dürfte, als welche von der Religion wären“.³⁹⁰ Von Kurfürst August von Sachsen hingegen bekam Joachim von Ortenburg keine offene Unterstützung im Konflikt mit Bayern. Der Kurfürst äußerte sich sogar dahingehend, daß seiner Meinung nach die Anhängung der „Privathändel in die publica“ unnötig wäre.³⁹¹

Auch ein Abgesandter des Papstes, Kardinallegat Giovanni Morone, war am Reichstag anwesend. Albrecht V. ließ sich aus gesundheitliche Gründen entschuldigen, reiste aber im Juli nach Sachsen zu Kurfürst August.³⁹² Die Abwesenheit Albrechts V. vom Reichstag erklärte sich Morone durch den anhängigen Streitfall mit Ortenburg. Der Herzog sei in Wirklichkeit aus diesem

³⁸⁶ Häberlin, Reichsgeschichte, S. 264.

³⁸⁷ Edel, Kaiser, S. 376.

³⁸⁸ Häberlin, Reichsgeschichte, S. 266.

³⁸⁹ Ebd., S. 262. Die Wetterauer Grafen übergaben am 8. Oktober dem Kaiser eine Interzession (Unterstützungsschreiben) zugunsten Joachims. Vgl. Heil, Reichsgeschichte, S. 534.

³⁹⁰ Häberlin, Reichsgeschichte, S. 252. Häberlin bietet in seinem Werk aus dem 18. Jahrhundert auf 600 Seiten eine ungeheure Fülle an Material zum Reichstag und seiner Geschichte. Im wesentlichen setzt sich sein Werk aus Quellenabschriften von einem Codex der Bibliothek Wolfenbüttel zusammen. Interessant wären hier, falls es diesen Codex noch gibt, nähere Details über diesen zu erfahren, aus welchem Umfeld dieser stammt, was wiederum Aufschluß über den beteiligten Reichsstand gäbe.

³⁹¹ Vgl. Moritz, Wahl, S. 279-282. Mit der „publica“ war die Supplikation in Bezug auf die Freistellung gemeint.

³⁹² Moritz, Wahl, S. 232-238. Albrecht meinte sogar, die Reise nach Sachsen sei ihm wichtiger. Schließlich hielt er sich doch für fünf Tage bei der Rückreise in Regensburg auf. Ebd., S. 245 und S. 357.

Grund nicht am Reichstag erschienen, obwohl ihn der Kaiser inständig darauf gedrängt hätte.³⁹³ Die Anwesenheit Morones auf dem Reichstag sorgte für große Bedenken bei den protestantischen Reichsständen. In einem Schreiben, das diese Sorgen ausdrückt, wandte sich der Pfälzer Kurfürst warnend an den Kaiser: „Übrigens möchte sich ja der Kayser in Acht nehmen, und sich durch den Papst und den Cardinal Moronus nicht auf das Eis führen lassen, wie den vorigen Kaysern und itziger Zeit Potentaten auch geschehen wäre. Zuletzt empfiehlt der Churfürst dem Kayser auch noch die Sache des Grafs Joachims von Ortenburg, wegen dessen Beschwerden und Irrungen mit dem Herzog Albrecht von Bayern, damit gedachter Graf noch einmal wieder zu dem Seinigen, nach erlangtem Rechte, gelangen, und beide Partheyen zur Ruhe geholfen werden möge, indem er nicht zweifle, daß der Herzog Albrecht sich der Gebühr nach hierunter verhalten würde, wenn ihn der Kayser daran erinnerte“.³⁹⁴

Am 25. Juni wurde der Reichstag in Regensburg eröffnet. Joachim von Ortenburg war persönlich anwesend und übergab bereits einen Tag später eine Supplikation mit „einem Paket Beilagen“.³⁹⁵ In der Supplikation schilderte Joachim die bisherige Auseinandersetzung mit Bayern, seine Unterdrückung durch den Herzog und die bisher erfolglosen Mandate des Reichskammergerichtes.³⁹⁶ Alle Details des bisherigen Konfliktes wurden erwähnt, besonders die im Herbst 1575 eingezogenen Güter im Rentamt Landshut. Die Aussage „herrschaften, schlösser, hoffmarken, haab und gütter [...] in conspectu der kaiserlichen Majestät auch aller Kurfürsten“³⁹⁷ ist eine Anspielung, daß die Wegnahme während des Wahltages

³⁹³ Morone an den Kardinal Como, Regensburg 26. Juli 1576. Vgl. Hansen, Nuntiaturberichte, S. 98. An dieser Stelle möchte ich mich bei Mario Döberl, für seine Hilfe bei den italienischen Texten bedanken.

³⁹⁴ Resolution Friedrich III. an die kaiserlichen Gesandten vom 14. September 1576. Vgl. Häberlin, Reichsgeschichte, S. 59.

³⁹⁵ Joachim vertrat dabei auch seine abwesenden Verwandten Ulrich III. von Ortenburg und Heinrich VII., den Sohn von Johannes III. von Ortenburg. Siehe Häberlin, Reichsgeschichte, S. 6. Bei Häberlin findet sich auch eine Zusammenfassung der Supplikationsakten Joachims. Vgl. ebd., S. 274-280. Die eingereichte Supplikation wurde am 6. Juli behandelt. Siehe Protokoll des Supplikationsrates, HHStA Wien, MEA, RTA 74, fol. 3v-4r.

³⁹⁶ Eine Transkription dieser Supplikation befindet sich am Ende dieser Arbeit im Urkundenanhang, das Original im HHStA Wien, MEA, RTA 76, fol. 405r-412v. Im selben Konvolut finden sich auch die Kopien aller sieben Mandate des Reichskammergerichtes. Vgl. HHStA Wien, MEA, RTA 76, fol. 413r-428v.

³⁹⁷ HHStA Wien, MEA, RTA 76, fol. 406r.

1575 geschah. Interessant ist weiters, daß sich Joachim von Ortenburg nicht nur auf Reichsrecht berief, nämlich den Augsburger Religionsfrieden von 1555 und den Allgemeine Landfrieden des Reiches, sondern auch auf die bayerischen Landsfreiheiten.³⁹⁸ Auf den diversen Versammlungen der evangelischen Reichsstände wurde die Causa Ortenburg immer wieder behandelt.³⁹⁹ Auch die Grafen versammelten sich zu eigenen Sitzungen am 26. Juni „im Logis Joachims von Ortenburg“.⁴⁰⁰ Wie auch auf den Versammlungen aller evangelischen Reichsstände, standen auch bei den Sitzungen der Reichsgrafen die Freistellungsfrage und die bedrängten evangelischen Reichsstände im Zentrum der Beratungen.

Ergebnis der Verhandlungen im Supplikationsrat war das „Reichsbedencken“ vom 6. Oktober 1576.⁴⁰¹ Sechs Tage später wurde der Reichsabschied verlesen. Kaiser Maximilian II. überlebte diesen Reichstag nicht mehr, er starb am Tag der Verlesung des Abschiedes in Regensburg (12. Oktober 1576).⁴⁰²

³⁹⁸ HHStA Wien, MEA, RTA 76, fol. 405r und 407v.

³⁹⁹ Supplikationen als Ergebnis der Beratungen der evangelischen Stände liegen mehrfach vor. Moritz, Wahl, S. 285-287.

⁴⁰⁰ Ebd., S. 289-290.

⁴⁰¹ N.N., Acta, S. 160-163.

⁴⁰² Biographische Angaben zum Kaiser am Reichstag siehe Edel, Kaiser, S. 109-120.

3. Weitere Niederlagen für Joachim von Ortenburg und der Verlust Mattighofens

*[...] graff allegiert in seinen auffgerichten instrumenten vil auß der erklärten landsfreyheit, jämmert und schreyt, als were er an seinen leuten und gütern angefallen [...]*⁴⁰³

Kaiser Rudolf II. war im November und Dezember 1576 in Linz, dort kam es auch zu einer Unterredung mit Joachim von Ortenburg. Für den Jänner 1577 wurde ein Termin zur Schlichtung des Streites in Prag festgelegt.⁴⁰⁴ Dort erschien eine hochkarätige bayerische Delegation in Besetzung von Graf Christoph zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg, dem Vizedom in Straubing, Rudolf von Haslang, dem Vizedom in Landshut, sowie Christoph Elsenheimer und Augustin Paumgartner.⁴⁰⁵ Das Treffen endete rasch: nachdem Joachim von Ortenburg, der persönlich anwesend war, die Erbhuldigung für seine Güter nicht vor deren Rückgabe tätigen wollte, wurden die Verhandlungen beendet.⁴⁰⁶ Die Fronten zwischen den beiden Konfliktparteien verhärteten sich dabei zusehends.

Im August desselben Jahres begann in Frankfurt ein Reichsdeputationstag. Joachim nutzte diese Chance und brachte dort die ortenburgische Causa vor, die aber – wie auch der vergleichbare Fall des Truchseß von Waldburg gegen Österreich - an das Reichskammergericht weiterverwiesen wurde.⁴⁰⁷ Einer der bayerischen Gesandten war der Pfleger zu Griesbach, Hieronymus Nadler, dessen Anwesenheit sich, da Joachim gerade mit den Pflegern dieses Amtes immer wieder in Auseinandersetzungen verstrickt war, insofern negativ für Ortenburg auswirkte, als mit Nadler einer der besten Kenner des Konfliktes die bayerische Position vertreten konnte.⁴⁰⁸

⁴⁰³ Stellungnahme des bayerischen Anwalts am Reichskammergericht vom 17. Dezember 1577. N.N., Acta, S. 269.

⁴⁰⁴ Über die Termine in Prag und Linz HHStA Wien, MEA, RTA 85, fol. 258v.

⁴⁰⁵ Huschberg, Geschichte, S. 450.

⁴⁰⁶ Einige weitere Vermittlungsbemühungen Rudolfs II. schlugen ebenfalls fehl. Involviert waren etwa der kaiserliche Rat Maximilian Ilsung oder auch Gabriel Strein, Herr zu Schwarzenau. Vgl. Huschberg, Geschichte, S. 452-454.

⁴⁰⁷ Häberlin, Reichsgeschichte, S. 509.

⁴⁰⁸ Mayer, Leben, S. 67.

Als 1575 die Besitzungen Ortenburgs im Rentamt Landshut von Herzog Albrecht V. eingezogen wurden, blieb als letzte Hofmark nur noch Mattighofen im Rentamt Burghausen im Besitz Joachims von Ortenburg.⁴⁰⁹ In diesem Jahr begannen aber auch in Mattighofen Schwierigkeiten mit den bayerischen Behörden. Ein besonders gravierender Konfliktfall war die immer wiederkehrende evangelische Religionsausübung von Teilen der Mattighofener Bevölkerung, in Mehrzahl Bedienstete des Grafen. Im März 1575 verhafteten Truppen des Burghausener Vizedoms⁴¹⁰ den gräflichen Pfleger. Für seine Person konnte Joachim von Ortenburg sich seit 1573 auf die freie Wahl der Konfession berufen, aber die Beschäftigung evangelische Bediensteter auf den landsässigen Gütern führte wegen des landesfürstlichen jus reformandi zu ständigen Konflikten. Das Reichskammergericht entschied in seinen Mandaten immer im Sinne des Grafen, daß nämlich auch die evangelischen Bediensteten auf den Gütern arbeiten dürften.⁴¹¹ Heil erklärt dies mit noch dem mittelalterlichen Personenverband anhängenden Vorstellungen.⁴¹² Der landesfürstliche Druck auf die Diener und Untertanen Joachims blieb jedoch unvermindert aufrecht, immer wieder kam es zu Festhaltungen und kurzen Verhaftungen.

1578 eskalierte schließlich der lange schwellende Streit zwischen Joachim von Ortenburg und dem Rentamt in Burghausen, indem zwölf gräfliche Beamte unter dem Vorwurf, sie betrieben die Kommunion unter zweierlei Gestalt, festgenommen und dem Friedberger Pfleger übergeben wurden. Auch in diesem Fall gab es ein Reichskammergerichtsurteil, das die Verhaftung für nicht rechtens erklärte. München reagierte aber wie bereits in der Vergangenheit nicht und setzte die harte Gangart fort. Wie in den anderen Fällen konnten sich auch hier die

⁴⁰⁹ Siehe Kapitel 1.2. S. 78-80 über den Landshuter Rezeß.

⁴¹⁰ Vizedom in Burghausen war Wiguleus Zenger (früher Pfleger in Schärding) vom 6.05.1575 – 7.10.1581 Dieser Wiguleus Zenger heiratete eine Schwester Wolf Dietrichs von Maxlrain. Zenger heiratete daher in eine evangelische Familie. Zenger ergriff gegen Joachim von Ortenburg sehr harte Maßnahmen, nach Angaben Huschbergs mehr als der Herzog verlangte. Im Übrigen war der Nachfolger Zengers in Burghausen ein Maxlrainer, Wolf Wilhelm von Maxlrain. Ferchl, Behörden, S. 71; sowie Huschberg, Geschichte, S. 444. Auch war der Vorgänger Wiguleus Zenger, Hans Zenger, mit einer evangelischen Adelige, Cäcilia von Seyboldsdorf, verheiratet. Vgl. Lanzinner, Fürst, S. 161.

⁴¹¹ Huschberg, Geschichte, S. 445.

⁴¹² Heil, Reichspolitik, S. 530. Für Heil ist dieser Fall eigentlich eine Durchbrechung des Prinzips „Cuius regio, eius religio“; ebd. S. 530.

„Gemäßigten“ Wiguleus Hundt oder auch Onofrius Perbinger gegen die „Hardliner“ am Münchener Hof nicht durchsetzten.⁴¹³

Nach dem selben Schema wie schon in den Vorjahren begann in Mattighofen der eigentliche Konflikt wegen „kleinerer Ursachen“. Dieses Mal ging es um Nutzungsrechte von Wiesen und Hölzern.⁴¹⁴ Man könnte dabei auch eine gezielte Politik Bayerns vermuten, mit Hilfe von strittigen Rechten, die von bayerischen Gerichten im Sinne des Herzogs interpretiert wurden, Ortenburg in unannehmbare Situationen zu manövrieren. Tatsächlich widersetzte sich Joachim auch gegen eine ganze Reihe von Entscheidungen der Behörden, etwa dem Landshuter Rezeß. Im Falle der umstrittenen Holznutzung in Mattighofen wurde er zu einer Geldstrafe von 100 Gulden verurteilt, die er aber nicht bezahlte.⁴¹⁵ Die Folge war schließlich der Einzug seiner Besitzungen per bayerischen Gerichtsentscheid.⁴¹⁶ Ein reichspolitischer Vorteil für Bayern war, daß es um relativ unverfängliche Themen ging. Die kritischen Fragen, wie nach der Auslegung des Augsburger Religionsfriedens, hatten dabei vordergründig keine Bedeutung. Wie 1575 wurde auch 1579 wurde als Konsequenz ein bayerisches Lehen, Schloß und Hofmark Mattighofen, vom Herzog eingezogen.⁴¹⁷ Damit hatte Joachim von Ortenburg seine letzte Hofmark und eine bedeutende wirtschaftliche Basis in Bayern verloren.

Joachim von Ortenburg konnte sich nunmehr nur noch mit Hilfe des Reichsrechtes wehren. Bezeichnende Worte für die Isolierung Joachims fand 1579 der bayerische Landmarschall: „wofern er herr graf sich etwas gedemütigt und sich erbotten hett seine landgüter halber wie andere landleut gehorsam zu leisten“.⁴¹⁸ Joachim von Ortenburg blieb jedoch hartnäckig und beharrte auf seinem Standpunkt.

⁴¹³ Kaff, Volksreligion, S. 154.

⁴¹⁴ Es ging etwa um strittigen Holzeinschlag auf dem Mertlinsberg. Begonnen hatte der Konflikt bereits 1572. Er verschärfte sich im Laufe der Jahre. Schilderung dieses Falles etwa in N.N., Acta, S. 257-272. Joachim konterte mit dem Hinweis, daß er kraft seiner niedergerichtlichen Befugnisse rund 10 Fälle seit 1553 abgeurteilt habe, die diesen Wald betraf. Weiteres zu diesem Fall auch bei Theobald, Joachim, S. 49.

⁴¹⁵ Ebd., S. 50.

⁴¹⁶ Falsch ist demnach der Hinweis Ferchls, Mattighofen sei im September 1579 an den bayerischen Herzog verkauft worden. Der Verkauf erfolgte erst nach dem Tod Joachims. Siehe Ferchl, Behörden, S. 585.

⁴¹⁷ Huschberg, Geschichte, S. 455.

⁴¹⁸ Kaff, Volksreligion, S. 155.

Im selben Jahr 1579 kam es in Bayern zu einem Herrschaftswechsel; nunmehr regierte bis 1597/98 Wilhelm V. in Ober- und Niederbayern. Auch unter Wilhelm V. änderte sich nichts im Konflikt zwischen Ortenburg und Bayern. Herzog Wilhelm V. griff in Fragen der katholischen Religion sogar noch rigorosere durch als sein Vater.⁴¹⁹ Nachdem Albrecht V. bereits allen bayerischen Besitz Joachims eingezogen hatte, ging Wilhelm V. daran, die Reichsgrafschaft zu verkleinern.⁴²⁰ Einschichtig an der bayerischen Grenze gelegene Bauern wurden gezwungen, ihre Steuern in Zukunft nach Griesbach abzuliefern, womit sie sich de facto als bayerische Untertanen erklärten. Zum Beispiel wurden am 10. Mai 1581 zehn ortenburgische Bauern gefangengenommen und nach Vilshofen und Griesbach gebracht. Nachdem sie sich als Untertanen des Herzogs erklärt hatten, konnten sie wieder nach Hause gehen. Joachim urteilte über diese Vorgangsweise: „[Die Vorfälle geschahen] ohne zweiffel aus anstiftung der jenigen, die weilund herzog Albrecht etc. hochlöblicher gedechtnus, wider mich geleittet [...] aus dero bevelch, durch die benochbarte irer fsl. Gn. landgericht, etliche vill unterschiedliche gewaltsame ein und uberfehl, in mein und des hey. reichs graveschafft [...] beschehen“.⁴²¹ Weitere Übergriffe gab es noch 1582 und 1583. Rund 69 Bauernhöfe gingen dadurch der Grafschaft verloren. 1583 zerstörten bayerische Truppen die evangelische Kirche in Holzkirchen und vermauerten den Eingang.⁴²² In beiden Fällen, also Holzkirchen und den Bauernhöfen, erließ das Reichskammergericht insgesamt zehn Mandate.⁴²³

Die vielen Versuche Bayerns, die evangelische Religionsausübung in der Grafschaft zu verhindern, schlugen jedoch weitgehend fehl. Die evangelische Gemeinde blieb eine attraktive Anlaufstelle für die vielen auf Grund ihres Glaubens vertriebenen Einwohner der umliegenden Territorien, die in Ortenburg Zuflucht fanden.⁴²⁴

In den Jahren vor dem Reichstag 1582 intervenierten unterschiedliche Reichsstände immer wieder in der Causa Ortenburg. Alle Bemühungen waren

⁴¹⁹ Albrecht, Zeitalter, S. 393-395.

⁴²⁰ Theobald, Joachim, S. 115-120.

⁴²¹ HHStA Wien, MEA, RTA 85, fol. 259v.

⁴²² Theobald, Joachim, S. 114.

⁴²³ Ebd., S. 121.

⁴²⁴ Genauere Hinweise zu den Exulanten finden sich bei Hausmann, Protestanten.

jedoch umsonst. Ein Jahr vor dem Reichstag in Augsburg versuchte der Wetterauer Grafenverein, Joachim von Ortenburg besonders zu unterstützen. Sie wollten in direkten Kontakt mit dem Kaiser treten, um mit ihm über den Fall Königstein⁴²⁵ und Ortenburg zu verhandeln.⁴²⁶ Gleichzeitig wurden die schwäbischen und fränkischen Grafen im Herbst 1581 aufgefordert, eine Petition in diesen Angelegenheiten zu unterzeichnen. Einige Monate zuvor ergriffen die fränkischen Grafen eine eigene Initiative für Ortenburg, die allerdings mehr einer symbolischen Geste gleichkam. Im Juli 1581 schlug Heinrich von Castell im Namen des fränkischen Reichsgrafenkollegiums eine Trostschrift zugunsten Joachims vor.⁴²⁷ Kurz vor dem Reichstag im März 1582 beschlossen die Wetterauer Grafen schließlich neben anderen Angelegenheiten, die Causa Ortenburg direkt am bevorstehenden Reichstag vorzubringen.⁴²⁸ Auch Karl Truchseß von Waldburg intervenierte für Ortenburg. Er ersuchte Lazarus von Schwendi, für Joachim von Ortenburg am Kaiserhof zu Partei zu ergreifen.⁴²⁹ Schwendi lehnte dies aber ab.

1583 mußte Joachim von Ortenburg eine der größten Niederlagen am Reichskammergericht in Speyer hinnehmen. Eine erfolgreiche Revision Bayerns war der Anlaß, daß am 27. Juni drei Mandate, die zu seinen Gunsten ergangen worden waren, kassiert wurden.⁴³⁰ Das Rechtsmittel der Revision am Reichskammergericht diente zur Aufnahme von völligen Neuverhandlung.⁴³¹ Obwohl das Rechtsmittel des Öfteren angewandt wurde, war in allen Fällen die Revision nie erfolgreich. Nur in der Sache Ortenburg hatte Bayern damit tatsächlich Erfolg.⁴³² Die hartnäckige Politik Bayerns am Reichskammergericht

⁴²⁵ Die Inhaber der Grafschaft blieben ohne Nachfolger. Daraufhin wurden die Mainzer Kurfürsten mit der Grafschaft belehnt, was aus naheliegenden Gründen, die Grafschaft lag in der Wetterau, zu heftigsten Protesten der Wetterauer Grafen führte.

⁴²⁶ Schmidt, Grafenverein, S. 306. Diese besondere Unterstützung durch den Wetterauer Grafenverein kannte auch Huschberg, bemerkte dabei aber fälschlicherweise, daß Ortenburg Mitglied im Grafenverein war. Diese falsche Angabe wurde von der Forschung immer wieder aufgenommen. Die Forschungen Schmidts zeigen aber, daß Ortenburg erst im 17. Jahrhundert in den Grafenverein aufgenommen wurde. Huschberg, Geschichte, S. 459.

⁴²⁷ Böhme, Reichsgrafenkollegium, S. 165.

⁴²⁸ Schmidt, Grafenverein, S. 308.

⁴²⁹ Ebd., S. 308.

⁴³⁰ Theobald, Joachim, S. 111.

⁴³¹ Näheres dazu bei Mencke, Visitationen.

⁴³² Mencke, Visitationen, S.128 f.

war die Ursache dieses Erfolges. Im Übrigen war allerdings auch der Vertreter der schwäbischen Grafen für die Aufhebung. Gegen diese Entscheidung beriefen nicht nur Ortenburg und Brandenburg, sondern auch das Kammergericht selbst, allerdings ohne Erfolg. Die Causa Ortenburg contra Bayern war nun vollends verfahren und ohne jede Chance, bald gelöst zu werden. Die erfolgreiche Revision Bayerns sorgte im folgenden für viele Beschwerden protestantischer Reichsstände, der Vorwurf der Parteilichkeit des Reichskammergerichtes hatte sich einmal mehr in ihren Augen bestätigt.

4. Der Reichstag 1582 zu Augsburg

Eröffnet wurde der Reichstag am 3. Juli 1582. Hochrangige Reichsfürsten wie der Kurfürst von Sachsen, der Kurprinz von Brandenburg und der Herzog von Württemberg waren neben Kaiser Rudolf II. persönlich anwesend. Der Kurfürst von der Pfalz ließ sich vom Obersthofmeister Friedrich Erbschenk von Limpurg, einem Verwandten Joachims von Ortenburg, vertreten. Auch Herzog Wilhelm V. war zeitweise anwesend.⁴³³ Wie auch auf dem Reichstag von 1576 nahm ein päpstlicher Legat, Ludovico Madruzzo, teil, der ebenfalls weitläufig mit Joachim verwandt war. Zudem war Madruzzo als Bischof von Trient auch Reichsfürst.

Im Vorfeld des Reichstages schrieb er in einem Gutachten, welche Punkte voraussichtlich auf dem Reichstag behandelt werden würden: es sei besonders mit den Konfessionsangelegenheiten wegen „der Verschlimmerung und den Querelen bei den protestantischen Ständen“ zu rechnen.⁴³⁴ In diesem Zusammenhang erwähnte der Legat die großen konfessionellen Konflikte im Reich, die Auseinandersetzungen um den Grafen von Berg, den Fall der Ritter und Städte im Eichsfeld sowie die Causa Ortenburg.

Im Gegensatz zum Reichstag von 1576 nahm der Supplikationsausschuß relativ spät, Mitte August, seine Arbeit auf. Bereits am 16. August 1582 reichte Joachim von Ortenburg eine Supplikation ein, die er bereits einen Tag später ergänzte.

⁴³³ Theobald, Joachim, S. 102.

⁴³⁴ Gutachten vom 15. März 1582, Hansen, Nuntiaturberichte, S. 389.

Grund war ein neuerlicher Einfall bayerischer Truppen in der Grafschaft.⁴³⁵ Für Joachim von Ortenburg war das Vorgehen Bayerns während eines Reichstages völlig inakzeptabel.⁴³⁶

Am 27. August faßte der Supplikationsausschuß einen Beschluß, demzufolge die Causa Ortenburg an eine kaiserliche Kommission zu übergeben sei, die sich allerdings nicht in die laufenden Prozesse am Reichskammergericht einmischen durfte. Der Kaiser und der Reichsrat stimmten zu, nach einigem Zögern schließlich auch Bayern. Die Haltung Bayerns kann als Hinhaltetaktik gesehen werden: Man könne in das laufende Verfahren in Speyer nicht eingreifen und darüber hinaus solle der Graf die Erbhuldigung machen und den Landshuter Rezeß befolgen.⁴³⁷ Am 12. September wurden der Herzog von Württemberg und der Bischof von Eichstätt als Kommissare eingesetzt.⁴³⁸ Eichstätt lehnte aber ab, an seiner statt erklärte sich der Augsburger Bischof Marquart bereit, in der Sache tätig zu werden.⁴³⁹ Die Wetterauer Grafen kritisierten, daß die Ortenburger Angelegenheit am Reichstag zwar ausführlich behandelt, letztendlich aber nicht entschieden, sondern nur an eine kaiserliche Kommissionen verwiesen worden sei.⁴⁴⁰

Die Kommission scheiterte letztlich an den Forderungen Wilhelms V. Er verlangte die Erbhuldigung Joachims, was einer Aufhebung der Reichsstandschaft gleichgekommen wäre, sowie die „Kassierung“ aller in der Causa Ortenburg erlassenen Reichskammergerichtsmandate.⁴⁴¹ Um eine gütliche Einigung doch noch zu erreichen, riet die Kommission Herzog Wilhelm V., die Güter Joachims zu kaufen.⁴⁴²

⁴³⁵ Supplikation vom 16. August 1582 und das „Anrufen“ in HHStA Wien, MEA, RTA 85, fol. 258r-261v und fol. 269r-270v.

⁴³⁶ HHStA Wien, MEA, RTA 85, fol. 269r.

⁴³⁷ Huschberg, Geschichte, S. 461.

⁴³⁸ Theobald, Joachim, S. 103-105.

⁴³⁹ Huschberg, Geschichte, S. 461.

⁴⁴⁰ Schmidt, Grafenverein, S. 309. Die Zuständigkeit der kaiserliche Kommission wurde auch in Speyer am Reichskammergericht diskutiert. Die Diskussion führte aber zu keinem Ergebnis. N.N., Acta, S. 8.

⁴⁴¹ Kaff, Volksreligion, S. 156.

5. Joachim von Ortenburg in kurpfälzischen Diensten

Nachdem mit Mattighofen das letzte bayerische Lehen für Joachim von Ortenburg verloren gegangen war, war seine finanzielle Zukunft in keiner Weise mehr gesichert. Die Grafschaft Ortenburg allein konnte die notwendigen Ausgaben nicht decken. Allein die enormen Prozeßkosten an den Gerichten und anderen Institutionen beliefen sich nach Angaben Joachims bereits auf 30.000 Gulden.⁴⁴³ Die Protektion durch einen pfälzischen Kurfürsten und eine Stelle als Vizedom in Amberg war ein Ausweg aus der Misere. Joachim von Ortenburg war seit geraumer Zeit mit den pfälzischen Kurfürsten in engerem Kontakt.⁴⁴⁴ Da Friedrich III. wie auch Joachim von Ortenburg Calvinist war, ergab sich neben verwandtschaftlichen Beziehungen auch ein religiöses Naheverhältnis. Joachim von Ortenburg wurde daher sehr bald in die pfälzische Innenpolitik eingebunden. Nachdem Friedrich III. 1576 gestorben war, übernahm sein Sohn, Kurfürst Ludwig VI., die Regierung in Heidelberg. Im Unterschied zu seinem Bruder Johann Casimir war Ludwig Lutheraner und damit ein Gegner der Reformierten (Calvinisten). Viele einflußreiche Räte und Beamte des Hofes wurden ausgewechselt⁴⁴⁵. Die Mehrheit dieser Entlassenen ging auf die Seite seines calvinistischen Bruders, Pfalzgraf Johann Casimir (1543–1592), über, der Landesherr in Pfalz-Lautern war.⁴⁴⁶ Einige weitere Zwistigkeiten führten schließlich zur offenen Konfrontation zwischen den Brüdern. Johann Casimir strebte unter anderem auch die Reichsstandschaft an.⁴⁴⁷ Nach längeren Verhandlungen kam es dann doch zu einem Ausgleich zwischen den Brüdern. Der Kaiser selbst sollte aber die Reichsstandschaft Johann Casimirs erst 1582 anerkennen. Im September 1582 empfingen Joachim von Ortenburg und die Räte

⁴⁴² Theobald, Joachim, S. 107.

⁴⁴³ Hausmann, Anton, S. 11.

⁴⁴⁴ Brief Kurfürst Friedrichs III. an Joachim von Ortenburg, Amberg 1563. Vgl. Ausstellungskatalog, Wittelsbach, Bd. II/2, S. 29.

⁴⁴⁵ Die folgenden Ausführungen basieren fast zur Gänze auf den Forschungen von Press, der zu diesem Thema ein Standardwerk verfasste. Siehe Press, Calvinismus; hier ders., S. 276-277.

⁴⁴⁶ Ebd., S. 277.

⁴⁴⁷ Press, Calvinismus, S. 301-305; vgl. zum folgenden ebd., S. 325.

Christoph Ehem und Georg Erasmus Schregel im Namen Johann Casimirs die Pfalzgrafschaft Pfalz-Lautern als neues Lehen vom Kaiser.

1583 starb Ludwig VI. und hinterließ einen unmündigen Sohn. Vorübergehend sollte sein Bruder Johann Casimir die Regierung als Kuradministrator übernehmen. Damit war wieder ein Calvinist in Heidelberg an der Macht. Die Anfangs noch vorgesehenen Mitvormünder wurden jedoch bald von Johann Casimir ausgeschaltet. Im Mai 1585 erhielt Johann Casimir schließlich die kaiserliche Belehnung mit den Regalien, und wieder war es unter anderen Joachim von Ortenburg, der sie im Namen seines Herrn entgegennahm.

Politisch oft nicht sehr glücklich in seinen Entscheidungen, verhalf Johann Casimir jedoch Joachim von Ortenburg zu einer einflußreichen Stelle als Vizedom für die Oberpfalz mit Sitz in Amberg für die Jahre 1584 bis 1590.⁴⁴⁸ Der Posten in der Oberpfalz war in diesen Jahren jedoch keineswegs geruhsam. Da Johann Casimir entgegen den Willen der Bevölkerung, die weiterhin Anhänger der Augsburger Konfession bleiben wollten, das reformierte Bekenntnis in der Oberpfalz einführte, kam es zu größeren Unruhen.⁴⁴⁹ Ähnlich wie auch die bayerischen Herzöge Albrecht V. und Wilhelm V. hatte Johann Casimir kein wirklich gutes Verhältnis zu reichsunmittelbaren Ständen, hauptsächlich zu den Reichsrittern in seinem Territorium.⁴⁵⁰ Immer wieder kam es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen um deren Reichsunmittelbarkeit. Die Loyalität Graf Joachims war dem Kurfürsten allerdings gewiß. Joachim von Ortenburg war in den Kölner Krieg am Rande involviert. Er leitete 1584 eine kurpfälzische Delegation nach Sachsen.⁴⁵¹ Für den Ortenburger brachte die Stelle in Amberg wieder regelmäßige Einkünfte. Mit dem Antritt seiner Dienste als pfälzischer Kuradministrators wurde er Teil eines sehr heterogenen Verwaltungsapparates.

Die verschiedenen Machtkonstellationen und internen Auseinandersetzungen, die Volker Press genau nachzeichnete, wurden für Joachim zu Verhängnis. Besonders der Heidelberger Rat, Abraham Kolbinger, wurde zum Gegenspieler Joachims

⁴⁴⁸ Ebd., S. 348.

⁴⁴⁹ Über die Unruhen in Amberg ist ein Brief Joachims überliefert. Siehe Bezold, Briefe, Bd. 2., S. 294-296. Literatur über die religiöse Situation in der Oberpfalz bei Ziegler, Rekatholisierung, S. 436-437.

⁴⁵⁰ Press, Calvinismus, S. 342; vgl. zum folgenden ebd., S. 347, 353 und 357.

⁴⁵¹ Bezold, Briefe, Bd. 2., S. 185-186.

von Ortenburg. Kolbinger stammte aus Augsburg, wo er vermutlich auf Fürsprache des ebenfalls augsburgischen Advokaten, Dr. Georg Tradl, eine Stelle als Präzeptor für Heinrich von Ortenburg, dem Neffen Joachims, bekam. Mit Tradl führte Joachim einen regen Schriftverkehr. Kolbinger blieb bis 1582 in ortenburgischen Diensten, nach Press war er hauptsächlich mit den ortenburgischen Prozessen am Reichskammergericht beschäftigt. In diesem Jahr dürfte es zu einem Bruch zwischen Joachim und Kolbinger, der nun in pfälzische Dienste trat, gekommen sein. Obwohl er keinen akademischen Grad besaß, machte er rasch Karriere und wurde zu einer zentralen Figur bei diversen Konfrontationen innerhalb der pfälzischen Elite. Die Feindschaft zwischen Joachim und Kolbinger, aber auch andere geheime Anschuldigungen wirkten sich schließlich auch auf das lange Zeit sehr gute Verhältnis zwischen Johann Casimir und Ortenburg aus. Trotz seiner einflußreichen Freunde in Heidelberg verlor er schließlich seinen Posten in Amberg. Nachfolger in Amberg wurde Philipp Wambolt, der den Oberrat in Heidelberg verließ, und damit dieses Gremium noch mehr zugunsten der immer einflußreicher werdenden Sekretäre am pfälzischen Hof schwächte. Nachdem Johann Casimir 1592 verstorben war, trat Friedrich IV. (1592-1610) als neuer Kurfürst in Heidelberg sein Amt an, und die Verhältnisse in Heidelberg veränderten sich neuerlich. Auch Friedrich IV. war Calvinist dank der reformierten Erzieher, die sein Onkel Johann Casimir sofort nach dem Tode Ludwigs für ihn bestimmt hatte. Neuer Hofmeister wurde Otto von Grünrade, ehemaliger Erzieher Friedrichs.⁴⁵² Die guten Beziehungen zu Otto von Grünrade, einem der neuen mächtigsten Männer in Heidelberg, nutzten Joachim jedoch wenig, obwohl Joachim auf einer Liste von vertraulichen reformierten Grafen, die für die Besetzung verschiedener hoher Positionen ins Auge gefaßt wurden, aufschien.⁴⁵³ Welche Gründe letztlich ausschlaggebend für seine nicht erfolgte Wiederbeschäftigung waren, bleibt offen.

⁴⁵² Press, Calvinismus, S. 370.

6. Die Fortsetzung des Konflikts mit Bayern. Die Jahre 1582-1594

Nach dem Reichstag von 1582 versuchte Joachim von Ortenburg mehrmals, den bayerischen Forderungen entgegenzukommen. Die verschiedenen Verhandlungen blieben jedoch, wie bereits geschildert, ohne greifbares Ergebnis. Beide Seiten blieben in der Regel bei ihren Positionen, ohne dabei größere Kompromisse einzugehen. Joachim etwa wollte dem Landshuter Abschied im ersten, dritten und letzten Punkt nachkommen, in der Frage der Erbhuldigung für seine Person verweigerte er jedoch jede Zustimmung.⁴⁵⁴

Eine neuerliche Möglichkeit zu Konfliktbeilegung ergab sich seit 1584. Die Erzbischöfe Wolfgang von Mainz und Johann von Trier, Kurfürst August von Sachsen und Johann Georg von Brandenburg erboten sich, eine Einigung in der Causa Ortenburg herbeizuführen.⁴⁵⁵ Im selben Jahr stimmten Bayern und Ortenburg diesem Vorschlag zu. Als Verhandlungsort wurde Donauwörth festgelegt, die erste Zusammenkunft fand aber erst im Dezember 1585 statt. Die Beratungen in Donauwörth scheiterten schließlich ebenfalls an den Gegensätzen zwischen Joachim von Ortenburg und Herzog Wilhelm V.

6.1 Der Reichsdeputationstag 1586 zu Worms

Auf dem Reichsdeputationstag in Worms war neben dem noch immer ungelösten Streitfall mit Bayern ein zusätzliches Problem virulent, die hohen Reichssteuern in der Grafschaft. Im folgenden möchte ich zuerst den Antrag auf Befreiung von der Reichssteuer behandeln um dann später auf die Supplikationen Joachims, in der Causa Ortenburg contra Bayern, einzugehen.

Joachim stellte einen Antrag auf Befreiung von der Reichssteuer, da Bayern seine Güter besetzt halte. Diese Frage wurde nur im Fürstenrat behandelt. Dort war man der Meinung, Bayern solle diese Steuern einheben.⁴⁵⁶ Die Stellungnahme Bayerns gibt die Haltung der bayerischen Gesandten wieder, keinen Kompromiß in der

⁴⁵³ Ebd., S. 378.

⁴⁵⁴ N.N., Acta, S. 254.

⁴⁵⁵ Huschberg, Geschichte, S. 465.

ortenburgischen Angelegenheit einzugehen: „Die Supplikation sei zwar gegen den kaiserlichen Fiskal und nicht gegen Herzog Wilhelm gerichtet, aber er bietet dennoch sein Abtreten an, falls es gewünscht werde. Ansonstens protestiert er gegen die Behauptung, die Güter seien dem Grafen weggenommen worden, ´dann die güetter, so ihre f. Gn. eingezogen, weren landtgüetter und irer f. Gn. mit landtsesserung underworffen [...]“.⁴⁵⁷

Zur Causa Ortenburg contra Bayern: Folgt man den Instruktionen für die Abgesandten der Kurfürsten, ergibt sich ein ungefähres Stimmungsbild, wie es 1586 um die Bereitschaft stand, in der ortenburgischen Angelegenheit zu vermitteln. Der Kaiser nahm in der ortenburgischen Sache eher eine zurückhaltende Position ein: Donauwörth sei „one frucht abgannen [...] dann das man es simpliciter bey gesprochener urtail bleiben lassen.“⁴⁵⁸ Instruktionen des Kurfürsten von Sachsen, dem sich sinngemäß auch Brandenburg anschloß, gaben folgenden Standpunkt wider: „Den Konflikt zwischen dem Graf von Ortenburg und dem Herzog von Bayern betreffend soll die Verhandlung zu Donauwörth fortgesetzt werden.“⁴⁵⁹ Am weitesten gingen, wie anzunehmen war, die Instruktionen der kurpfälzischen Gesandten: Kurpfalz solle Klage führen, weil „katholische Sachen am Reichskammergericht gegenüber evangelischen bevorteilt sind, etwa bei den jährlichen Visitationen, dies sehe man am Beispiel Ortenburgs“.⁴⁶⁰

Laut dem Protokoll des evangelischen Konfessionsrates vom 17. Februar war Joachim von Ortenburg persönlich anwesend und berichtete über seine „irrung mit Bairn“ und deren Fortgang.⁴⁶¹ Die evangelischen Stände erklärten daraufhin Joachim, sie wüßten von dem Streit mit Bayern und wollten die Sache auch

⁴⁵⁶ Fröschl, Reichsdeputationstag, S. 833.

⁴⁵⁷ Ebd., S. 581.

⁴⁵⁸ Ebd., S. 120.

⁴⁵⁹ Ebd., S. 135 und 141.

⁴⁶⁰ Diese Haltung wurde schließlich auch im evangelischen Konfessionsrat wiedergegeben, als allgemeine Beschwerde über Parteilichkeit am Reichskammergericht. Fröschl, Reichsdeputationstag, S. 164 und 610-619.

⁴⁶¹ „... die ksl. Mt. vier Kf. sach bevolhen, sei man zu Donawerdt zusam komen undt mittel, also bevor gewesen, des gegentheil billich annehmen sollen, aber nicht gescheen, sonder solche zumutung ervolgt, das ire Gn. ehrn undt gewissens halben nicht thunlich sein wollen; item hab Baiern die graffschafft verkauffen wollen, aber Baiern auch nicht gefellig gewesen“. Eindeutig auch in diesem Bericht von Joachim der Hinweis, daß es sich hier nicht nur um ein „politische Sache“, sondern auch um einen bedrängten „Religionsverwandten“ geht. Fröschl, Reichsdeputationstag, S. 633f.

befördern.⁴⁶² Besondere Unterstützung fand Joachim von Ortenburg schließlich beim Wetterauer Grafenverein. Mit einem Schreiben drängten die Grafen, „da über 20 Mandate sine clausula inzwischen vom Reichskammergericht zu seine Gunsten ergangen sind, den Streit in Donauwörth endlich friedlich beizulegen.“⁴⁶³ Letztlich blieb auch dieser Deputationstag ohne wirklich greifbares Ergebnis für Joachim von Ortenburg. Der Deputationstag selbst ging ohne regulärem Ende auseinander, der Abschied wurde nicht publiziert, womit auch diese Reichsversammlung ein Zeichen für die immer größer werdenden Spannungen im Reich war.

Eine für Joachim von Ortenburg immer wichtiger werdende Frage, die Verhandlungen um einen etwaigen Verkauf seines Besitzes in Bayern und der Grafschaft, stand dabei im Vordergrund. Aufgrund seiner immer größer werdende Schuldenlast, 1590 waren es rund 50.000 Gulden, mußte Joachim Alternativen zu seiner Rehabilitierung in Bayern finden.⁴⁶⁴

Ende der 1580er Jahre verhandelte Joachim von Ortenburg erstmals mit Bayern über den Verkauf seiner Grafschaft, oder bot als Alternative an, seine Grafschaft und seine bayerischen Lehen gegen eine Grafschaft im protestantischen Reichsgebiet einzutauschen. Ein konkretes Angebot vom September 1589 bezifferten die Kaufsumme für den gesamten Besitz mit etwa 550.000 Gulden.⁴⁶⁵ Beides zerschlug sich aufgrund für Joachim nicht annehmbarer Forderungen Wilhelms V.

⁴⁶² Ebd., S. 634. Bei Fröschl finden sich auch die genaueren Angaben zu den Supplikationen Joachims an den Reichsdeputationstag. Als „landgüterlicher“ Rezeß wurde dabei fälschlicherweise der Landshuter Abschied bezeichnet, der so nach meinen Informationen nie bezeichnet wurde. Ebd., S. 831-832.

⁴⁶³ Ebd., S. 834-835. Die erfolgreich Revision Bayerns am Reichskammergericht blieb im Schreiben der Grafen jedoch unerwähnt.

⁴⁶⁴ Theobald, Joachim, S. 145.

7. Die letzten Bemühungen und die Reichstage 1594 und 1597/98

Auf den Reichstagen 1594 und 1597/98 stand für Kaiser Rudolf II. die „Reichstürkenhilfe“ als oberste Priorität fest.⁴⁶⁶ Rudolf II. forderte sogar, daß sich der Reichstag mit keinen anderen Fragen als den Türkensteuern zu beschäftigen habe.⁴⁶⁷ In der Frage der „Reichstürkenhilfe“ funktionierte der Zusammenhalt des Reiches gut, in den meisten anderen Fragen herrschten jedoch völlig unterschiedliche Ansichten aufgrund der vielfältigen Spannungen der früheren Jahrzehnte. Joachim von Ortenburg konnte die „Türkenhilfe“ nicht aufbringen, da er sich in einer prekären finanziellen Situation befand. Von allen Ständen des bayerischen Kreises blieb nur Ortenburg 1595 seinen Beitrag zur Gänze schuldig (600 Gulden).⁴⁶⁸

Die Spannungen zwischen den konfessionellen Gruppen im Reich hatten seit dem Augsburger Religionsfrieden einen neuen Höhepunkt erreicht. Sie wirkten sich auch auf das Reichskammergericht in Speyer aus. Die als Beschwerdeinstanz wichtige Visitationskommission des Reichskammergerichtes wurde lahmgelegt. Auslöser des Streits war einmal mehr die konfessionelle Besetzung der Visitationskommission.⁴⁶⁹ Auf dem Reichstag von 1594 konnte in dieser Frage keine Lösung gefunden werden, deshalb überließ man die Visitationskommission übergangsweise den Reichsversammlungen. Der Reichsdeputationstag 1600/01 scheiterte schließlich völlig an den konfessionellen Gegensätzen.

Für die Reichstage von 1594 und 1597/98 finden sich in den Reichstagsakten kaum Supplikationen und Beilagen über die Auseinandersetzung Joachims von Ortenburg mit den bayerischen Herzögen. Für den zweiten Regensburger Reichstag in den 1590er ist nur eine Supplikation vorhanden. Die Transkription der Supplikation findet sich im Anhang dieser Arbeit.

Etwas besser ist die Überlieferung der Unterlagen in der Causa Ortenburg contra Bayern vom Reichstag 1594 zu Regensburg. Es hat sich auch das

⁴⁶⁵ Inhalt des Angebotes war ebenfalls, daß die evangelischen Einwohner der Grafschaft innerhalb eines Jahres auswandern mußten. Kaff, Volksreligion, S. 156.

⁴⁶⁶ Grundlegend zum „Langen Türkenkrieg“ die Arbeit von Niederborn, Mächte.

⁴⁶⁷ Rabe, Jahrhundert, S. 606.

⁴⁶⁸ Hartmann, Reichskreis, S. 611.

⁴⁶⁹ Ebd., S. 609.

Supplikationsprotokoll erhalten. Allgemeiner Tenor war: „sehe nit wie zu helffen“.⁴⁷⁰ Auch auf dem Reichstag von 1594 war das Ergebnis: daß eine kaiserliche Kommission eingesetzt werden sollte. Dabei wies schließlich noch der Mainzer Abgeordnete darauf hin, aufgrund der beträchtlichen Schulden des Grafen Joachims wäre es am besten, die Grafschaft Ortenburg zu verkaufen.⁴⁷¹ Ob es auch tatsächlich zu der Einsetzung der kaiserlichen Kommission gekommen war, konnte nicht mehr festgestellt werden. Die Supplikationen blieben nach den vorliegenden Unterlagen ohne jede Wirkung.

Joachim von Ortenburg versuchte auch weiter Kaiser Rudolf II. direkt in der Causa Ortenburg anzurufen. In einem Schreiben vom 1. Februar 1595 bedankte sich Joachim beim Kaiser für ein Interzessionsschreiben an Herzog Wilhelm V. Weiters bat er den Kaiser, daß „dieselben dero reichspfeningmeister Zacharia Geizkeffler allergnedigst bevellen wollen, daß er in derselben namen einen ritt zu irer fsl. Gn. nach Mönchen thue“.⁴⁷² Ob Geizkofler tatsächlich in München mit Wilhelm V. über die Causa Ortenburg verhandelte, war aus den Akten ebenfalls nicht mehr ersichtlich. Die gegensätzliche Positionen Ortenburgs wie Bayerns waren nun vollends festgefroren.

1597 nachdem Herzog Wilhelm V. zurücktrat, übernahm sein Sohn Herzog Maximilian I. die Regierung in Bayern. Obwohl Maximilian I. auch tatsächlich eine Revision des Streites mit Ortenburg anordnete, kam es erst nach dem Tode Joachims zu einer Einigung.⁴⁷³ 1603 wurden den Grafen von Ortenburg die eingezogenen landsässigen Güter wieder restituiert.

⁴⁷⁰ Zitat des kursächsischen Abgesandten, siehe HHStA Wien, MEA, RTA 92, fol. 18r.

⁴⁷¹ HHStA Wien, MEA, RTA 92, fol. 19r.

⁴⁷² Schreiben Joachims an Rudolf II., Nürnberg 1. Februar 1595. Vgl. Kleinere Reichsstände, Ortenburg 399, fol. 17r.

⁴⁷³ Siehe das Kapitel 2.2. Joachim von Ortenburg

Ergebnisse

Die Auseinandersetzungen zwischen Ortenburg und Bayern fanden auf verschiedensten Ebenen statt. Sie betrafen nicht nur die Religion, sondern auch eine Vielzahl umstrittener Herrschaftsrechte (Handel, Nutzungsrechte, Kirchengefälle und Jagdrecht). Wie in der Arbeit gezeigt, lassen sich die unterschiedlichen Konfliktfelder nicht voneinander trennen.

Ging es den bayerischen Herzögen in erster Linie um die Konsolidierung ihres Territorialstaates, so waren die Interessen Joachims von Ortenburg denen der Herzöge diametral entgegengesetzt. Ihm ging es um die Absicherung alter ständischer Rechte und den Erhalt reichsgräflicher Libertät.

Joachim von Ortenburg wandte im Laufe der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundert verschiedenste Strategien an, um seine Rechte und seine konfessionelle Eigenständigkeit zu wahren. Einen wichtigen Rückhalt hatte er dabei bei den Reichsgrafen und hier im besonderen bei denen mit protestantischem Bekenntnis. Neben den Reichsgrafen spielten aber auch evangelische und calvinistische Adelige aus dem bayerisch-österreichischen Raum eine entscheidende Rolle, so etwa fand der Graf in Oberösterreich bei den Starhembergern immer wieder Unterstützung. Diese Netzwerke, seien sie nun familiär, konfessionell oder auch „von Stands wegen“, bildeten ein Beziehungsgeflecht, auf das Joachim immer wieder zurückgreifen konnte. Neben seinem persönlichen Netzwerk war auch seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klientel, nämlich in erster Linie zur kurpfälzischen, von großer Bedeutung. Dadurch, daß die Ortenburger in das kurpfälzische Klientensystem eingebunden waren, kam es zu zusätzlichen Spannungen. Der Kaiser, eine entscheidende klientelbindende Kraft im Reich, hatte jedoch für den Ortenburger kaum Bedeutung.

Ferner darf die Praxis, Eheverbindungen nach konfessionellen Kriterien einzugehen, bei der Betrachtung der Netzwerke Joachims nicht vernachlässigt werden, wenn auch der Religionszugehörigkeit beim Eingehen von Eheverbindungen keine allein entscheidende Rolle zukam. In den wenigsten Adelsfamilien waren alle Familienmitglieder derselben Konfession zugehörig.

Die Netzwerke Joachims im Reich ermöglichten es ihm jedoch nicht, in der Zeit zwischen 1573 und 1600 direkt auf die bayerischen Herzöge einzuwirken. Deren konsequente, ja unnachgiebige Haltung bei Empfinden einer Schmälerung ihrer fürstlichen Obrigkeit und bei Fragen, die die katholische Religion betrafen, machte eine direkte Einflußnahme anderer Reichsstände auf Joachims Angelegenheiten geradezu unmöglich.

Der Ortenburger Graf wandte sich also an die seiner Meinung nach zuständigen Reichsinstanzen und Reichsgerichte, hier zu aller erst an das Reichskammergericht. Während der fünfzigjährigen Regentschaft Joachims über die Grafschaft Ortenburg waren mit unterschiedlicher Intentsität Prozesse am Reichskammergericht im Gange. Die erhoffte Wirkung der Reichskammergerichtsmandate auf Bayern blieb jedoch aus. Die Reichskammergerichtsprozesse haben letztlich zur Klärung herrschaftsrechtlicher und territorialer Fragen zwischen der Reichsgrafschaft und dem Herzogtum beigetragen.

Supplikationen an die Reichsversammlungen und die damit meist verbundene Einsetzung kaiserlicher Kommissionen waren, neben dem Reichskammergericht, ein nicht unerhebliches Instrument Joachims von Ortenburg, um sich im Konflikt mit Bayern behaupten zu können. Was bereits über das Reichskammergericht hinsichtlich der Wirkung angeführt wurde, gilt auch für die Supplikationen. Im Falle Ortenburgs blieben sie fast gänzlich ohne konkrete Auswirkungen auf den Konflikt mit Bayern, da beider Position zu sehr einzementiert waren.

Im gleichen Zeitraum, seit den 1580er Jahren, nahmen die konfessionellen Spannungen im Reich immer stärker zu, und scheinbar unlösbare Konflikte wie die Causa Ortenburg führten zu einem zunehmenden Mißtrauen der protestantischen Stände gegenüber den Reichsinstanzen. Der mühsam errungene Konsens des Augsburger Religionsfriedens war in Auflösung begriffen.

Am schwierigsten läßt sich die Frage beantworten, ob die vielen Strategien Joachims von Ortenburg im Konflikt mit Bayern etwas gebracht haben. Fest steht, daß Joachim letztlich keine anderen Möglichkeiten geblieben waren. Seit den Auseinandersetzungen um die sogenannte Adelsverschwörung von 1563 konnte er mit keinem Einlenken des Herzogs mehr rechnen. Darüber hinaus mußte er, um seine Rechte als Reichsstand zu wahren, in erster Linie auf die Institutionen des Reiches zurückgreifen.

Im Kontext der vielen anderen Problemzonen im Reich, in denen rechtliche, wirtschaftliche und konfessionelle Bereiche verwoben waren, lassen sich Parallelen mit dem Fall Ortenburg contra Bayern erkennen. Die Reichsgrafen waren im besonderen von der Territorialisierung bedroht, die eine ständige Gefahr für ihre reichsgräfliche Libertät darstellte. Dies hat für weite Teile des Reiches Gültigkeit.

Karte

Quellenanhang⁴⁷⁴

HHStA Wien, Mainzer Erzkanzler Archiv, Reichstagsakten 1576, Faszikel 76.

Supplikation Joachims von Ortenburg an den Reichstag, vom 6. Juli 1576.

fol. 405r

Hochwürdigste, durchlechtigste, hochwürdige, durchleutige, hochgebornne, eerwürdige, wolgebornne, edle, gestrenge, ernveste, hochgelerte, fürsichtige und weise, würdigste und gnedige herrn, auch sonnder liebe frund, und wolverwandte, e. k. und fsl. frundschaftten und ir haben sich gnedigst, würdig und wolzuberichten, was massen ich über gemüt und willen aus mein und meiner armen burgern, underthanen und angehörigen, unertreglichen beschwerden, höchsten zwang und trangsals, die mir und inen nun mer etlich jar her von dem durchleuchtigen hochgebornnen fürsten und herrn, hertzog Albrechten in Bayrn etc., ohne und ausser recht und alte billicheit, auch one gegebene ursachen zugefügt worden sind, am hochlöblichen kayserlichen camergericht (dieweiln mich und die meinigen aller gesuchter und gebrauchter glimpff, flehen und bitten weder helfen noch fürtragen wollen) notgedrangter weis umb *mandata*⁴⁷⁵ underthenig anrufen müssen und deren sibne underschidliche, darunder drey auf den hochbeteurten *religion* friden und dessen [..]ren, erlangt. Wie e. k. und fsl. Gn. frundschaftten, A. B. C. D. E. F. und G würdigst, gnedig und frundlich zuersehen haben.

Darauff ich mich, als auch meine arme vilbetrübt angefochtene underthanen und angehörigen, in crafft des hl. reichs *sancirten* land⁴⁷⁶ und religion friden, heilsamen *constitutionen* und abschiden, gantzlich anderst nit getröst und verhofft.

⁴⁷⁴ Die Transkription der beiden Supplikationen erfolgte nach den Regeln der Edition: „Die Korrespondenz der Kaiser mit ihren Gesandten in Spanien“. Siehe Edelmayer, Korrespondenz, S. 17-22.

⁴⁷⁵ Die kursive Schreibweise wurde vom Original übernommen.

⁴⁷⁶ = Allgemeiner Landfrieden, am Reichstag in Worms 1495 als ein Teil des Reichsreformwerkes Maximilians I. erlassen. Der Landfrieden sollte eigentlich durch das Kammergericht sichergestellt werden. Zu diesem Zweck, den der Exekution u.a., wurde auch die Kreiseinteilung geschaffen. Dazu auch Laufs, Reichskammergerichtsordnung, S. 42-43.

Es solle und wurde von hochernanten fürsten darüber unverzogenlich *partition*, und der im hl. reich höchsten *justitien* gebürender gehorsam, geleistet worden sein. Wie aber dem ungeacht und unangesehen angeregter siben ksl., *insinuirten* und *reproducirten mandaten*, darunder drey wie gemelt auf den religion friden und *cum causa cognitione* auch alle *sine clausula* bey einer namhafften zween,

fol. 405v

ergangen. So ist doch von iren fsl. Gn., noch deren mit *citirten*, einige *partition* nit ervolgt. Es sind die *arresta* meiner graveschafft pfarren Steinkirchen und Holzkirchen gehörige stifften, gulten, renten, zehenden und anders nit *relaxirt*. Deß gleichen meine bede und de facto eingenommene kirchen Reinting und Iglbach nit *restituirt*. Das auf keyserlicher freyer straß abgenomene pferdt, noch der billich wert dafür, nit eingesendiget. Die abgestricke und *arrestirte* gersten nit zugestellt. Die widerwertigen vorgenomene thetliche neurungen, gebot und verbot, sambt allen andern derselben anhangenden beschwerungen, das meine burgere und underthanen kein gewerb oder handtierung mehr mit den beyrischen treiben, derwegen sie die bayrischen in die graveschafft Ortenburg nicht komen, noch darein ainig victualia oder pfeningwert, es sei clain oder groß, geben noch herwider auß offftbenanter meiner graveschafft etwas bringen oder kauffen und in gemein sich alles handels, wandels, gewerbs und handtierung mit der graveschafft inwohnern enthalten sollen, wie sie gebürt bey den landgericht (als im verpot beschehen) nit wider offenlich aufgehebt. Das irer fsl. Gn. underthanen mit den ortenburgisch und herwidern wie von alters hergebracht mit *proviand* den handwerchen jar und andern merckten und sonnsten in alle andere weg, einen freyen unversperten handel, wandel und gebrauch aller *commertien* und *victualien* gebrauchen müg. Zu dem sey ir fsl. Gn. an disem allen nicht gesettiget gewest, sonnder haben noch auf und uber das dritte, *in causa religionis insinuiert panal mandat*, mir meinem land zu Bayrn gelegene herrschafften, schlösser, hoffmarcken, haab und gütter den verschinen herbst abgeloffenen 75. jars und *in conspectu* der ksl. Mt., auch

fol. 406r

aller Kf., so der königkhlichen wahl alhie beygewanth, eben darumb das ich meine dienner wie begert worden, der religion halben in straff und fenckhnus nit

gestelt, noch bemeltem *mandat* gemäß zustellen schuldig gewesen. De facto mit gewerter hand und gewaltthetigkheit eingenomen, darein besatzung gelegt, die underthanen, auch meine ambleuth und diennere, mit berürtem gewalt von mir ab und an sich gepflichtet. Die aber solche abpflichtung nit thun wollen, die selben abgetriben und von iren diennsten gestossen, auch derselben meiner diennern und ampts verwesern etliche gar auß meinen schlössern geschleipfft, die zu Burkausen⁴⁷⁷, Friburg⁴⁷⁸, Pfarrkirchen⁴⁷⁹, Reichenberg⁴⁸⁰ und Piernpach⁴⁸¹ in fenckhnus gelegt und nit allein meine in Bayern gelegner herrschafften und Schlösser, darbey habende pflere und ambleuth, sondern auch meine in der graveschafft Ortenburg pflere einen fenckhlich abgefürt und ein zeitlang auf dem schloß Reichenberg⁴⁸² fenckhlich enthalten. Über das auch hat hochernanter hertzog nit underlassen, damit ich nit allein ausgemergelt, sonnder gar zu grund gelegt und mit lerer hand abgetriben werde, noch merern gewalt zugebrauchen, als beschehen, und mir meine habende stift und salbücher, sambt gleich damals zu Neudeck eingenomner rent, in die sibenhundert gulden an barem gelt (oder deß villeicht mer sein mag, welches ich aus manglung der Salbücher nit wissen khan) meinem ortenburgischen pflere nehmen und mit gewalt hinweg fürn lassen. Wie auch sonst meine arme diennern und underthanen nit allein mit harten fenckhnussen, bevorab meinen gerichtschreiber zu Matichkhoffen Marx Mitschelin⁴⁸³, in die drey monat lang wegen unnsrer der augspurgischen *confession*, waren *religion*, von einer fenckhnus zur andern geschleipfft, umbgezogen, geplagt, umb das seinig gebracht und letztlich sambt weib und kleinen unerzognen kindlen

⁴⁷⁷ Rentamt Burghausen.

⁴⁷⁸ Landgericht Friedburg (Rentamt Burghausen, in der Nähe von Mattighofen), heute Bezirk Braunau (Innviertel).

⁴⁷⁹ Landgericht Pfarrkirchen in Niederbayern (Landkreis Rottal/Inn). Sitz des Gerichtes im 16. Jahrhundert oft auch in Reichenberg. Vgl. Kaff, Volksreligion, S. 209.

⁴⁸⁰ Reichenberg in Niederbayern bei Pfarrkirchen (Landkreis Rottal/Inn), damals eigenes Gericht, siehe oben, zum Rentamt Landshut gehörig.

⁴⁸¹ Wahrscheinlich das heutige Bad Birnbach, ebenfalls im Rottal.

⁴⁸² Siehe obige Fußnote.

⁴⁸³ Nach Ferchl dürfte es sich hier um Marx Mitschel, ehemaliger Ratsschreiber zu Burghausen, handeln. Er wurde am 9. Februar 1575 von Joachim eingestellt. Später war er interessanterweise auch Gerichtsschreiber zur Zeit, als der Besitz von Bayern eingezogen wurde, von 1579 bis in die 80er Jahre des selben Jahrzehnts. Warum er sich quasi mit den Behörden wieder versöhnte, ist mir nicht bekannt. Siehe Ferchl, Behörden, S. 585; oder Kaff, Volksreligion, S. 291. Nach den Angaben Kaffs wurde ein Marx Mitscherlin (Gerichtsschreiber) aus Mattighofen ausgewiesen. Ebd., S. 291.

fol. 406v

gar auß dem land gestossen. Ja gedrunge pflichtung zuthun in Bayrn nit mer zukhomen, als wan er ein unredlich stuck und *malefiz* begangen het, darumben das er augspurgischer evangelischer confesion und lehr anhengig ist. Alles wider *sancirten* und im hl. reich *publicirten*, hochbeteurten religion friden, dann wider die *insinuirten* auf berürten religion friden ergangene und *cum causa cognitione* erkandte keyserliche *mandata*, sonndern auch etliche mit nöttigung zum abfall und under einer gestallt zu *communiciren* und das siy wegen betrowung und ubler gefencknus, auch ander leibs gefar halben sich verwilligen müssen gleich zuglauben was hochgedachter hertzog haben wöll, gedrunge. Dann die bestandhafften das siy innerhalb acht tagen ire haab und güter verkauffen und sich mit weib und kinden auß dem land machen, als weren sie ubeltheter, ausgeschafft und inß ellend aus irem vatterland gejagt und getriben. Das alles werden e. k. und fsl. Gn. frundschaften und ir ungezweifelt aus den [...] und schrifftten, so den selben ich hievor der zeit etlichen e. e. k. und fsl. Gn. frundschaftt und euch, sovil ich zeit halben kont, in underthenigkeit frundlich und der verwandnus nach zugeschickt, gnedigst, gnedig und frundlich abgehört und vernomen haben, welche acta e. k. und fsl. Gn. frundschaften und euch ich hiemit nochmal beylegen thu. Noch an dem allen aber hat hochernannter hertzog in Bayrn kein genügen gehabt, sonndern ernstlich gebieten lassen, nit allein bey allen underthanen, die mir von iren fsl. Gn. *de facto* uber keyserliche und *cum causa cognitione* ergangne *mandata* gewalthetigklich eingenomen sind und ich deren bis heut zutag *spolyrt* sein musen.

fol. 407r

Die stiftten, renden, zinß und gulten, sambt etlich hundert schaff getreidt, sonnder auch die alten ausstend an gult und getreidt, welches weniger nicht auf ein namhaffte suma laufft, one allen verzug iren fsl. Gn. einzubringen und zu verrechnen und die underthanen in einem und dem andern mit gewalt darzu zuhalten.

Und darüber kurtz verschinner zeit etlichen meinen ambleuthen, diennern und underthanen, die dan an jetzt iren fsl. Gn. verpflichtet sind, under denen auch

meinem abgepflichten pflegern zu Neideck Michaeln verwalten, mit ernst auferladen und gebietten lassen, das sie das sawament *sub una specie* nehmen sollen, und müssen. Ja noch darzu mir mit einer anzal pferden, schützen und fußvolck in mein herrschafft und marckt Matichkoffen und gar ins schloß daselbst, mit wolgerüsster und wolbewerter hand gefallen und in dem selben meinen pfleger daselbst, mit gewalt in den zimern und sonnsten allenthalben, wie auch noch andere etliche meine diennere und underthanen in iren heusern, suchen und wegen das sie nit in einer gestalt *communicirn* aufheben und fencklich hinweg füren wollen lassen, mit vermelden, weil sie bayrischen dieselben meine ambtleuth, diennere und underthanen nit angetroffen, oder finden haben mügen, das siy wollen aus fürstlichem habendem bevelch, mit einem andern merern und grössern gewalt komen und sind mir also nit allein meine ambtleuth, diennere zum theil befencknuset, zum thail als auch die underthanen abgetriben, verjagt, sambt weib und kinden, von iren ambten und diennsten, auch den irigen, das sie mit höchstem schaden zu irem verderben hingeben, und verkauffen müssen, ausgeschafft und ins ellend verstossen.

fol. 407v

Sonndern auch meinen ortenburgischen ambtleüthen, als meinem kanzleyverwalter, pflegern, reihtern und andern allein wegen der religion, das sy der augspurgischen *confession* zugethan sind, und das sie mir diennen, zu Bayrn an leib, haab und gut nit sicher. Wie dann sonderlich meinem cantzleyverwaltern getrowet worden und bereith auf die bayrischen gericht [...] bevelch ausgangen sindt und bestellung beschehen wo sie ine betreten können, oder mögen anzunemen, und fencklich hinweg zufüren, allein darumben das er neben seiner canzley verwaltung mir mein richterampt zu Matichkhoffen versehen thut und weil er das sawament (wie Bayrn haben will) seinem gewissen nach nit entpfahen kann, oder mag, so muß er gleich in zedl *haereticorum*, auch also alle meine dienner und angehörige und ich neben inen weniger nit, in teglichen eüsserster gefahr sein.

Wann dann mer hochgedachtem fürsten weder von des im heyligen reich religion oder landfridens, noch von gemeiner keyserlicher recht, so wenig als von irer fsl. Gn. selbst gegebenen, auch *confirmirten* und hochbeteurten bayrischen

landsfreyheiten wegen gebürt hat, oder mit einigem fug gebüren kann. Mich und die meinigen erzelter gestallt und maß den ksl. *constitutionen* und *mandatis* zuverachtung und zuwiderbeharlich zu *molestiren*, mich auch meiner herrschafften und guttern ausser ordenlich rechtlicher erkantnus *de facto* zu *spolyren*. In ansehung das iren fsl. Gn. durch die heilsamen *constitutionen* des religion fridens lautter verboten und gleichergestalt den selben solcher gewalt, auch durch die gemeine recht, und den lauttern undisputirlichen buchstaben der bayrischen landsfreyheiten, welche ich hievor in meinen schrifftten und supplicationen nach notturfft und *formalia verba*

fol. 408r

derselben *allevirt* hab, *ex prophanis causis* außrücklich abgestrickt und e. k. und fsl. Gn. frundschaftten und ir wissen, das ein jeder *spolyrter ante omnia* billich restituirt, auch dergleichen ksl. *mandaten*, da kein *exception* vor der *partition* stat hat, vor allen dingen *parirt* werden soll und muß. Wie dann darauf e. kfl. Gnaden den lezten *Octobris*, verschinnen 75. Jars, jungst Regenspurg in deren samentlichen kfl. rath eine einhelliges bedencken der ksl. Mt., das ich widerumb zu meiner *possession* kome und *restituirt* werde, underthenigst übergeben lassen, und aber nit allein die *restitution* one und ausser recht und alle billicheit mit gewalt eingenomner herrschafften, schlösser, hoffmarcken, haab und güettern und alles anders bis her zu meinem und der meinigen eüßersten verderben und undergang verbliben und hilffloß gelassen. Sonndern ich bin darüber, auch meine zugehörige, noch merern gewaltthaten, quelung, zwang und transgal, mit eüßerstem beschwernusen von vil hochgedachtem fürsten angelegt und in dem allen nichts underlassen worden, was zu meinem, auch meiner armen diennern und underthanen, entlichen verderben und undergang geraichen mag.

Damit mit höchstbedrangten und eüßerst vergwaltigtem graven und meinen armen elenden angehörigen nun mer, eins mals und umb der geliebten *justitia* recht und gerechtigkeit willen geholffen werde, hab ich aus gedrungner not nit umbgeen könden noch mögen e. k. und fsl. Gn. frundschaftten, und euch, hierunder underthenigst, underthenig und frundlich anzulangen. Das dieselben wollen disen hochbeschwerlichen und unertreglichen dingen aus deren k. und fsl. hocherleuchten christlichen gemüetern, auch eure frundschaftten,

fol. 408v

und eurn hohen verstand mit ernst nachdencken und mich von der ubermessigen beschwernus und quelung der bayrischen vergwaltigung und *spolyation* one verzug ledigen, wie ich dann hiemit ganntz underthenigst, underthenig, höchstes fleis, frundlich gebeten und angelangt haben will. E. k. und fsl. Gn. frundschaftt, und ir wollen dahin drachten, damit ich nit dererste sein solte, an dem des hl. reichs heilsamen satzung, auch ksl. *cognitione causae* ergangne ansehnliche *paenal mandata* und der klare buchstaben land- und *religion* fridens, deren freye crafft und würckung nit haben können, sonndern vilmer will ich mich underthenigst, underthenig und frundlich getrösten, e. k. und fsl. Gn. frundschaftten, und ir, werden auß gnedigsten, gnedigen und christlichen, frundlichen, billichem mitleiden, disen mein, und aller meiner angehörigen hochbeschwerlichen verderblichen ob- und anligen, ja entlichen undergang, gern hilff und rath geschafft wissen, solches auch alls die erleuchten und gewünschten für geliebten glidere des hl. reichs, damit dem bedrangtem geholffen, der undergetruckte nit gar verdebbt und der vergewaltigte ohne gebürende hilff und rettung nit gelassen werde nit umbgeen, sondern alles vleiß und zuthuns, bevorab von wegen der waren christlichen religion und zu außbreitung der eere Gottes, auch der geliebten *justitien* mit ernstlichem eyffer befördern, der getrösten billichen hoffnung und zuversicht, nachdem zu e. k. und fsl. Gn. frundschaftten und euch ich mein zuflucht nehmen mus. Sie wollen dises alles, sonnderlich auch was ansehens, bey hohen und nidern stenden, solches und endlich der besorglichen *consequenz* und aller umbstend halben,

fol. 409r

verner ungelegenheit und ein abscheulich ansehen hat, gnedigst, gnedig, gutwillig und frundlich *ponderiren*, als es zwar an im selbs nit allein dem heitern buchstaben dessen verstand und ganzer praxi des heilsamen religion fridens, auch hl. reichs abschiden und *constitutionen*, aller geschribner recht und billichkeit, sondern auch der bayrischen landsfreyheiten stracks zuwider. Bevorab wegen der religion im hl. reich wenig erhört, das ein stand desselben seine underthanen und diennere der augspurgischen *confession* halben, von einem andern stande, obgesagter weise, solle heimgesucht, angefallen, gequelet und undergetruckt

werden. So ich mich doch nie underwunden oder begert, solche hochgedachtem fürsten in dessem land und obrigkeit mit dem *exercitio* anzurichten, sonndern mer nie gesucht, begert und noch merers nit suche, weder das ich und meine angehörigen in unsern gewissen unbetrübt, auch an leib, hab und gut unvergewaltiget, fridlich, und sicher bleiben mögen.

Es haben auch hierneben e. k. und fsl. Gn. frundschaftten und ir, gnedigts, gnedig und hochvernünfftigelig wol zubedencken, weilm meine *solemniter* angebotne und *offerirte cautiones* zu recht und rechtlichen außtrage bey einem gehorsamen fürsten des reichs billich, sovil ansehen und würckung gehabt haben solle, das ich der geliebten *justitia*, zuvorderst aber der ksl. Mt. *authoritet* zu ehren und der gleichmessigen billichkeit zum besten, erzelter zwang und trangsalen und allem andern eüsserster zugefügten und noch immerwerenden verderben erlediget sein sollte. Oder da einen gehorsamen graven des reichs, weder ksl. Mt. und der höchsten *justitien* im reich

fol. 409v

cum causae cognitione ertheilte *mandata*, noch der *sancirte* buchstaben des allgemeinen land- und religion fridens, noch das an der ksl. Mt. hochlöblichen cammergericht ergangen, erfulten endurthail in *causa exemptionis*, noch das jenig was sonnst gemeine recht außweisen und vermögen, welche in allen fellen ab *executione* die *process* anzufahen außtrückenlich verbietten, wo man zu recht gesessen ist und recht leiden mag, wie disfals bede *contitones* vor augen sind.

Ja ich muß wol herzlich beseüffzen, wann einen gebornnen oder gleich mindern stande, einen ehr und piderman auch kein *satsidation* zu recht fürtregt, haben e. k. und fsl. Gn. frundschaftten und ir, irem hocherleüchten verstand nach, gnedigst, gnedig und wolzuberechnen, was ich als ein armer grave, oder jeder anderer mehr thun solte. Wie auch ich und die meinigen von der im hl. reich zugelassenen, waren religion geschwinden abgerisen und entlich in eüsersts verderben und zu außleschung gesezt werden, was auch solche und dergleichen vergwaltigung, zwang und trangsalen für ein *consequenz* und zerrüttung im reich geben möchten, haben e. k. und fsl. Gn. frundschaftten und ir gnedigst, gnedig und frundlich wol zuerwegen, darneben auch dieselben und ir aus beyligunder schrift mit *litera O.* mer als in uberflus zusehen, das hochgedachter herzog in Bayrn etc.

uber alle mir und den meinigen zugefügte unverdiennte vergwaltigung, zwang und trangsaln, darzu die höchste *justitia* im hl. reich sehr schimpfflich und verkliennerlich anrürt, welches gegen der ksl. Mt. und deren *authoritet*, auch höchsten gericht des gannzen reichs (als an dem *nervus publicae tranquillitatis* gelegen, durch deren heilsamen *justitien* langwirige und bestendige

fol. 410r

einikeit so doch hochernannter herzog als der für erhalten werden mag), hievor nie erhört nembsten glider eins des hl. reichs. Villmer dahin gedacht haben soll, wie disem höchsten gericht, sein gebürende *reputation*, *authoritet* und ansehen, wider so gethane verschimpffung und verachtungen *consseruiert* und *vendicirt* wurde und solches nit allein von des gemeinen nutzes wegen, sonndern auch das es bei menigklichen zu billichem rhum und allen betrangten zu trost gereichte und neben dem das dises alles von billicheit wegen beschehe, aber wie ir fsl. Gn. bißher gegen mir und meinen angehörigen, keinen fürnemenden und geübten eingriff und gewaltthaten, ja abfahung meiner dienner und einziehung meiner güetter, uber siben ausgangne und *insinuirte* keyserliche *paenal mandata*, die all *sine clausula* und nit allein *cum causae cognitione* erkant, sonndern auch in irer ksl. Mt. *authoritet*, dann von gerichts und rechts wegen under desselben keyserlichen gewalt namen und zusigl ergangen sind, underlassen, also haben ir fsl. Gn. der hl. keyserlichen *justitien* im reich mit sehr hohen und verklüenerlichen anzügen verschant.

Und wiewol die ksl. Mt. noch des hl. reichs Kf. meiner gnedigsten herrn alhie verschinnen 75. jars uberraichten bedencken, etlich beyligend *decret* mit numero 12. und auf meine dargegen irer Mt. in schrifften weiter angebrachte beschwerden, ein schreiben an mich ergeen lassen, vermeinent dieser weiterung dardurch abzuhelffen, dieweil ich aber inhalts der *copia* mit numero 19. solchen auß grossen erheblichen ursachen nit annemen könden, als der mir zu einem untreglichen *praeiuditio* und abbruch aller meiner freyheiten, aber recht und gerechtigkeiten reichete, ja dadurch hochgedachter herzog *inuitirt* und geleitet würde immer einen gewalt nach dem andern gegen

fol. 410v

mir fürzunemen, derwegen so muß bey ir ksl. Mt. wie auch jezt bey e. k. und fsl. Gn. frundschaften und euch ich umb weitere notwendige hilff ansuchen.

Und ist demnach und hierauf an e. k. und fsl. Gn. frundschaftt und euch ein underthenigst, underthenig und frundlich anruffen und bitten die selben wollen als die erleichten und fürgeliebten glider des hl. reichs dahin sehen und weg an die hand nehmen, das den keyserlichen *insinuirten* und *reproducirten paenal mandaten* so *sine clausula* und *cum causae cognitione* ergangen sind, unverzogenliche würckliche *partition* und gehorsam geleistet werde. Das auch ich one belengerung, sambt den meinigen, one meinen und iren schaden und nachteil in unnsere abgenomene und mit gewalt eingezogene güter, herrschafften, schlösser, hoffmarcken und aller haab zu rhuiger und fridsamer *possession restituirt* werde. Wie sich dann dessen die ksl. Mt. mit den k. und fürsten, auch andern stenden des hl. reichs, und sie mit denselben hinwider auf hievorgehaltenen reichstegen vergleichen und der keyserlichen camergerichts ordnung einleiben lassen, das zu erhaltung bestendiges fridens, auch gleichmessiges rechtens, von nöten sein will, den entsetzten dißfals förderlich zur *restitution* des iren zuverhelffen. Auch das iren fsl. Gn., deren regimenten und nachgesezter obrigkeit, ernstlich und durch die ksl. Mt. aus deren *authoritet*, macht und gewalt *mandirt* und geboten werde, mich und die meinigen an hab noch gut, oder in andere weg, mit was gesuchtem schein das beschehen oder fürgenomen werden möchte, ausser recht, darzu ich gesessen nit vergwalttigen, angreifen, abfahen, verhefften, aufhalten, *arrestiren*, einziehen, fencknussen, noch sonsten in einigen weg mit abbringung glübt und pflichtung

fol. 411r

oder ausschaffung und vertagung ins ellend betrüeben thu, sonndern bey hab und güttern, allem fridlich und ruhiglich, auch bey land- und religion friden, reichs *constitutionen* und abschiden, sonnderbar bey dem am kayserlichen hochlöblichen camergericht ergangnen *mandaten* verbliben und sich des rechtlichen außtrags setten lassen, auch meine diennere, so abgefangen worden sind, nit allein mit der aztung und darunter aufgeloffner zerung unangelangt zulassen, die vermeintlichen an und aufgelegten gebot abzuschaffen und die gelübt, pflichten, und

versprechung, so inen abgedrungen, wie die immer sein mögen und beschehen, aufzuheben, damit sie widerumb in ire ämbter, diennst, auch haab und güter, ungelengt komen und förder ungehindert und unbetrüebt bey denselben bleiben mügen. Denen ire scheden, costen und nachteil, als auch den meinigen, sambt allen und jeden aufgehobnen gefellen und nutzungen, zuerstatten und das abgefürte gelt, sambt den salbüchern, registern und was die bayrischen sonst under disem bekomen, zu sich gerissen und gebracht, auch von meinen underthanen und zugehörigen ab und eingenommen, in was weg das beschehen sein mag, ungenachtailt und ungeschmelert einzubändigen mit abtrag aller schaden, so mir und den meinigen durch vilberürte ubermessige gewalttaten in einem und dem andern an leib, haab, gut und allem andern beschehen.

Wil also der underthenigsten, underthenigen und tröstlichen, frundlichen und ungezweiffelten zuversicht sein e. k. und fsl. Gn. frundschaftten und ir werden mich (gleichwol als einen gering vermügenden

fol. 411v

standt) bey den gutthaten, freyheiten und vortel, so die stende des reichs haben, auch ires fridenstands fehigkeit, und das ich bey dem allen ruigklich gelassen werde, zu irem guedigen besten und frundlichen schutz haben und in erwegung der umbstende diser sache, mich des heyiligen reichs unvermittelten armen graven und *vasallen* mit billicher hilff und rettung vom unbillichem, unrechtmessigen und eüßersten gewalt erledigen und die außleschung, auch entlich undertruckung, mein und der meinigen durch die nun mer langwerente vergwaltigungen, zwang und trangsalen nit gestatten, sondern vilmer mir und inen förderliche, gnedigste, gnedige und frundliche hilff, rettung und notwendige wilfarung ertheilen und beweisen. Hieran erzeigen e. k. und fsl. Gn. frundschaftten und ir ein recht christlich gut werck, der geliebten *justitia*, auf das des hl. reichs glider und underthanen bei recht und billichkeiten geschützt, gehandhabt und also geschirmt bleiben mügen. Und dieweil es *periculum in mora*, bin ich der underthenigsten, underthenigen und frundlichen zuversicht, diewerden solches und was sonnst in disem meinem höchsten trangsals, vergwaltigungen und beschwerden zu gutem gereichen und hilfflich [erschiessen] mag, zum schleinigsten für hand nehmen und mich als den eüßersten vergwaltigten und *spolyrten*, nit e. k. und fsl. Gn.

erleuchten augen, auch auß eurer frundschaften und euren eerlöblichen und gerechten gemüetern ansehen, solches würdet der allmechtige gott (deme ohne allen zweiffel die hilff welche dem betrangten

fol. 412r

und vergwaltigten zu der billicheit geleistet würdet, zu gnedigen gefallen reicht) umb e. k. und fsl. Gn. frundschaften und euch, mit seinem vilfeltigen reichen segen widergelten. So will ich auch selbst diese fürnemen genadt und hilff, umb e. k. und fsl. Gn. frundschaften und euch die zeit meines lebens in aller underthenigkeit und höchstes fleis mit ungespartem frundlichen willen, leibs und vermögens nach zuverdinnen, unvergessen sein und bleiben, als den selben ich mich hochbetrangten und eüserst vergwaltigten, underthenigst, underthenig und frundlich bevelhen und gnedigster, gnediger, wilfariger, christlich hilff gewarten thu.

e. k. und fsl. Gn. frundschaften und eur

underthenigster, underthenig,
williger, und wolgeneigter

Joachim der eltern Graven
Grave zu Ortenburg etc.

fol. 412v

Lecta 6. July anno 1576

in comitys Ratisponum

A

HHStA Wien, Mainzer Erzkanzler Archiv, Reichstagsakten 1597/98, Faszikel 95.b, Supplikation Joachims an den Reichstag vom 21. Jänner 1598.

[Unfoliert!]

Hochwürdigeste, durchleuchtigste, hochwürdige, durchleuchtige und hochgeborne, deß heyligen römischen reichs churfürsten und fürsten, gnedigste und gnedige herrn, auch erwürdige, wolgeborne, edle, gestrenge, ernveste,

fürsichtige, ersame und weise, besonders liebe herrn und freundt, e. k. und fürstlichen Gn. auch e. lieben und euch, oder deren abgesandten und pottschaften, hab ich nun auf etlichen reichß- und andern versamblungen die langwürige handlung, sich zwischen dem durchleuchtigen, hochgebornen fürsten und herrn, herrn Wilhelmen, pfalzgraven bey Rhein, hertzogen in Obern und Nidern Beiern etc., meinem gnedigen herrn und mir, von wegen meiner vor 22. jaren eingezogenen güeter erhaltdent, zuerkennen geben und das ich ausserhalb anderer in der güete versuchten, rechtmessigen mitteln und handlungen, zu abhelfung dieser langwürigen und mir hochbeschwerlichen sach, s. fsl. Gn. den kauff aller meiner haab und gueter in underthenigkheit fürgeschlagen, oder wofern denselben der Kauff nit annemblich were hab ich gebetten, daß allen streitigkeiten durch einen schleünigen Proceß, der auf zwo oder drey schrifften gestelt, ann dem löblichen ksl. cammergericht zu Speyer abgeholfen würde und s. fsl. Gn. nichts desto weniger, immittelst alle meine eingezogene haab und güeter, ligendts und fahrendts, sampt aufgehabenen nutzungen in handen behaltten soltten und ich die *sportulas* zum halben theil ablegen wollte, oder aber es sollte vonn jedem theil, von graven, herrn oder adels und gelehrten, drey oder vier personen in der *qualitet* wie man sich vergliche, niedergesetz und was von denselben innerhalb gewisser zeit auf ein *limitirte* anzahl schrifften, den rechten und der billichkeit gemeß,
[nächste Seite]

erkhent und geurtheilet. Daß solchem alßbald ohne weigerung gelebt wurde, in wem aber die niedergesetzten nit ubereinkommen köndten, solte alßdann in dem unerörterten, durch ein unpartheyschenn obmann der entliche ausspruch und entschiedt erfolgen, da aber beede theil sich des obmanns nit vergleichen würden, solte auff solchen fall, daß ksl. Cammergericht zum obmann ernendt und bewilliget sein, welches macht hette einem oder dem andern theil beyfall zuthun etc. Demnach und auß diesen erzehlten fürs schlägen, haben s. fsl. Gn. den kauff erwölet und mich darmit vier ganzer jahr aufgezogenn, auf das aber solcher sein forthgang gewunne und ich darowegen der beschwerden etlicher massen entlediget würde, hab ich frei in kauff geschlagen, sieben schlößer, herrliche grosse wildtpän, viel tausendt tagwerckh gehölz, alle teücht und fischereyen, ein merckliche lehenschafften, sowohl von rittermessigen alß beutellehen und viel

anderß mehr, alß alle unbeständige oder unbefolgte gefälle und das s. fsl. Gn. mir nur die gewissen und beständigen järlichen einkommen und gülten bezahlen solten, deßwegen wir dann beiderseits unns des *prety*, in einem zwar meines theils gar geringen anschlag und der zahlfristen auf zwölf jähr lang miteinander verglichen. Da ich nun gehofft der kauff würde hierauff allerding richtig sein, haben jedoch s. fsl. Gn. auch begerth, ich sollte ihnen nit allein umb die beständigen järlichen gülten und einkommen die mir bezahlt würden, sondern auch umb alle unbeständige järliche gefäll, die ich frey in kauff geschlagen und mir darumb kein selber gegeben würde gewehrschafft thun, welches ich nicht einwilligen könden. Sowohl es gar ein unnötig begeren gewesen,

[nächste Seite]

in bedenkung, das under den eingezogenen guetern, fast die fürnembsten stueckh seindt, die vom fürstlichen hauß Beiern, an meine voreltern und mich seindt verkaufft worden, derenthalben s. fsl. Gn. *respectu* solchen verkauffs, die gewehrschafft selbst zuthun schuldig, zudeme s. fsl. Gn. und derselben herr vatter, hertzog Albrecht inn Beiern etc. hochlöblicher gedechnus, meine güeter mit aller ober- und herrlichkeiten, renten und gülten, ohne menniglichs auspruch, umb etlich jähr lenger alß ich selbst innen haben, in welcher zeit sie die gewehrschafft lengst *praeseribirt*, sowohl sie der landtgüeter halben alß landtßfürst sich selbst handhaben könden. Damit aber an mir auch nichts erwunde und mir viel mehrerß bewilligte, dann mir mit billichkeit möchte auferladen werden, hab ich mich erclert, daß ich wollte s. fsl. Gn. umb das jenige, waß im kauf angeschlagen und mir bezahlt würde, alß stiftenn, renten, gülten, etc., gegen menniglich landtßbreuchige, rechtmessige gewehrschafft thun, welches mich nit fürgetragen, sondern dessen alles unangesehen, seindt s. fsl. Gn. bei der einmahl begerten und mir hochbeschwerlichen gewehrschafft, wie obgemeldt, verplieben. Weiter hab ich mich underthenig erbotten, wann s. fsl. Gn. mir meine eingezogene herrschafften, stuckh und güeter mit ihren oberkeiten, gefällen und einkommen wider *restitviren*, daß ich von derntwegen s. fsl. Gn. die erbhuldigung, wie sie es begeren, persönlich leisten, den landtßhuttischen und burckhhaußischen abschieden *pariren*, auf den landtgüetern keine andere weder s. fsl. Gn. *religion* einführen und dieselben mitt keinen andern, weder derselben

religion verwandten und täglich alda *refidirenden* dienern besezen. Item das ich s. fsl. Gn.

[nächste Seite]

alle gefallene und aufgehabe ne nuzungen in handen lassen wolte, solang biß deßwegen mit ordenlichen rechten ein anders erhalten würde. Dieses aber ungeachtet haben s. fsl. Gn. nichts destoweniger die gepettene *restitution* geweigert, ich thete dann denselben, ein gescherpffte, ehrenverlezliche abbitt, welches mir aber mit fueg oder billichkeit nit zugemuetet werden können, auf das doch abermals an mir kein mangel erschiene, hab ich von underthenigkeit wegen ein abbitt, die mir an ehren unnachtheilig zuthun bewilliget. Dieweil nun alles wessen ich mich immer erbotten, bei s. fsl. Gn. ohne frucht abgangen und nichts anders gesucht worden, dann mich mir vergeblich aufzuhaltten und entlich außzumatten, alßo auch der ksl. Mt. unsers allergnedigsten herrn, e. kfl. und fsl. Gn. auch e. L. und euer gegebene vielfältige bedencken, daß man nur mein haab und güeter wider *restituiren* soll, mich gar nichts fürtragen wöllen, hab ich bei der trüeglich fürgenommenen rechtfertigung beharren müessen, dieselbig s. fsl. Gn. durch ubergebene *exceptiones* auch etlich jahr lang aufgezo gen, dannenher und das man mich durch vielfältige gepflogene underhandlungen außgemergelt bin ich gezwungen worden, inn mangel meines nottürfftigen underhaltung, das löblich cammergericht, umb verschaffung der *alimenten* anzuruffenn. Und nach dem ich angeregte sach *in puncto exceptionum* oder *competentue fori*, danoch so weith volnfürth, daß im verschiene n monat *februario*, durch richterliche erkandtnuß, daß ksl. cammergericht die sach angenommen, und sich

[nächste Seite]

darinnen zum ordenlichen, rechtmessigen richter erkendt. Haben s. fsl. Gn. wegen solcher eröffneten urtel, meines erachtens allein zusperrung des außtrags, und damit mir nur allenthalben der weg zum schleünigen außtrag beschlossen wurde, und ich mich des rechtens nimmermehr erfrewen könne ein *revision* gesucht, unangesehen zu derselben sach *in puncto alimentorum* albereith darvor und hernach zu beiderseits ordenlich gehandelt und *submittirt*, und dardurch *camera pro iudice competente* in der hauptsach von s. fsl. Gn. selbst erkent worden. Zu waß schmerzlichen und unträglichen beschwerung aber mir solcher

abermahlicher unbefuegter aufzug gereicht, habenn e. k. und fsl. Gn. auch e. L. und ir, denen allen mein langwüriker betriehten zustandt nit unwissendt leichtlich zuerachten und das s. fsl. Gn. an deme nit gesettiget seindt, daß sie mir nit allein die gepettene nidersezung ihrer räthe, lauth des heyligen reichs ordnung und der beyerischen darauf gewidembdten lanndtßfreyheiten zum dritten mahl abgeschlagen, sondern auch, da die sach nunmehr durch deß ksl. cammergerichts gegebene urtel, noch besser erleutert, sie derselben zugehorsamen nit gesumet, sondern die sach uber diß alles in noch grössere weitleüffigkeit zuzihen sich understehen. Kan ich nitt anderst gedencken, dann das man ob dem schleunigen außtrag rechtens für unpartheyschem richter ein abscheuen trage und mir darauf umbgangen werde, mich in ein solchen *labyrinthm* zufüeren, das weder ich noch meine Erben den würcklichen Außgang dieser sachen zuhoffen haben, dieweil man wohl weist, das der *revisionen* dem ksl. cammergericht gar viel angekündet und bei jezigem

[nächste Seite]

zustandt im reich, von wegen in viel jaren nit gehalttener *visitation* keine *expedit* würdt, daher leider immittelst die obliegende partheyen mit gantzlichem irem verderb und undergang an der *execution* aufgehalten werden und hülfßloß pleiben. Wann dann durch solche *immortalitet* des rechtlichen außtrags, nit allein mir alß der ich nunmehr uber zwei und zwanzig in gewaltsamer entsatzung meiner haab und gueter hochbetrangt wurde und in meinem grossen alter, darzu bei einer geringsten, eingezogemes[en], sparsamisten und schier schlechter burgerlichen haußhaltung, mangell an nottwendiger underhaltung leiden muß, vollendts zu undergang geholffen, sondern auch ander gleichßfalls schwächern und geringeren stenden und underthanen des reichs zu mehr weg unträglicher last zugefüegt wirdt und dardurch die höchste *justitia*, alß das beste cleinot im heyligen reich, veracht und entlich muß zuboden gehen. Alßo hab ich e. k. und fsl. Gn. auch e. L. und euch, dieses mit bekümmertem herthen hiermit clagen müessen, der unzweifenlichenn meinung sie, wie auch die ksl. Mt. alß des oberste haubt im reich und der christenheidt schuldiger handthaber und befurderer der gerechtigkeit werden ob diesem unheil selbsten ein höchstes mißfallen empfangen und dieselben leichtlich sehen können, auch sonsten ge[]samb für augen ist, was

für grosse beschwerlichkeiten hierauß erfolgen, wann der *justitia* die gebürliche handthabung wil entzogen und ir stracker lauff nit gelassen werden, sowohl bey schleünigem unpartheyschen rechten, die schwacher stende des reichs bei guetem erbewlichen wesenn sich mögen erhaltten, auch desto williger und geneigter seindt, in fürfallenden gemeinen nöthen, all ir vermögliche hülff an leib und gut zuleisten. Und ist dem allem nach, an e. k. und fürstlichen Gn. auch e. lieb

[nächste Seite]

und euch, mein underthenigst, underthenig, dienstlich und freundlich umb gottes und der gerechtigkeit willen, bitten und anlangen, die geruhen doch mein hochbeschwerlichen zustandt in dem 68isten jar meines alters christlich zubeheartzigen und die billiche verfüegung zuthun, damit mir die *restitvtion* meiner so lang vorenthaltener güeter, den hievorigen reichß *decreten* und bedencken gemeß, doch einest gedeyen möge, oder ir zum wenigsten die von meiner widerparth fürgenommene, *in puncto competentiae fori* gantz unnothwendige unbefuegte *revision*, ein und abgestellt, oder da deren keines erfolgete, zum wenigsten den löblichen herrn *cameralibus* geschrieben werde, in dem *submittirten puncto alimentorum* ein urtell fürderlich ergehen zu lassenn. Solches will ich umb e. k. und fsl. Gn. auch e. L. und euch, underthenigst, underthenig und freundlich zuverdienen nimmermehr vergessen, alß auch dieselben hievon ein löblichs werckh verpringen und thue darauff dero würcklichen hülff mit verlangen erwarten.

E. k. und fsl. Gn.

und euch

underthenigster undertheniger

williger und gueter freindt

Joachim der eltern Graven,

Grave zu Ortenburg etc.

Lectum Regenspurg 21 Januarii anno etc. 1598

Abkürzungsverzeichnis

Abt. = Abteilung

Bd. = Band

Dlt. = Durchlaucht

dltg. = durchleuchtige

e. = eure

Ebf. = Erzbischof

F. = Fürst

Fasz. = Faszikel

fl. = Rheinische Gulden

fsl. = fürstlich(e)

fol. = Folio

Gf. = Graf

Gn. = Gnaden

Hg. = Herzog

hgl. = herzoglich(e)

HHStA = Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Wien)

hl. = heilig

Kf. = Kurfürst

k. = kur-

kfl. = kurfürstlich(e)

Ks. = Kaiser

ksl. = kaiserlich(e)

lat. = lateinisch, Latein

L. = Lieb, Lieben

MEA = Mainzer Erzkanzlerarchiv

Mt. = Majestät

Nachdr. = Nachdruck

r = Rekto

röm. = römisch(e)

RKG = Reichskammergericht

RTA = Reichstagsakten

s. = seine

v = Verso

Glossar

Dieses Glossar basiert im wesentlichen auf das Sachregister im Werk von Adolf Laufs „Die Reichskammergerichtsordnung von 1555“⁴⁸⁴ und dem „Laterculus Notarum“ von Karl E. Demandt.⁴⁸⁵ Schließlich wurden noch das Grimmsche Wörterbuch und das Zedlerische Universallexikon⁴⁸⁶ verwendet. Für die Wörter aus dem Bereich Jagd ist schließlich auf das Werk von Roosen hinzuweisen.⁴⁸⁷ Kurz noch zu den Erklärungen, sie wurden möglichst kurz gehalten. Es fehlen daher weitere Bedeutungen oder Hinweise auf die Genese des jeweiligen Wortes. Die Erklärung bezieht sich in den Beispielen auf ihre allfällige zeitgenössische Bedeutung.

allegieren, allegierten Recht = eine Schriftstelle anführen, zitieren

Arresta, arrestieren, arrestirte = (durch Gerichte) in Haft nehmen, auch Güter beschlagnahmen

die aztung = „Aztung“ = Verpflegung

bestriicken = fesseln, gefangen nehmen

Commertien, Commercium = der Handel, Gewerbe, Geschäftsverkehr

Contitones = „Kondition“, [spät lat. conditio] Beschaffenheit, Zustand, Bedingung

in conspectu = in etwa „vor Augen“

cum causa cognitione = „Causa cognita“ = wenn die Sache verhängt wird, die Parteien gehört, ... [Zedler, Sp. 612]

ex prophanis causis = in etwa gewöhnliche Sache

⁴⁸⁴ Laufs, Reichskammergerichtsordnung.

⁴⁸⁵ Demandt, Laterculus.

⁴⁸⁶ Das Zedlerische Universallexikon wurde von mir in der Online Version benützt. Homepage <http://www.mdz.bib-bvb.de:80/digbib/lexika/zedler>

⁴⁸⁷ Roosen, Sprachwortschatz.

exercirt = in etwa etwas üben, ausüben, vollziehen

Exzeption, exception = Einrede, Einspruch, prozeßhindernde Einreden, aber auch Klagebeantwortung

fahen = von fangen

gejaid, geieider, etc. = die Jagd

gezirck, Gezirk = aus Jägersprache, für einen Bezirk, Jagdrevier

insinuirt, insinuieren = unterstellen, einflüstern, auch ein Schriftstück bei Gericht einreichen

intercedirt, interzedieren = [lat. intercedere] sich verbürgen, für jemanden eintreten

keyserlicher freyer straß = unter dem Schutz des Kaisers befindlicher Verkehrsweg, kein Einfluß von Territorialherren

Malefiz (Sachen) = sind Verbrechen, die Leib und Leben betreffen

Mandat sine clausula = ein Mandat gültig ohne Einspruchsrecht; die clausula justificatoria hingegen meint eine Klausel die Einwendungen der Beklagten gestattet.

Missive, missiffen = Sendschreiben

molestiren = (Molestien machen) = beschwerlich sein, Ungelegenheit verursachen, Verdruß [Zedler, Sp. 907]

notturfft, notdurft = a) dringendes Bedürfnis b) was zur Verteidigung einer Rechtssache notwendig ist, Rechtsbefugnis

oberkeit = Obrigkeit, Herrschaft

Pänal Mandat = [spät lat. penalis] = für strafrechtlich, strafend, Strafrecht betreffend, ein Mandat das Strafrecht betreffend

parition = Parition leisten = folgen, gehorsam sein, Gehorsam [Zedler, Sp. 973]

periculum in mora = in etwa sittliche Gefahr

ponderiren, ponderieren = [lat. ponderare], abwägen, wiegen

Possession = Besitz, Besetzung

Promotorial = Förderungsschreiben, Unterstützungserklärung, Aufforderung besonders in Rechtsangelegenheiten die Sache schneller zu erledigen

Recepisse, Recepiß = quasi eine Art Quittung (für den Überbringer) bei Empfang eines Briefes, Pakets etc.

relaxirt = [von relegiren – relegatio] = verweisen

Rezeß = Vortrag, Vorbringen, in diesem Fall auch Entscheid - Abschied

sawament sub una specie = in etwa: Sakrament (Kommunion, Hostie) in einer Gestalt

solenniter, solemniter = [lat. sollemniter] üblich, gewöhnlich

spolyrten, spolyrt, spolyren, spolyation = [Spoliensachen, den gewaltsam entzogener Besitz betreffen], Spolierung = widerrechtliche Aneignung
spoliiren = [lat. spoliare], = berauben, plündern, stehlen [Zedler Sp. 311-313]

spolyrter, ante omnia = ... Beraubter, vor allem ...

Überreiter, Überreiter = in Bayern Forstschutzwächter, auch Regierungsdienler

vendicirt = von [venditio], Verkauf, verkaufen

Vicedom, Vizdom = [lat. vicedominus] = Vertreter, Statthalter, Verwalter

Victualia = [spät lat. victualia] = zum Lebensunterhalt gehörig, Lebensmittel

Wildpann = Wildbann = ein Jagdverbot in einem Forst

Verwendete Quellen und Literatur

1. Archivalische Quellen

Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA) Wien

Mainzer Erzkanzlerarchiv (MEA): Reichstagsakten (RTA)
Fasz. 58, 74, 76, 85, 92, 93 und 95b.

Kleinere Reichsstände O, Ortenburg, Fasz. 399.

2. Gedruckte Quellen

N.N., Acta und an dem hochlöblichen keyserlichen Cammergericht, in causis quarti und quinti Mandatorum, auff die Reichs Constitutio von Arresten auch Mandati der Pfandung, die abgepfendte holzhacken, eysengelt und anders belangendt, geübte und fürbrachte Gerichts hanndlungen zwischen dem wolgebornen herrn herr Joachim der eltern graven zu Ortenburg etc. impetranten und Clägern an eynem: So dann den durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herren, weiland herrn Albrechten jezo herrn Wilhelmen pfaltzgraven bey Rhein hertzen in Obern und Nidern Bayrn etc. beclagen am andern theyl. Sampt einem ausführlichem nachgesetztem rechtlichem bedencken und rathschlag, mit vielen zu diesen sachen dienstlichen und auß andern zwischen hoch und wolermelten partheyen ergangenen actis gezogenen beylagen menniglich sich daraus nottürfftiglich zu informiren und libere zu urtheilen haben, am tag geben und in truck verfertiget. (o.O. 1588).

[Österreichische Nationalbibliothek Sig.: 36.W.91]

Friedrich von Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schriftstücken, Bd. II: 1582-1586 (München 1884).

Viktor Bibl, Die Korrespondenz Maximilians II., Bd. 1. Familienkorrespondenz 26. Juli 1564 - 11. August 1566 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 14, Wien 1916).

Friedrich Edelmayer (Hg.), Arno Strohmeyer (Bearb.), Die Korrespondenzen der Kaiser mit ihren Gesandten in Spanien. Der Briefwechsel zwischen Ferdinand I., Maximilian II. und Adam von Dietrichstein 1563-1565, Bd. 1. (= Studien zur Geschichte und Kultur der iberischen und iberoamerikanischen Länder 3, Wien, München 1997).

Maximilian Freiherr von Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden, Bd. 4 (Stuttgart, Tübingen 1834).

Thomas Fröschl (Bearb.), Der Reichsdeputationstag von Worms 1586 (= Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556-1662, Göttingen 1994).

Walter Goetz, Beiträge zur Geschichte Herzog Albrecht V. und des Landsberger Bundes 1556-1598 (= Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts, Bd. 5, München 1898).

Walter Goetz, Leonhard Theobald, Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und der sogenannten Adelsverschwörung von 1563 (= Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus, Bd. 6, Leipzig 1913).

Joseph Hansen, Nuntiaturberichte aus Deutschland. 3. Abt. 1572-1585, 2. Bd.: Der Reichstag zu Regensburg 1576. Der Pacificationstag zu Köln 1579. Der Reichstag zu Augsburg 1582 (Berlin 1894).

Friedrich Hausmann, Archiv der Grafen zu Ortenburg. Urkunden der Familie und Grafschaft Ortenburg (in Tambach und München), Bd. 1: 1142-1400 (= Bayerische Archivinventare 42, Neustadt/Aisch 1984).

Walter Heinemeyer (Hg.), Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen, Inventar der Bestände, Bd. 3. (Staatenabteilung Oldenburg bis Würzburg) (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 24/1, Marburg 1954).

Manfred Hörner, Barbara Gebhardt, Bayerisches Hauptstaatsarchiv Reichskammergericht, Bd. 3, Nr. 869-1406: Buchstabe B (= Bayerische Archivinventare 50/3, München 1997).

Maximilian Lanzinner (Bearb.), Der Reichstag von Speyer 1570, 2 Teilbde. (= Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556–1662, Göttingen 1988).

Josef Leeb (Bearb.), Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag zu Augsburg 1559, 3 Teilbde. (= Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556–1662, Göttingen 1999).

Gustav Freiherr von Lerchenfeld, Die altbayerischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen (München 1853).

Johann Georg Lori, Sammlung des bayerischen Kreisrechts (München 1764).

Karl Rauch, Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellung aus der kurmainzischen Kanzlei (= Quellen und Studien zu Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 1/1, Weimar 1905).

Joseph Maria Schneidt (Hg.), Vollständige Geschichte der römischen Königs-Wahl Rudolphs II., aus meistens annoch ungedruckten Urkunden als ein Beytrag zur Geschichte der Churfürsten-Tage und Römischen Königs-Wahlen (Würzburg 1792).

Johann Wagner, Kurtze doch gegründte beschreibung des Herren Wilhelmen/Pfaltzgraven bey Rhein, [...] Und [...] Frewlein Renata [...] Hochzeitlichen Ehren Fests [...] (München 1568). In: Wolfenbütteler Digitale Bibliothek: <http://diglib.hab.de/drucke/gm-2f-131/start.htm>

Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon [...], 64 Bde., 4 Suppl. Bde. (Leipzig, Halle 1732-1754, ND Graz 1982).

Walter Ziegler (Bearb.), Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern. Abt. I.: Altbayern vom Frühmittelalter bis 1800. Bd. 3, Teil 1.: Altbayern von 1550-1651 (= Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1992).

3. Literatur

Dieter Albrecht, Das konfessionelle Zeitalter. Zweiter Teil: Die Herzöge Wilhelm V. und Maximilian I. In: Max Spindler, Andreas Kraus (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2 (München ²1988), S. 393-452.

Ders., Staat und Gesellschaft. Zweiter Teil: 1500-1745. In: Max Spindler, Andreas Kraus (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2 (München ²1988), S. 625-663.

Ders., Maximilian I. von Bayern 1573-1651 (München 1998).

Karl-Ludwig Ay, Der Ingolstädter Landtag von 1563 und der bayerische Frühabsolutismus. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 49 (1978), S. 401-416.

Johannes Bayer, Alte Bücher aus dem Besitz der Grafen zu Ortenburg. Katalog zur Ausstellung in der Universitätsbibliothek Regensburg (Regensburg 1991).

Hans-Joachim Behr, Die Bedeutung der Prozeßakten des ehemaligen Reichskammergerichts für die wissenschaftliche Forschung. In: Archivalische Zeitschrift 77 (1992), S. 113-125.

David R. Beisel, The Bavarian nobility in the 17th century, a socio-political study (Ann Arbor/Mich. 1982, zugleich Univ. Diss., New York 1969).

Peter Blickle, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 1, München 1988).

Renate Blickle, Landgericht Griesbach (= Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 19, München 1970).

Ernst Böhme, Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik

mindermächtiger Reichsstände (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Bd. 132; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Nr. 8, Stuttgart 1989).

Johann Bösl, Zur Geschichte der Grafen von Ortenburg-Murach. In: Jahresbericht des Gymnasium Ortenburg (Oberviechtach 1989), S. 68-92.

Karl Bosl, Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, Landständische Verfassung, Landesausschuß und altständische Gesellschaft (= Repräsentation und Parlamentarismus in Bayern vom 13. bis zum 20. Jahrhundert. Eine politische Geschichte des Volkes in Bayern, Bd. 1, München 1974).

Michael Brix (Bearb.), Niederbayern (= Georg Dehio (Hg.), Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Bd. 2, Neubearb. München 1988).

J. Buchl, Das Verfahren Albrecht V. oder des Großmüthigen, Herzogs in Bayern gegen den Grafen Joachim von Ortenburg und einige andere Landsassen wegen Majestätsbeleidigung und Meuterei. In: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 2 (1840), S. 234-264.

Michael Cramer-Fürtig, Landesherr und Landstände im Fürstentum Pfalz-Neuburg. Staatsbildung und Ständeorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 100, München 1995).

Karl E. Demandt, Laterculus Notarum, Lateinisch-deutsche Interpretationshilfen für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, Marburg ⁷1998).

Julius Denk, Die Einführung des exercitium Augustanae confessionis in der Grafschaft Ortenburg und die daraus entstandene Irrung (Ortenburg 1894).

Bernhard Diestelkamp (Hg.), Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung, Forschungsperspektiven (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 21, Köln 1989).

Ders., Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich (= Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Sonderhefte: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 122, Frankfurt/Main 1999).

Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500-1806) (Darmstadt 1989).

Ders., Die deutschen Reichskreise (1383-1806), Geschichte und Aktenedition (Stuttgart 1998).

Gustav Droysen, Geschichte der Gegenreformation (= Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen II/3.1, Berlin 1893).

Andreas Edel, Der Kaiser und Kurpfalz. Eine Studie zu den Grundelementen politischen Handelns bei Maximilian II. (1564-1576) (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 58, Göttingen 1997).

Friedrich Edelmayer, Das Netzwerk Philipps II. von Spanien im Heiligen Römischen Reich. In: Heinz Duchhardt, Matthias Schnettger (Hg.), Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beih. 48, Mainz 1999), S. 57-79.

Stefan Ehrenpreis, Die Tätigkeit des Reichshofrats um 1600 in der protestantischen Kritik. In: Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, hrsg. von Wolfgang Sellert (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 34, Köln, Weimar, Wien 1999), S. 27-46.

Ulrich Eisenhardt, Die kaiserlichen privilegia de non appellando (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 7, Köln, Wien 1980).

Alexander Erhard, Geschichte und Topographie der Umgebung von Passau bzw. des ehemaligen Fürstbistums Passau und des Landes der Abtei mit Ausschluß der Stadt Passau und der weiter unten in Österreich gelegenen fürstbischöflichen Besitzungen. Teil III: Die Reichsgrafschaft und das Schloß Ortenburg [...]. In: Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern 41 (1905), S. 67-144.

Bernd Euler-Rolle, Georg Heilingsetzer, Manfred Koller, Schloss Weinberg im Lande ob der Enns (= Messerschmitt-Stiftung Berichte zur Denkmalpflege, Bd. 6, Linz 1991).

Georg Ferchl, Bayerische Behörden und Beamte 1550–1804, Teil 1 (= Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte Bd. 53, Teil 1, München 1908).

Thomas Fröschl, „...in Frieden, Einigkeit und Ruhe beieinander sitzen.“ Integration und Polarisierung in den ersten Jahren der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II., 1576-1582 (Ungedr. Habil. Schrift, Wien 1997).

Torsten Gebhard, 40 Ansichten aus der Grafschaft Ortenburg. In: Wittelsbach und Bayern II/2, S. 300-312.

Hubert Glaser (Hg.), Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Ausstellungskatalog Wittelsbach und Bayern, 2 Bde. (München 1980).

Walter Goetz, Die angebliche Adelsverschwörung gegen Herzog Albrecht V. von Bayern (1563/64). In: Forschungen zur Geschichte Bayerns XIII (1905), S. 211-229.

Ders., Leonhard Theobald, Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und der sogenannten Adelsverschwörung von 1563 (= Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus, Bd. 6, Leipzig 1913).

Die Grabdenkmäler in der evangelischen Begräbniskirche der ehemaligen Reichsgrafschaft Ortenburg/Niederbayern, hrsg. vom Arbeitskreis für Heimatgeschichte (Ortenburg 1991).

Gabrielle Greindl, Die Ämterverteilung der Bayerischen Landschaft von 1508 bis 1593. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 51 (1988), S. 101-177.

Oswald Gschließer, Der Reichshofrat; Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Bedeutung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreichs, Bd. 33, Wien 1942).

Franz Dominicus Häberlin, Neueste Teutsche Reichsgeschichte, vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten, Bd. 10 (o.O. 1781).

Wilfried Hartleb, Das evangelisch-lutherische Schulwesen in der Reichsgrafschaft Ortenburg von der Einführung der Reformation im Jahr 1563 bis zur Übernahme der Grafschaft durch Bayern im Jahr 1805 (Passau 1987).

Peter Claus Hartmann, Der Bayerische Reichskreis (1500-1803). Strukturen, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 52, Berlin 1997).

Ders., Der bayerische Reichskreis im Zeichen konfessioneller Spannungen und türkischer Bedrohung. Die Zeit der letzten Regierungsjahre Herzog Wilhelms V. (1594-1598). In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 60 (1997), S. 600-616.

Friedrich Hausmann, Michael Gothard Christalnig und sein Briefwechsel mit Graf Joachim zu Ortenburg. In: Carinthia I/165 (1975) (= Festgabe für Wilhelm Neumann), S. 69-82.

Ders., Protestanten als Flüchtlinge in der Grafschaft Ortenburg, insbesondere im frühen 17. Jahrhundert. In: Helmut Maurer, Hans Patze (Hg.), Festschrift für Berent Schwineköper zum 70. Geburtstag (Sigmaringen 1982), S. 527-552.

Ders., Wittelsbacher und Ortenburger. Zur Bereinigung genealogischer Irrtümer. In: Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag, II. Bd. (München 1988), S. 286-296.

Ders., Ein bisher unbekanntes Werk des Michael Gothard Christalnack zur Geschichte Kärntens und der Grafen von Ortenburg. In: Carinthia I/179 (1989), S. 187-274.

Ders., Die Grafen zu Ortenburg und ihre Vorfahren im Mannesstamm, die Spanheimer in Kärnten, Sachsen und Bayern, sowie deren Nebenlinien, ein genealogischer Überblick. In: Ostbairische Grenzmarken 36 (1994), S. 9-62.

Gerhild Hausmann, Anton Graf zu Ortenburg (1550-1573). Ein Beitrag zur Bildungsgeschichte des protestantischen Adels im 16. Jahrhundert (Ungedr. phil. Diss., Graz 1968).

Martin Heckel, Die Reformationsprozesse im Spannungsfeld des Reichskirchensystems. In: Bernhard Diestelkamp (Hg.), Die politische Funktion des Reichskammergerichts (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 24, Köln, Weimar, Wien 1993), S. 9-40.

Otto Titan von Hefner, Der Adel des Königreich Bayern (= Siebmacher, Bd. II., 1. Abt., Nürnberg 1856, Nachdr. Neustadt/Aisch 1971).

Ders., Der Adel der gefürsteten Grafschaft Tirol (= Siebmacher, Bd. IV., 1. Abt., Nürnberg 1857, Nachdr. Neustadt/Aisch 1979).

Dietmar Heil, Die Reichspolitik Bayerns unter der Regierung Herzog Albrechts V. (1550-1579) (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 61, Göttingen 1998).

Peter Heuser, Rezension von Rainer Berndt SJ (Hg.), Petrus Canisius SJ (1521-1597). Humanist und Europäer (Berlin 2000). In: PERFORM 2 (2001), Nr. 1 [02.01.2001], URL: (06.02.2001) <<http://www.sfn.uni-muenchen.de/rezensionen/rez231.htm>>

Reinhard Heydenreuter, Der landesherrliche Hofrat unter Herzog und Kurfürst Maximilian I. von Bayern (1598-1651) (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 72, München 1981).

Josef Hofbauer, Die Grafschaft Neuburg am Inn (= Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 20, München 1969).

Johann Ferdinand Huschberg, Geschichte des herzoglichen und gräflichen Gesamtthauses Ortenburg (Sulzbach 1828).

Wilhelm Karl Prinz von Isenburg, Stammtafeln zu Geschichte der europäischen Staaten (Europäische Stammtafeln), 1. Bd. (Marburg ²1960).

Herbert Jacobi, Die Standesherrschaft Tambach historisch – statistisch – topographisch und Geschichte des herzoglichen und gräflichen Gesamthauses Ortenburg (Coburg 1845).

Brigitte Kaff, Volksreligion und Landeskirche. Die evangelische Bewegung im bayerischen Teil der Diözese Passau (= Miscellanea Bavarica Monacensia, Heft 69, München 1977).

Gerhard Köbler, Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien und reichsunmittelbaren Geschlechter vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Darmstadt 1999).

Robert Kretschmar, Zurück zur österreichischen Freiheit! Die renitenten Untertanen der Reichserbtruchsess von Waldburg und ihre Liebe zum Doppeladler. In: Vorderösterreich - Nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten. Katalog zur Ausstellung in Rottenburg/Neckar (20. 2. - 24. 5. 1999), auf der Schallaburg (19. 6. - 1. 11. 1999) und in Freiburg/Breisgau (1. 12. 1999 - 27. 2. 2000), hrsg. vom Württembergischen Landesmuseum, Redaktion Irmgard Christa Becker, (Stuttgart 1999), S. 197-209.

Margit Ksoll, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des bayrischen Adels 1600-1679, dargestellt an den Familien Törring-Jettenbach, Törring zum Stein sowie Haslang zu Haslangkreit und Haslang zu Hohenkammer (= Schriften zur bayerischen Landesgeschichte 83, München 1986).

Maximilian Lanzinner, Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511-1598 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 61, Göttingen 1980).

Ders., Friedenssicherung und politische Einheit des Reiches unter Kaiser Maximilian II. (1564-1576) (= Schriftenreihe der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 45, Göttingen 1993).

Ders., Der Landsberger Bund und seine Vorläufer. In: Volker Press (Hg.), Dieter Stievermann (Mitarb.), Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? (= Schriften des Historischen Kollegs 23, München 1995), S. 65-79.

Ders., Reichsversammlungen und Reichskammergericht 1556-1586 (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 17, Wetzlar 1995).

Adolf Laufs, Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF 16, Aalen 1971).

Ders. (Hg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (Köln, Wien 1976).

Heinz Lieberich, Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 63, München 1964).

Markus Lorenz, Der Übergang der Grafschaft Ortenburg an Bayern im Jahr 1805; Tradition und Umbruch in einer Adelherrschaft (Dipl. Arb., München 1996).

Ders., Graf Sebastian I. von Ortenburg und der „Schwanenritterorden“ In: Ortenburger Geschichtsblätter 1 (1997), S. 4-14.

Ders., Der Übergang der Grafschaft Ortenburg an Bayern im Jahr 1805. Tradition und Umbruch in einer Adelherrschaft (= Ortenburger Geschichtsblätter 2, Thiersbach 1997).

Hildegard Lov, Ortenburg, eine evangelische Enklave; aus der Geschichte der Reformation in Niederbayern (= Heimatkundlicher Informationsdienst Rottal-Inn 1988).

Frank Baron Freytag von Loringhoven, Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, Bd. 3 (Marburg ³1964).

Albrecht P. Luttenberger, Kurfürsten, Kaiser und Reich. Politische Führung und Friedenssicherung unter Ferdinand I. und Maximilian II. (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. Universalgeschichte, Bd. 149; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Nr. 12, Mainz 1994).

Franz Martin, Die Kunstdenkmäler des politischen Bezirkes Braunau (= Österreichische Kunsttopographie, Bd. XXX, Wien 1947).

Manfred Mayer, Leben, kleinere Werke und Briefwechsel des Dr. Wiguleus Hundt. Ein Beitrag zur Geschichte Bayerns im 16. Jahrhundert (Innsbruck 1892).

Carl Mehrmann, Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeinde Ortenburg in Niederbayern. Denkschrift zur Jubiläumsfeier der 300jährigen Einführung der Reformation daselbst am 17. und 18. Oktober 1863 (Landshut 1863).

Klaus Mencke, Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert, zugleich ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Rechtsmittel der Revision (Köln, Wien 1984).

Johannes Merz, Calvinismus und Territorialstaat? Zur Begriffs- und Traditionsbildung in der deutschen Historiographie. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 57 (1994), S. 46-68.

Edelgard Metzger, Leonhard von Eck (1480-1550). Wegbereiter und Begründer des frühabsolutistischen Bayern (München, Wien 1980).

Winfried Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund (1556-1598). Ein Beitrag zur Geschichte des konfessionellen Zeitalters (= Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, Bd. 18, Nürnberg 1976).

Hugo Moritz, Die Wahl Rudolfs II., der Reichstag zu Regensburg (1576) und die Freistellungsbewegung (Marburg 1895).

Helmut Neuhaus, Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 24, Berlin 1977).

Ders., „Supplikationsausschuß (des Reichstags)“. In: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann und Dieter Werkmüller (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. V (Berlin 1998), Sp. 92-94.

Wilhelm Neumann, Michael Gothard Christalnick, Kärntens Beitrag zur Geschichtsschreibung des Humanismus (= Das Kärntner Landesarchiv, Bd. 24, Klagenfurt ²1999).

Jan P. Nieder Korn, Die europäischen Mächte und der "Lange Türkenkrieg" Kaiser Rudolfs II. (1593 - 1606) (= Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 135, Wien 1993.)

Eberhard Graf zu Ortenburg-Tambach, Geschichte des reichsständischen, herzoglichen und gräflichen Gesamthauses Ortenburg, 2 Bde. (Vilshofen 1931/1932).

Eva Ortlieb, Die kaiserlichen Kommissionen und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637-1657). In: Frühneuzeit-Info 8/2 (1997), S. 206-210.

Dies., Reichshofrat und kaiserliche Kommissionen in der Regierungszeit Kaiser Ferdinands III. (1637-1657). In: Wolfgang Sellert (Hg.), Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 34, Köln, Weimar, Wien 1999), S. 47-82.

Thomas Ott, Rezension von Dietmar Heil, Die Reichspolitik Bayerns unter der Regierung Herzog Albrechts V. (1550 - 1579), Göttingen 1998. In: PERFORM 1 (2000), Nr. 1 [13.12.1999], URL: (06.02.2001) <<http://www.sfn.uni-muenchen.de/rezensionen/rez20.htm>>

Heinz Pellender, Tambach: vom Langheimer Klosteramt zur Ortenburg'schen Grafschaft. Historie des gräflichen Hauses Ortenburg, des Klosteramtes und Schlosses Tambach (Tambach ²1990).

Götz von Pölnitz, Anton Fugger, Bd. 3/I (Tübingen 1971).

Ders., Hermann Kellenbenz, Anton Fugger. Die letzten Jahre Anton Fuggers; Anton Fuggers Persönlichkeit und Werk, Bd. 3/II (Tübingen 1986).

Karl Pörnbacher, Die Reformation in Ortenburg, eine evangelische Enklave in Niederbayern. Eine Sendung des Bayerischen Rundfunks (Manuskript, München 1977).

Volker Press, Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559-1619 (= Kieler Historische Studien, Bd. 7, Stuttgart 1970).

Ders., Das Römisch-Deutsche Reich – Ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung. In: Grete Klingenstein, Heinrich Lutz (Hg.), Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8, Wien 1981), S. 221-242.

Ders., Patronat und Klientel im Heiligen Römischen Reich. In: Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, hrsg. von Antoni Maczak (= Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 9, München 1988), S. 19-46.

Horst Rabe, Das Jahrhundert der Glaubensspaltung. Deutsche Geschichte 1500-1600 (München 1991).

Filippo Ranieri, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert, 2 Tle. (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 17, Köln, Wien 1985).

Helmut Rankl, Der bayerische Rentmeister in der Frühen Neuzeit. Generalkontrolleur der Finanzen und Justiz, Mittler zwischen Fürst und Bevölkerung, Promotor der „baierischen Libertät“. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 60/2 (1997), S. 617-634.

Wolfgang Reinhard, Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters. In: Zeitschrift für historische Forschung 10 (1983), S. 257-277.

Ders., Oligarchische Verflechtung und Konfession in oberdeutschen Städten. In: Antoni Maczak (Hg.), Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit (= Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 9, München 1988), S. 47-62.

Erwin Riedenauer, Zur Entstehung und Ausformung des landesfürstlichen Briefadels in Bayern. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 47 (1984), S. 609-661.

Sigmund Riezler, Geschichte Baierns (1508-1597), Bd. 4 (= Geschichte der europäischen Staaten, Gotha 1899).

Rolf Roosen, Jagdsprachlicher Sachwortschatz in gedruckten Landes-, Polizei-, Jagd- und Forstverordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts – eine bibliographische, philologische und jagdhistorische Studie (= Europäische Hochschulschriften, Reihe XXI, Linguistik, Bd. 150, Frankfurt/Main, Berlin 1995).

Bernhard Ruthmann, Die Religionsprozesse am Reichskammergericht (1555-1648). Eine Analyse anhand ausgewählter Prozesse (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 28, Köln, Weimar, Wien 1996).

Martha Schad, Die Frauen des Hauses Fugger von der Lilie (15.-17. Jahrhundert) Augsburg – Ortenburg – Trient (= Studien zu Fuggergeschichte, Bd. 31; Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte, Reihe 4, Bd. 22, Tübingen 1989).

Hans Schellhuber, Schloß Ortenburg. Ein Geleit- und Erinnerungsbüchlein (Ortenburg 1924).

Ders., Die Reformation in der Reichsgrafschaft Ortenburg. In: 400 Jahre evang.-luth. Kirchengemeinde Ortenburg 1563-1963 (Ortenburg 1963), S. 7-42.

Ders., Die Reformation in der Reichsgrafschaft Ortenburg (Ortenburg³1985).

Heinz Schilling (Hg.), Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1985 (Gütersloh 1986).

Rudolf Schlögl, Absolutismus im 17. Jahrhundert: bayerischer Adel zwischen Disziplinierung und Integration. Das Beispiel der Entschuldungspolitik nach dem Dreißigjährigen Krieg. In: Zeitschrift für Historische Forschung 15 (1988), S. 151-186.

Georg Schmidt, Die politische Bedeutung der kleineren Reichsstände im 16. Jahrhundert. In: Jahrbuch für die Geschichte des Feudalismus 12 (1988), S. 185-206.

Ders., Der Wetterauer Grafenverein; Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischen Frieden (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 52, Marburg 1989).

Eckart Schremmer, Agrarverfassung und Wirtschaftsstruktur. Die südostdeutsche Hofmark – eine Wirtschaftsherrschaft? In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 20 (1972), S. 42-65.

Wolfgang Sellert, Projekt einer Erschließung der Akten des Reichshofrats. In: Ders. (Hg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 34, Köln, Weimar, Wien 1999), S. 199-210.

Gustav A. Seyler, Grosses und allgemeines Wappenbuch, Abgestorbener Bayerischer Adel Bd. VI, 1. Abt., 2 Tle. (Nürnberg 1884 und 1906).

Katarina Sieh-Burens, Oligarchie, Konfession und Politik im 16. Jahrhundert. Zur sozialen Verflechtung der Augsburger Bürgermeister und Stadtpfleger 1518-1618 (= Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg, historisch-sozialwissenschaftliche Reihe, Bd. 29, Augsburg 1986).

Rudolf Smend, Das Reichskammergericht. Geschichte und Verfassung I (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches 4, Heft 2, Weimar 1911).

Wilhelm Störmer, Der Adel im herzoglichen und kurfürstlichen Bayern der Neuzeit. Fragen der adeligen Grundherrschaft und Ständemacht. In: Helmuth Feigl, Willibald Rosner (Hg.), Adel im Wandel (= Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Bd. 15, Wien 1991), S. 47-73.

Alfred Tausendpfund, Die Behörden des Rentmeisteramts Burghausen und die Rekonstruktion ihrer Ämterregistraturen im Staatsarchiv in München. In: Archivalische Zeitschrift 80 (1997), S. 383-403.

Leonhard Theobald, Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Ortenburg (= Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, Bd. 17, Leipzig 1914).

Ders., Joachim von Ortenburg und die Durchführung der Reformation in seiner Grafschaft (= Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 6, München 1927).

Guido Treffler, Die Regierung des Rentamts Burghausen im 16. Jahrhundert. Zur Organisation einer bayerischen Mittelbehörde in der Frühen Neuzeit (Ungedr. Mag.-Arbeit, München 1995).

Wilhelm Volkert, Die älteren bayerischen Landtafeln. In: Archivalische Zeitschrift 75 (1979), S. 250-262.

Ders., Die kleineren weltlichen Reichsstände im bayerischen Reichskreis. In: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. 3.2: Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (München 1971), S. 1439-1444.

Emil Wallner, Die kreissässigen Reichsterritorien am Vorabend des Luneviller Friedens. In: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 11 (1929), S. 681-716.

Stefan Weinfurter, Herzog, Adel und Reformation. Bayern im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. In: Zeitschrift für historische Forschung 10 (1983), S. 1-39.

Dietmar Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 11, Köln, Wien 1975).

Carl Wolff, Die unmittelbaren Theile des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreiches und ihrer früheren und gegenwärtigen Verbindung (Berlin 1873).

Walter Ziegler, Die Rekatholisierung der Oberpfalz. In: Hubert Glaser (Hg.), Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Ausstellungskatalog Wittelsbach und Bayern, Bd. II/1 (München 1980), S. 436-447.

Christoph †1551 (Vater von Joachim)

⚭

Anna Hollup zu Mattighofen **B**

Anna Freiin von Firmian **T**

↓

Joachim †1600

⚭

Ursula Fugger **B**

Lucia von Limpurg **F**

↓

Anton (Sohn Joachims) †1573

⚭

Dorothea Gräfin von Hanau **W**

Ulrich II. †1524 (Bruder von Christoph)

⚭

Veronika von Aichberg zu Hals **B**

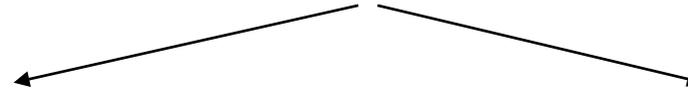
Barbara von Starhemberg **Ö**

↓

Alexander (Cousin Joachims) †1548

⚭

Regina Bianco von Wolkenstein **T**



Johann III. †1568

⚭

Euphemia von Spaur und Valer **T**

↓

Heinrich VII. (1600 - †1603)

⚭

Anna Jacoba Fugger **B**

Johannetta Freiin von Winneburg und Beilstein **N**

Ulrich III. †1568

⚭

Katharina Freiin zu Degenberg **B**

Katharina von Waldburg **S**

↓

Georg IV. (1603 - †1627)

⚭

Anna Maria Gräfin von Leiningen-Dagsburg **W**

<p>B = Bayerischer Adel bzw. Bayerischer Reichskreis</p> <p>F = Fränkischer Reichskreis</p> <p>Ö = Österreichischer Adel</p> <p>N = Niederrheinisch-westfälischer Reichskreis</p> <p>S = Schwäbischer Adel bzw. Schwäbischer Reichskreis</p> <p>W = Wetterauer Grafenverein bzw. Oberrheinischer Reichskreis</p> <p>T = Tiroler Adel</p>
